Die

zentrale Finanzverwaltung

im

Deutschordensstaate Preufsen

am Anfang des XV. Jahrhunderts.

Erster und zweiter Abschnitt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

philosophischen Fakultät der Universität
Gieſsen

vorgelegt von

Albert Klein,

Lehramtsassessor aus Alsfeld (Oberhessen).

Leipzig 1904.

LIBRARY
UNIVERSITY OF TORONTO
JAN 1 1905

3 1761 09624606 1

Genehmigt durch das Prüfungskollegium am 24. Juli 1903.

Referent: Prof. Höhlbaum (†).

Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Den Freunden

Dr. Otto Buchinger,
Dr. August Messer,
Dr. Reinhard Strecker

als Zeichen fortdauernder Gemeinschaft.

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Grundlagen des Finanzwesens im Ordensstaate.

Erstes Kapitel.

Die Finanzhoheit des Ordens.

§ 1. Der Orden als Inhaber der Finanzhoheit.

Zwischen die beiden grofsen Fürstenprivilegien Friedrichs II., die confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220, und das statutum in favorem principum 1232 fällt die Urkunde desselben Kaisers vom März 1226 [1], durch die er dem Hochmeister Hermann von Salza und seinem Orden die Hoheit über das Land Preufsen in seinem späteren Umfang verleiht. Nicht blofs äufserlich stehen diese Privilegien nahe beieinander, sie sind auch ganz von demselben Geiste erfüllt. Mit dem Unterschied jedoch, dafs, was für die meisten Fürsten Altdeutschlands die Errungenschaft einer langen, mühsamen und kämpfereichen Entwickelung gewesen und in jenen Privilegien endlich anerkannt war, hier dem Orden von vornherein als fester Besitz auf seinen Weg mitgegeben wurde. Schon gleich beim ersten Anlauf zur Begründung eines eignen Staates war ihm sein Recht auf die Landeshoheit in dem neuen Territorialstaat unumstöfslich gesichert.

Das kaiserliche Privileg übertrug dem Orden das ihm vom Herzog Konrad von Masowien angebotene Kulmer Land sowie das noch zu erobernde Preufsen und verlieh ihm für

---

[1] Abgedruckt bei Watterich, Die Gründung des Deutschordensstaates, p. 235 ff. Neues preufsisches Urkundenbuch ed. Philippi I. no. 56. Zeitschrift für preufsische Geschichte und Landeskunde VI (1869), 631—635, hgg. von Lohmeyer.

beide das Bodenregal, das Zoll-, Markt-, Münz-, Bergregal, das Besteuerungs- und Befestigungsrecht, Freiheit von Dienst und Bede, endlich das Recht, Richter und Beamte einzusetzen. Kurz, der Orden erhielt die Regalien, die Gerichts- und die Verwaltungshoheit, er war rechtlich Landesherr geworden, gleich andern Fürsten des Reiches, wie das Privileg selbst bekundet. Freilich, diesen rechtlichen Anspruch in vollem Umfang auch zu verwirklichen, ist erst allmählich möglich geworden, dieser Anspruch selbst ist aber vor 1410 niemals angefochten worden.

Nur in einem Punkte unterscheidet sich dieses geschichtliche Gebilde von verwandten Erscheinungen auf deutschem Boden: Träger, Inhaber der Hoheit im Rechtssinn war nicht ein einzelner Fürst und sein Geschlecht, sondern eine Genossenschaft, der Orden, ihm sind alle diese landesherrlichen Rechte zugewiesen worden. Dies wird mit Recht von Otto Gierke hervorgehoben[1]: „Hier (in Preufsen) war er Landesherr und stand in dieser Eigenschaft dem Lande und seinen Ständen als ein einheitliches Rechtssubjekt gegenüber, dem ein Inbegriff von Hoheitsrechten und Regalen gehörte, eine Summe von Pflichten geschuldet ward. Dafs er aber ein einheitlicher Landesherr und doch eine vielgliedrige Persönlichkeit war, dafs er mit tausend Köpfen dachte und mit tausend Armen herrschte und doch als Einheit dachte und handelte, das befähigte ihn, einen zentralisierten Verwaltungsstaat von fast modernem Aussehen zu begründen, einen Staat, in welchem Ideen verwirklicht wurden, die im übrigen nur erst im kleinen in den Städten jenes Zeitalters realisiert waren, in den Territorien aber erst lange nach der Reformation sich Bahn brachen[2].“

Mit diesen Worten ist die Frage nach der Rechtsstellung der Landesherrschaft in Preufsen beantwortet. Der Historiker wird aber noch weiter untersuchen müssen, wie dieser Staat vom historisch-politischen Standpunkt aus zu charakterisieren sei. Und da kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs durch das kaiserliche Privileg von 1226 an die Spitze des Ordenslands eine Oligarchie trat. Der Orden, ursprünglich nichts als eine geistlich-ritterliche Genossenschaft,

---

[1] Deutsches Genossenschaftsrecht I, 431.

[2] Dies wird auch in den Urkunden wieder und wieder betont. So erscheinen in einer Urkunde bei Voigt, cod. II, no. 133 (1330) die Vertreter „terre Culmensis et ... terre Pomeranie ordini dominorum nostrorum temporaliter subiecte“. Das Gebiet von Memel geht 1328 über „ad manus et potestatem plenam fratrum nostrorum de Prussia“. Voigt, cod. II, no. 123 (1328). Der Hochmeister schreibt 1399 an die Gotländer: „das Ir dem selben gebiteger an unser und des ganczen ordens stat gelobet die holdunge ... czu halden.“

wurde, als ihm durch die Landnahme in Preufsen eine praktisch-politische Aufgabe gestellt wurde, der herrschende Stand in einem rein weltlichen Staate[1], und aus dieser Herrschaft einer Oligarchie entwickelte sich dann unter dem Zwang der geschichtlichen Lage der Absolutismus des Hochmeisters, wenn auch in der Theorie immer die Gesamtheit des Ordens als Träger der landesherrlichen Rechte bestehen blieb. Es ist eine der Aufgaben unserer Untersuchungen, diesen politischen Umbildungsprozefs in der Entwickelung des zentralen Finanzwesens zu verfolgen.

§ 2. Die Verwaltungsorganisation des Ordens nach den Vorschriften der Statuten.

Indes ist nicht zu verkennen, dafs der Orden, weil von Hause aus geistliche Genossenschaft, eine für seine organisatorische Tätigkeit in Preufsen sehr brauchbare Ausstattung mitbrachte: das sind die Bestimmungen der Statuten über die Ordnung der Verwaltung innerhalb des Ordens als solchen. Ein solcher Verband kann nicht existieren, ohne sich eine Organisation zu geben, und da die Verwaltung auch im einzelnen zu den Werken gezählt wurde, durch die man Gott und den Brüdern diente, so mufsten die Statuten von vornherein nähere Bestimmungen über die Ausübung dieses Werkes enthalten[2].

Von den ältesten Bestandteilen der Statuten des deutschen Ordens[3], der Regel, den Gesetzen und den Gewohnheiten kommen für unsere Zwecke besonders die letzteren in Betracht. Sie erweitern sich geradezu zu einer Dienstinstruktion, die wohl die wünschenswerte Systematik und Vollständigkeit vermissen läfst, aber trotzdem die höchste Beachtung verdient[4].

Die persönliche Eigentumslosigkeit der einzelnen Ordensmitglieder ist die Grundtatsache des Ordensfinanzwesens[5]. Nur die Gesamtheit des Ordens durfte Besitz haben, sie mufste deshalb für die Bedürfnisse der Einzelnen sorgen. Es mufsten also die für die übrigen Zwecke des Ordens geschaffenen Ämter auch mit Befugnissen auf dem Gebiet der Finanzverwaltung ausgestattet werden.

Zunächst mufste für eine Abgrenzung der Kompe-

---

[1] Es ist daher nicht richtig, wenn Treitschke in seiner Politik den Ordensstaat als eine Theokratie bezeichnet.

[2] Vgl. Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grofsgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr (Leipzig 1901), p. 101 f.

[3] Hgg. von Perlbach, Halle 1890. Abkürzungen wie dort.

[4] Es interessiert an dieser Stelle nicht, dafs die Deutschordensregel eine nahezu wörtliche Abschrift der Templerregel ist.

[5] R. 1. Vgl. auch R. 22 (p. 47 oben).

tenzen gesorgt werden. So wird bestimmt[1], daſs unter gewöhnlichen Umständen der Hochmeister seinen Unterhalt durch Vermittlung des Treſslers aus dem Thesaurus erhalten soll, nicht unmittelbar aus den Balleien. Offenbar wollte man damit einer gesonderten Finanzwirtschaft des Hochmeisters, die ihn der Kontrolle durch die obersten Beamten des Haupthauses, speziell der des Groſskomturs, entzogen hätte, vorbeugen. Gew. 19 heiſst es: „omnes fratres armorum vacantes exerciciis accedant marschalco.“ In der deutschen Übersetzung aber steht: „alle die brudere, die der wâpene pflegent, die gehôrent zu dem marschalke und sulen im undertênic sîn nêhest dem meistere.“ Dieser Zusatz soll offenbar Kompetenzkonflikten zwischen dem Meister und dem Marschall vorbeugen. In Gew. 22 wird der Groſskomtur im Felde dem Marschall unterstellt, während umgekehrt zu Hause der Marschall unter dem Groſskomtur steht. Auch hier also eine Feststellung der Grenzen zwischen zwei Ämtern, die auf häufiges Zusammenwirken angewiesen waren. Es lag demnach in der Absicht der Statuten, die Verteilung der amtlichen Befugnisse im Orden zu regeln, und wir dürfen sie daher mit Fug für die Schilderung der ältesten Verwaltungsorganisation heranziehen, wenn wir uns auch der Lückenhaftigkeit ihrer Bestimmungen bewuſst bleiben müssen.

Daſs wir es mit der Verwaltung einer Genossenschaft zu tun haben, dies ist der erste und stärkste Eindruck, den der Betrachter empfängt. Die Beteiligung der Ordensbrüder an der Regierung vollzog sich in den verschiedensten Formen. Bald sind es die „bescheidenen brûdere“ (fratres discreti), bald „daz bezzer teil der brûdere“ (sanior pars fratrum), bald alle anwesenden Brüder, deren Rat in Verwaltungsangelegenheiten herangezogen werden soll. Diese nach den Bedürfnissen des Augenblicks gebildeten Ausschüsse von Brüdern konnten natürlich nur für vorübergehende Zwecke in Betracht kommen, zu dauerndem Ausdruck gelangte der Anspruch der Gesamtheit auf Mitwirkung bei der Ordensregierung in den Kapiteln.

Da war zunächst das groſse Kapitel, das jährlich auf Kreuzeserhöhung zusammentrat[2]. Mit dem Hochmeister zusammen repräsentierte es die oberste Ordensregierung. Beide zusammen setzten die fünf obersten Ämter (Groſskomtur, Marschall, oberster Trappier, oberster Spittler, Treſsler) und die Landkomture[3]. Diese Beamten sollten auch jedes Jahr vor dem groſsen Kapitel ihre Ämter diesem zurückgeben und dabei über den Zustand derselben

[1] Gew. 16.
[2] Gew. 18.
[3] Gew. 8.

genaue Rechenschaft legen[1]. Die Landkomture wiederum hatten in ihren Provinzen alljährlich die Provinzialkapitel abzuhalten. Vor ihnen hatten diejenigen Beamten der Provinzen zu erscheinen, die selbständige Häuser verwalteten, also die Komture und die Pfleger[2], um genaue Nachweise zu geben über den Zustand, in dem sie ihre Häuser angetroffen hatten und in dem sie sie verliefsen[3]. Also ein einfacher und durchsichtiger Aufbau der Verwaltung: Hochmeister und grofses Kapitel ernennen und kontrollieren die fünf obersten Ämter und die Landkomture, diese und die Provinzialkapitel die Komture und die Pfleger. Den Komturen stand wieder der Konvent von statutengemäfs 12 Brüdern zur Seite[4], der in wichtigeren Geschäften herangezogen werden sollte[5]. Bei weniger wichtigen Angelegenheiten konnten sie sich auf den Beirat nur eines Teiles der Brüder beschränken, unbedeutende für sich allein regeln[6]. Dem Hochmeister werden auch einzelne Fälle besonders bezeichnet, in denen er den Rat eines Teils der Brüder einholen soll[7]; von speziell finanztechnischer Bedeutung ist die Bestimmung, dafs er 10 Brüder befragen mufs, wenn er mehr als 500 Byzantiner ausgeben will[8].

Die Gesamtheit des Ordens ist also die Inhaberin der Ordensrechte, und wir werden bei der Betrachtung der Entwicklung im Ordensstaate diese Tatsache als Ausgangspunkt fest im Auge behalten müssen. Aber nur in wenigen besonders wichtigen Fällen konnte doch die Gesamtheit der Genossen diese Rechte selbst, d. h. durch ihre Vertretung, die Kapitel, ausüben. Im Interesse einer geordneten und schnell funktionierenden Verwaltung mufste die Ausübung der dieser Gesamtheit zustehenden Rechte an Einzelne übertragen werden.

So wurde die oberste Leitung des Ordens in die Hände des Hochmeisters gelegt. Er war der oberste Repräsentant und Träger der Macht und der Rechte des Ordens. Er ist im Besitz seiner Würde auf Lebenszeit, seine Wahl erfolgt in besonders feierlicher Weise[9]. Ihm sind

---

[1] Ges. IIa. Gew. 7a. 18.

[2] Dies waren die Vorsteher der kleinen Häuser, vgl. Ges. 8, p. 67, Z. 9—11.

[3] Ges. IIb. Gew. 7a. 18.

[4] R. 13 p. 41 Z. 13—15 (lat. Text).

[5] Z. B. Ges. 34 (p. 79).

[6] Die Bestimmungen R. 27 sprechen zwar nur vom Hochmeister und seinem Stellvertreter, können aber wohl unbedenklich auf jeden Konventsvorsteher übertragen werden.

[7] Gew. 8, 7a.

[8] Gew. 10.

[9] Gew. 1—6. Danach Voigt, Gesch. Pr. VI, 413—418.

bestimmte Ehrenrechte eingeräumt[1], er hat einen ausgedehnten Hofstaat[2], eine besondere Kasse, aus der der Treſsler seinen Unterhalt bestreitet. Nur in Ausnahmefällen darf er sich an die Balleien wenden, doch soll der Treſsler diese Posten, sowie sie ihm bekannt werden, wiederersetzen[3]. Während es keinem Bruder erlaubt war, mehr als eine Mark Silbers ohne Erlaubnis des Hochmeisters oder des Landkomturs auszuleihen[4], durfte er bis 100 Byzantiner ausleihen oder verschenken[5], gröſsere Summen allerdings nur mit Zustimmung des Kapitels oder 10 „bescheidener“ Brüder. Auf das Finanzwesen des Ordens hatte er maſsgebenden Einfluſs. Er führte einen der drei Schlüssel zum Schatz und muſste über die Einnahmen des Treſslers auf dem Laufenden erhalten werden[6]. Nur er durfte, wenn nötig, Mitteilungen über den Zustand des Schatzes machen[7]. Der Treſsler und „die anderen ambehtlûte (sc. des Haupthauses), die von den gescheffeden ir ambehte daz gût ûzgebent unde vertûnt“, sollten am Ende jedes Monates Rechnung vor ihm ablegen. War er abwesend, so geschah diese Rechnungslegung vor dem Groſskomtur, und dieser und der Treſsler hatten sie dann an den Meister zu bringen. Nur der Oberstspittler war von dieser Rechenschaft frei; doch sollte auch er, wenn er es für notwendig erachtete, dem Hochmeister wenigstens mündlich Bericht von seinen Geschäften erstatten[8]. Nimmt man dazu, daſs vor ihm und dem groſsen Kapitel die Landkomture, also die Vorsteher der Ordensprovinzen, ihre Ämter zu übergeben hatten, womit jedenfalls Rechenschaftslegung verbunden war, so kann man sagen, daſs der Hochmeister über den Zustand der Ordensfinanzen, wenn diese Bestimmungen durchgeführt wurden, stets unterrichtet sein konnte.

Vom Hochmeister abwärts beginnt die Reihe der eigentlichen Beamten, d. h. derjenigen Personen, die einen bestimmten Geschäftskreis auf bestimmte Zeit verwalteten.

Die obersten Beamten waren die fünf „grôzen ambehte“: der Groſskomtur, der Marschall, der Oberstspittler, der Obersttrappier und der Treſsler. Marschall, Oberstspittler und Obersttrappier interessieren uns hier nicht, um so mehr die

---

[1] Vgl. z. B. Gew. 27. 51.
[2] Gew. 11.
[3] Gew. 16.
[4] Ges. I f.
[5] Gew. 10.
[6] Gew. 36.
[7] Gew. 9.
[8] Gew. 31.

beiden andern. Sie wurden vom Hochmeister und vom grofsen Kapitel gesetzt und entsetzt[1].

Unter ihnen stand an erster Stelle der Grofskomtur. Er war der gegebene Stellvertreter des Hochmeisters[2] und kam ihm am nächsten, wie dem Range nach, so nach den Aufgaben, die ihm zugewiesen waren. Er hatte die oberste Verwaltung des Schatzes, d. h. des gesamten beweglichen Vermögens, ferner die Oberaufsicht über alle Priester- und Laienbrüder und deren Gesinde, über die hörige Dienerschaft, das Schnitzhaus und alle Amthäuser aufser denen, die unter dem Marschall standen, endlich unterstand ihm das ganze Transport- und Verkehrswesen[3]. Es waren ihm also alle nicht militärischen Verwaltungszweige aufser der Sorge für die Bekleidung und das Spitalwesen zugewiesen. Für die gesamte Verwaltung hatte er die nötigen Beträge bereit zu stellen, also auch für die dem Marschall zugeordneten Amtshäuser[4], für das Spital und den Oberstspittler[5]. Für die Verpflegung im Felde hatte er gleichfalls Sorge zu tragen[6]. Als Gehilfe war ihm der Hauskomtur (vicecommendator) zur Seite gestellt. Er hatte für die Durchführung der Verwaltungsmafsregeln im einzelnen zu sorgen. Hatte z. B. der Grofskomtur das Schiffs- und Getreidewesen im allgemeinen zu überwachen, so fiel dem Hauskomtur die Aufgabe zu, das Getreide, das von den Schiffen gebracht wurde, ausladen zu lassen, in Verwahrung zu nehmen und nach seiner Quantität festzustellen usw.[7].

Der Trefsler war der einzige Beamte im Orden, der ausschliefslich auf dem Gebiete des Finanzwesens tätig war. Er führt die Kasse des Hochmeisters, hat dessen Unterhalt und den Bedarf seines Hofhalts aus dem Tresor zu bestreiten. Dies ist sein eigentliches Geschäft: seine Kasse, die Trefslerkasse, wie wir sie der Kürze halber nennen wollen, ist die Kasse des Hochmeisters. Er untersteht also der Kontrolle des Hochmeisters, resp. in dessen Abwesenheit derjenigen des Grofskomturs[8]. Aber dank der Bedeutung, die der Verwaltung der Hochmeisterkasse zukommt, erweitert sich auch die Stellung des Trefslers. Wie Hochmeister und Grofskomtur führt er einen der drei Schlüssel

---

[1] Gew. 8.
[2] „wenne man sich des billêche versihet, daz er der gescheffede mê kuntschaft habe denne ein ander.“ Gew. 30. Vgl. auch Gew. 22.
[3] Gew. 28.
[4] Ebd.
[5] Ges. 11. Gew. 31.
[6] Gew. 25.
[7] Gew. 35.
[8] Vgl. oben p. 6.

zum Thesaurus[1], mit dem Grofskomtur zusammen vertrat er die monatliche Rechnungslegung der Beamten vor dem Hochmeister[2]. Ihnen gegenüber nimmt er eine leitende Stellung ein.

Im übrigen gab es im Orden kein besonderes Finanzbeamtentum. Vielmehr verfügte jeder Beamte für seine Zwecke auch über eine besondere Kasse. Daher sprechen die Statuten von den „amtlûten, die von den gescheffeden ir ambehte daz gût ûzgebent unde vertûnt“[3]. Genaueres erfahren wir von der Kasse des Spittlers. Er bezog seine Einnahmen vom Grofskomtur, Überschüsse seiner Verwaltung sollte er an den Tresor abliefern, zur Rechenschaftslegung war er nicht verpflichtet[4]. Von der Kasse des Marschalls hören wir, dafs sie auf den Tresor angewiesen war: er sollte aus ihm drei Byzantiner (Goldmünzen) entnehmen dürfen, so oft er dessen bedurfte.

Danach stellt sich das Kassenwesen im Orden folgendermafsen dar: Zentralkasse des Ordens ist der Thesaurus, der unter der Oberaufsicht des Hochmeisters, unter der obersten Leitung des Grofskomturs steht[5]. Er erhält die Überschüsse der einzelnen Ämter (vgl. Spittler!) und sonstige Spenden, die dem Hochmeister gemacht werden[6]. Umgekehrt entnehmen aus ihm die Beamten die baren Summen, deren sie bedürfen (s. Trefsler, Spittler, Marschall!). Jeder Beamte führt eine besondere Kasse für die sachlichen Zwecke seines Amtes. Thesaurus sowohl wie Amtskassen dienen nicht einzelnen Personen, sondern dem ganzen Orden. Nur für die persönlichen Bedürfnisse des Hochmeisters und seines Hofhaltes besteht eine besondere Kasse. Sie entnimmt die nötigen Mittel dem Tresel und wird verwaltet vom Trefsler, wir bezeichnen sie als Trefslerkasse. Die monatliche Abrechnung aller Beamten des Haupthauses setzt genaue Rechnungsführung bei diesen voraus; aber auch die Komture und die Pfleger in den Ordensprovinzen waren dazu verpflichtet[7].

§ 3. Die finanziellen Leistungen der Untertanen in Preufsen. Der Einfluſs der Stände auf das Finanzwesen.

Die Finanzhoheit in Preufsen war dem Orden durch das kaiserliche Privileg von vornherein zugesprochen worden, die

---

[1] Gew. 9.
[2] Vgl. oben p. 6.
[3] Gew. 31. Auch Ges. 4 und 5 setzen diesen Tatbestand voraus.
[4] Gew. 31.
[5] Gew. 28.
[6] Gew. 17.
[7] Ges. II b. Gew. 7a. 18. Vgl. auch R. 5. Ges. I i. Gew. 17.

Verwaltungsorganisation, wie wir sie aus den Statuten kennen gelernt haben, ermöglichte es ihm, sie im Lande praktisch durchzuführen. Es fragt sich jetzt, welche Leistungen er von seinen Untertanen auf Grund dieser Hoheitsrechte und mit Hilfe seines Beamtentums gefordert hat.

Sie waren verschieden, je nachdem es sich um die Bewohner des flachen Landes oder um die der Städte handelte. Jene hatten entweder Abgaben in Geld, in Naturalien oder persönliche Dienste zu leisten. Unter den Geldabgaben war von wesentlicher Bedeutung der Hufenzins der deutschen Bauern, der aus einem privatrechtlichen Anspruch des Ordens allmählich eine öffentliche Reallast geworden war[1] und für die Hufe 1/2—1 Mark betrug[2], der Zins der freien Preufsen (gleichfalls 1/2—1 Mark)[3] und der Hintersassen der polnischen Ritter, 1 Skot vom slavischen Haken, 2 Skot vom deutschen Pflug[4]. Auch die unfreien preufsischen Bauern zahlten hier und da vom Haken oder von der Hufe Zins. Auf ihren Haken lastete auch das sog. Dienstgeld (1/4 Mark pro Haken), dessen Bestimmung noch nicht ganz aufgeklärt ist[5]. Keine reale Bedeutung hatte der Rekognitionszins von 1 kölnischen = 5 kulmischen Pfennigen und 2 Marktpfund Wachs. Er diente lediglich zur Anerkennung des Obereigentums und zugleich der Landes- und Gerichtshoheit des Ordens[6] und wurde erhoben von den kulmischen und magdeburgischen Gutsbesitzern, d. h. den beiden Klassen der deutschen Grundherren[7] und von den preufsischen Lehngütern[8], deren Inhaber freie Preufsen waren.

Die Zahl der Naturalabgaben war bedeutend gröfser. Da gab es zunächst den Zehnten, der von den unfreien preufsischen Bauern[9] und von den polnischen Rittern, d. h. den nach dem sog. polnischen Ritterprivileg Hermann von Balks lebenden Polen an Zinses Statt[10] abzuliefern war. Ausschliefslich von den Angehörigen der deutschen Nationalität erhoben wurde das Pflugkorn (= 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen vom deutschen Pfluge, 1 Scheffel Weizen vom polnischen Haken), das aber im Kulmerland vertragsmäfsig dem Bischof von Kulmsee zufiel, das Wartgeld und das Schalwen-

---

[1] Brünneck I, 73 f.
[2] Doch waren die deutschen Schulzen von der Zinspflicht befreit. Brünneck I, 60.
[3] Brünneck II. 1, 73. 75.
[4] Lohmeyer, 165. Brünneck II. 1, 13. Toeppen, Zv. 616.
[5] Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 211. 213 f.
[6] Plehn, 42. Lohmeyer, 158. Brünneck I, 19. Toeppen, Zv. 346.
[7] Brünneck II. 1, 103 und a. a. O.
[8] Brünneck II. 1, 49.
[9] Lohmeyer, 163. Brünneck II. 1, 34. Toeppen, Zv. 211.
[10] Siehe Anm. 4.

korn. Das Wartgeld war dazu bestimmt, die Kundschafter und Späher des Ordens in den Grenzgebieten zu bezahlen, das Schalwenkorn war eine Naturalabgabe, die zum Unterhalt der Grenzburgen, besonders Ragnits diente. Von den kulmischen Gütern und den deutschen Bauern wurden diese drei Abgaben allesamt getragen [1], von den magdeburgischen Gütern nur das Pflugkorn [2]. Aufserdem waren die deutschen Bauern zur jährlichen Lieferung von 1 oder 2 Hühnern, von Gänsen und Eiern [3], die kulmischen Güter und die polnischen Ritter zur Ablieferung eines bestimmten Teils der Jagdbeute [4], die letzteren manchmal auch zu der altslavischen Abgabe von Kühen und Schweinen in natura (die sog. iura ducalia) [5] verpflichtet, an deren Stelle allerdings auch eine Geldablösung treten konnte [6]. Bei den preufsischen Bauern wurde gelegentlich Heuhafer und Hopfengeld erhoben [7].

Eine bedeutende Belastung der Untertanen stellten ferner die persönlichen Dienste dar, zu denen sie herangezogen wurden. Da war in erster Linie der Kriegsdienst, der den kulmischen Gütern [8], den preufsischen Bauern [9], den polnischen Rittern [10] auferlegt war. Speziell Reiterdienst hatten die magdeburgischen Güter [11], die deutschen Schulzen [12], die preufsischen Lehngüter zu leisten [13]. Diese letzteren und die magdeburgischen Güter wurden auch beim Bauen, Bessern und Brechen von Burgen und Befestigungen verwandt [14]. Scharwerkspflichtig waren die deutschen [15] und die unfreien preufsischen Bauern [16]. Endlich wurden die preufsischen Lehngüter und die anderen freien Preufsen mit Diensten nichtmilitärischer Art auf den Ordensburgen und in der Ordensverwaltung betraut [17]; aus diesen Kreisen stammen die sog. Witinge, die der Ordensverwaltung vom gröfsten Nutzen waren.

---

[1] Lohmeyer, 158. 161. Brünneck I. 20—21. Toeppen, 222. 346. 348. 351 f.
[2] Brünneck II. 1, 103.
[3] Lohmeyer, 162. Brünneck I. 56—57. Toeppen, Zv. 219. 221. Plehn, 42. 44 f.
[4] Brünneck II. 1, 14.
[5] Brünneck II. 1, 17.
[6] Brünneck, a. a. O.
[7] Toeppen, Zv. 215.
[8] Plehn, 42. Lohmeyer, 159. Brünneck I. 18—19. Dazu I, 47.
[9] Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 210.
[10] Lohmeyer, 165. Brünneck II. 1, 12.
[11] Brünneck II. 1, 99.
[12] Brünneck I. 62.
[13] Brünneck II. 1, 48. 52.
[14] Brünneck II 1, 53. 99.
[15] Brünneck I. 58. Lohmeyer, 162.
[16] Lohmeyer, 163.
[17] Brünneck II. 1, 53. 73. 75.

Eine Reihe von Abgaben war den Städten mit den Bewohnern des flachen Landes gemeinsam. So der Rekognitionszins und die Grundsteuer. Der Rekognitionszins betrug für den ganzen Hof 6, für den halben 3 Pfennige[1]. Wie die übrigen Ordensuntertanen mufsten die Bürger von ihren ländlichen Grundstücken den Hufenzins zahlen. Zinsfrei waren meist die Güter der Lokatoren und der städtischen Pfarrer, wenn nicht der Gesamtkomplex, so doch ein Teil desselben[2]. Marienburg, Königsberg, Kneiphof und Altstadt, Christburg waren überhaupt zinsfrei[3]. Vielfach trat zu dem Hufenzins auch eine Naturalabgabe an Hühnern und Getreide[4], selbst Pflugkorn, Wartgeld und Schalwenkorn wurden gelegentlich gefordert[5].

Diesen Leistungen vom Grund und Boden, die den anfangs noch stark ländlichen Charakter der preufsischen Städte erweisen, traten die spezifisch städtischen Abgaben gleichbedeutend zur Seite. Hierher ist in erster Linie der Hofzins zu zählen, der nur von der städtischen Bevölkerung erhoben wurde. Steuereinheit war der Hof, von dem Beträge von 1 sc. bis zu 1/2 Mk. gezahlt wurden[6]. Die Schulzen und die Pfarrer besafsen häufig Freihöfe[7]. Ausgesprochen städtischen Charakter trugen ferner die gewerblichen Abgaben. Von dem städtischen Kaufhaus, den Krambuden, den Fleisch- und Brotbänken entrichteten die Benutzer einen Zins[8], der sich entweder nach dem Umsatz richtete oder ein für allemal fest normiert war[9]. Auch von dieser Steuer waren einige Städte überhaupt befreit, so vor allem die beiden ältesten Kulm und Thorn Altstadt, dann Königsberg Altstadt und Kneiphof, Mewe und Marienburg[10]. Mit der Ausbildung der städtischen Autonomie änderte sich aber auch die Art der Steuerablieferung an die Ordensherrschaft. Nicht mehr einzeln zahlten die Bürger ihre Abgaben direkt an den Stadtherrn, den Orden, sondern die Stadtobrigkeit brachte als Vertreterin der Stadtgemeinde die Steuern von den Bürgern auf und führte sie dann an den Orden ab. So wurde der Altstadt Thorn (1347)[11], der Neustadt Elbing, der Stadt Dirschau gestattet, die Grundzinse zusammen mit den gewerblichen Ab-

---

[1] Lohmeyer, 152. Brünneck I. 54. Wermbter, 50 f.
[2] Lohmeyer, 152. Wermbter, 61—63.
[3] Wermbter, 65.
[4] Lohmeyer, a. a. O. Vgl. die Statistik bei Wermbter, 66—68.
[5] Wermbter, 63 f.
[6] Statistik bei Wermbter, 51. Vgl. auch Brünneck I. 55.
[7] Wermbter, 52—54.
[8] Lohmeyer, 152—153. Toeppen, Zv. 229. 622.
[9] Wermbter, 58. Zins der Badstuben ebenda p. 57. Über den Verteilungsmodus zwischen Orden und Stadt vgl. ebenda p. 56 f.
[10] Wermbter, 55 f.
[11] Brünneck I. 74.

gaben in einem Betrag zu entrichten. Die Rechtsstadt Danzig zahlte für ihre Ländereien einen Gesamtzins von 170 Mk.[1] Endlich trat in den Städten an Stelle der Dienstpflicht des Einzelnen die Aufbringung ganzer Kontingente durch die Stadtgemeinde. Sie stellte eine gröfsere Anzahl von Kämpfern, die in den sog. Mayen vereinigt waren[2].

Aufser der Besteuerung der Untertanen nutzte der Orden auch die Regalien zu Finanzzwecken aus. Am ergiebigsten war das Bodenregal. Darunter fielen die Abgaben von gewerblichen Anlagen, wie den Krügen und Mühlen. Die Krüger hatten sowohl vom Grund und Boden, wie von ihrem Gewerbe zu zinsen, teils in Geld, teils in Naturalien (Pfeffer, Safran usw.)[3]. Von den Mühlen erhob der Orden, soweit er sie nicht sich selber vorbehalten hatte, teils einen Geld-, teils einen Getreidezins[4]. Auch das Jagdregal wufste der Orden sich zu nutze zu machen. Schon die Kulmer Handfeste schrieb vor, dafs von allem gröfseren Wild mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehen der Herrschaft der rechte Vorderbug abzuliefern sei, und diese Bestimmung scheint wenigstens im Kulmerlande bis in spätere Zeit in Geltung geblieben zu sein[5]. In den Handfesten von Willenberg, Lötzen, Lyck und anderen Orten der Wildnis behielt sich der Orden den Verkauf der Felle und anderer Teile der erlegten Tiere vor[6]. Von anderen Erträgnissen des Waldes wäre noch der Waldzins[7] und der Waldhafer zu nennen[8]. Honigzins war namentlich in dem heidereichen Pommerellen von Bedeutung, doch kommt er auch in den Komtureien des eigentlichen Preufsen vor[9]. Von der Fischerei wurden in manchen Gebieten Abgaben in natura oder in Geld erhoben[10]. Besonders nutzbringend war endlich das Bernsteinregal[11]. Der Orden hatte sich das Recht zum Sammeln und Verkauf dieses Produktes vorbehalten und liefs dieses Recht durch die Königsberger Grofsschäfferei verwerten[12]. Daneben wäre noch, da das Berg- und Salzregal für Preufsen keine praktische Bedeutung hatte, das Münzregal hervorzuheben. Wenn

---

[1] Wermbter, 68.
[2] Toeppen, Zv. 346. Dazu das Elbinger Kriegsbuch ed. Toeppen, Altpreufsische Monatsschrift, 36, 223 ff.
[3] Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227. Plehn, 45.
[4] Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227 f. Plehn, 45.
[5] Lohmeyer, 169 f. Brünneck, I, 10. Dazu die Angaben ebd. p. 42, Anm. 2.
[6] Toeppen, Zv. 227.
[7] Plehn, 45.
[8] Plehn a. a. O. Toeppen, Zv. 226.
[9] Toeppen, Zv. 753 f. 227.
[10] Toeppen, 226. Wermbter, 71.
[11] Lohmeyer, 170.
[12] Sattler, Handelsrechnungen, p. VIII. XXV f.

auch der Orden die sonst üblichen Praktiken beim Münzen nicht mitmachte, so hat doch jedenfalls auch er seinen Gewinn aus diesem unter allen Umständen einträglichen Regal gezogen[1], um so mehr, als es ihm schon früh gelungen war, die faktische Ausprägung der Münzen allein in die Hand zu bekommen.

Je mehr nun die Forderungen wuchsen, die die Landesherrschaft an ihre Untertanen stellte, um so mehr wurde sie dazu geführt, ihnen auch einen Einfluſs auf die Landesverwaltung und das Finanzwesen zu gewähren. So entwickelte sich, wie in Altdeutschland, das Ständewesen. Aber auch hier begann der werdende Ordensstaat mit dem, was in Altdeutschland jetzt erst als Ergebnis einer langen, vorangegangenen Entwicklung anerkannt war. Schon bald nach Erlaſs des kaiserlichen Privilegs von 1226 und nach der Einnahme des Landes räumte der Orden den Bürgern und Lehnsleuten des Kulmerlandes durch die Kulmer Handfeste 1233 (erneuert 1251)[2] einen aktiven Einfluſs auf die Landesangelegenheiten überhaupt ein. Von direkter Bedeutung für die Entwicklung des Finanzwesens war dann die Verhandlung des Bischofs Heidenreich von Kulmsee mit dem Orden und den Einwohnern des Kulmerlandes über die Ablieferung des Bischofs- oder Pflugkorns (1255)[3]. Die letzteren versprachen hier unter Zustimmung des Ordens dem Bischof jährlich 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen von jedem Pfluge, 1 Scheffel Weizen von jedem Haken an bestimmten Hebestellen zu entrichten. Durch die Zustimmung zu diesem Entscheid seiner Untertanen verzichtete der Orden auf eine Abgabe, die er sonst allgemein erhob[4]. Schon vor 1280[5] hatten ferner die Stände dem Orden das Wartgeld und das Schalwenkorn bewilligt. Die Bewilligung erfolgte „ex petitione dominorum, von bethe der herrin“. Die Abgabe entsprach also ganz genau der in den deutschen Territorien üblichen Bede[6]. Die preuſsischen Stände haben diese Tatsache fest im Auge behalten; schon 1378 erklärten die pomesanischen Ritter, das Wartgeld nicht weiter zahlen zu wollen, und ihnen schlossen sich die Ritter und Knechte des Kulmerlandes 1407 mit derselben Erklärung an[7]. Ebenso energisch bestanden die Bewohner des Kulmerlandes und Pommerellens auf ihrem Rechte, als ihnen 1330 vom Hoch-

---

[1] Lohmeyer, 171 f. Weber, 162, berechnet den Reingewinn des Ordens mit Vossberg auf 3 % der Ausprägung.
[2] Toeppen, St. A. I, 2.
[3] Toeppen, St. A. I, 27 f. Zv. 611 f.
[4] Toeppen, Zv. 612.
[5] Toeppen, St. A. I, 28 f.
[6] Schröder, RG.[3] p. 536.
[7] Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 351 f., St. A. I, 108.

meister und vom Bischof von Kulm zugemutet wurde, den Peterspfennig zu zahlen. Sie bewilligten ihn vorläufig, erklärten dies aber nicht für ihre Schuldigkeit[1].

Von finanzgeschichtlicher Bedeutung sind aufserdem die Verhandlungen der Stände mit dem Orden über das Münzwesen und den Pfundzoll. 1385 teilte der Thorner Rat den Elbingern mit, dafs er wegen der Einführung einer neuen Münze auf dem bevorstehenden Städtetag mit dem Hochmeister und den Gebietigern reden wolle[2]. In diesem Schreiben findet sich die charakteristische Äufserung: „nu hoffe wir sundirligen, . . . wir sullin unsirn willen kegen unsir herschafft wol behaldin", ein Zeugnis dafür, dafs die Stände bei diesen Verhandlungen eine sehr aktive Rolle spielten. Bestätigt wird diese Auffassung, wenn wir erfahren, dafs die detaillierten Vorschläge, die 1391 April 4 dem Hochmeister wegen der Münze unterbreitet wurden[3], von den Städten herrührten. Auch in anderen Fällen nahm der Hochmeister den Rat seiner Städte wegen der Münze in Anspruch und versprach, ihnen zu folgen[4], oder er gab im Anschlufs an einen Städtetag den Thornern den Auftrag, sich mit dem Münzmeister direkt ins Benehmen zu setzen[5].

An dem Pfundzoll, von Hause aus bekanntlich ein hansisch-städtischer Zoll, der im Krieg gegen Dänemark (zuerst 1361) eingeführt worden war[6], bekam seit 1403 offiziell auch der Hochmeister seinen Anteil. In diesem Jahr wurde zwischen ihm und den Ständen vereinbart, dafs er solange auf ein Drittel dieses Zolles Anspruch haben solle, bis er für die 1500 m., die er den Städten geliehen hatte, Ersatz habe[7]. Von da an blieb der Zoll auch für den Orden eine Einnahmequelle und oft haben über seine Verteilung und Berechnung zwischen beiden Parteien Auseinandersetzungen stattgefunden.

Als der Orden seine neue Wirkungsstätte betrat, brachte er zwei Dinge mit, die ihm den Aufbau einer geordneten Finanzverwaltung möglich, aber auch zur Pflicht machten: das kaiserliche Privileg vom Jahre 1226, das ihm die Finanzhoheit in dem neuen Gebiet zusprach, die in den Statuten festgelegte Verwaltungsorganisation, welche ihm die Durchführung dieses Hoheitsrechtes im einzelnen gestattete. Das

---

[1] Toeppen, St. A. I, 32 no. 13 („pro tempore presenti licet non ex debito").
[2] Toeppen, St. A. I, 40 f. no. 23.
[3] Toeppen, St. A. I, 60 no. 37.
[4] Vgl. ebd. Anhang.
[5] Toeppen, St. A. I, 114 unten.
[6] Vgl. Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, p. 233 ff.
[7] Toeppen, St. A. I, 101 no. 69.

Resultat dieser beiden Faktoren sind die finanziellen Leistungen der Einwohner des Ordensstaates, die wir kennen gelernt haben. Die ursprüngliche Verwaltungsorganisation aber, die für ganz andere Zustände und Verhältnisse zugeschnitten war, konnte dieser Entwicklung gegenüber unmöglich dieselbe bleiben.

Wir wollen verfolgen, wie sich aus der Verwaltung einer geistlich-ritterlichen Genossenschaft die Finanzverwaltung eines Staates, geleitet von der in diesem Staat herrschenden Oligarchie, herausgebildet hat.

Zweites Kapitel.

Die allgemeine Organisation der Finanzverwaltung im Ordensstaat.

§ 1. Die lokale Finanzverwaltung. Die Dezentralisation der Finanzverwaltung.

Das einzelne Haus, d. h. die Ordensburg, meist mit einem Komtur an der Spitze und mit einem Konvente, im Besitze von Landgütern und nutzbaren Rechten, die zum Unterhalt der Brüder auf dem Hause, zum Vorteil des Ordens überhaupt verwaltet werden, ist — das läfst sich auch aus den dürftigen Angaben der Statuten erschliefsen — die unterste Verwaltungseinheit des Ordens und zugleich die vorherrschende Verwaltungsform in Palästina sowohl wie im Abendlande gewesen[1]. So blieb es auch im Ordensstaate, aber das Haus wurde zugleich aus dem Mittelpunkt eines Gutsbetriebes das Zentrum der öffentlichen Verwaltung eines Bezirkes. Diese Wandlung läfst sich an dem Beispiel der Ordensdienerschaft — gedacht ist dabei an die Witinge, an die Schreiber, Diener der Kompane usw. — deutlich verfolgen: nach den Statuten lediglich für die innere Verwaltung der Ordenshäuser bestimmt, wurde sie in immer steigendem Mafse für die Zwecke des Staates (Burgenbau, Kriegsdienst usw.) herangezogen[2].

Aus seinem Bezirke erhob der Komtur die öffentlichen Abgaben von den Untertanen, die Grund- und Gewerbezinse,

---

[1] Vgl. z. B. die Untersuchung von C. Heldmann, Der deutsche Orden in Hessen, Marburg 1894.

[2] Vgl. Toeppen, Altpreufs. Monatsschrift IV, 141 ff. und seinen Exkurs, SS. IV, 110 ff.

die Erträgnisse der Regalien. Daneben hatte er beträchtliche Einkünfte aus der eignen Gutswirtschaft seines Hauses. Die Höfe, Mühlen und Vorwerke versorgten die Insassen des Hauses mit Getreide, Mehl, Vieh und Pferden[1]. Der Komtur betrieb Kornhandel, Fischerei, Wiesenbau und liefs das nötige Baumaterial in seinen Ziegelscheunen brennen[2].

Die dritte Einnahmequelle der Komture war die Inanspruchnahme des Kredites. Da ihnen nur geringe dauernde Barmittel zur Verfügung gestellt waren, so mufsten sie Schulden machen[3]. Oder aber sie gewährten selber Darlehen, indem sie auf diese Weise Überschüsse ihrer Verwaltung sich für später sicherten[4]. Insbesondere verschafften sie sich durch den sog. Zinskauf (Ausleihen von Kapitalien auf Zins) eine dauernde Rente[5].

Für die Verwendung dieser Einnahmen im ganzen, für die Verteilung derselben an die einzelnen Ämter hatte der Komtur zu sorgen, er hatte daher auch bei Übergabe seines Amtes Rechenschaft darüber abzulegen. Er hatte also in seinem Bezirk die oberste Leitung des Finanz- und Kassenwesens. In einer Abrechnung des Marschalls Konrad von Wallenrod mit seinem Nachfolger Engelhard Rabe aus dem Jahr 1387 figuriert eine Zahlung von 1400 m. an den Grofs-

---

[1] Wegner, Schwetzer Kreis I, 2. 179 stellt ein Verzeichnis der Einnahmen der Komturei Schwetz auf, an dem diese Trennung in öffentliche und private Einnahme sich deutlich nachweisen läfst. Ebenso bei Plehn, Strasburg, p. 67: 1. Abgaben, 2. Höfe, 3. eigne Unternehmungen.

[2] S. Exkurs IX im Anhang.

[3] Livl. UB. IV. no. 1795, p. 662 f. (ca. 1409): der Komtur von Memel leiht bei den Komturen von Elbing und Brandenburg.
Sattler, HR. 57, 3: der Komtur von Schwetz nimmt für seine Diener nach Gotland (1404) 6 m. beim Grofsschäffer von Königsberg auf.
ebd. 120, 35—36. Der Komtur von Brandenburg schuldet dem Grofsschäffer von Königsberg 30 m. für zwei graue Mechelsche Herrenlaken.
122, 8—11. Der Marschall demselben 100 m. für Rheinwein.
124, 29—40. Desgl. 9 m. (für den Schnitzmeister) und 5 m. für 8 Ellen Tuch.
186, 34—38. Der Komtur von Papau leiht beim Grofsschäffer von Königsberg 100 m.

[4] Toeppen, Elb. Ant. I, 64: Darlehen des Komturs von Elbing an die Stadt Elbing 1327, 1356—1409.
Sattler, HR. 122, 23—26 (= 130, 19—27): Komtur von Elbing schiefst dem Grofsschäffer von Königsberg 3000 m. vor.
ebd. 124, 29—40: Der Marschall hat vom Grofsschäffer von Königsberg 117½ litauische Rubel (= 253 m. 16 sc.) zu fordern.
229, 6—8: Komtur von Elbing leiht dem David von Liebenstadt 100 m. usw.

[5] Vgl. darüber die Angaben von Toeppen, Zv., p. 231 (Elbing 1396; Osterode 1397—1407), p. 362. 622 (Kulmische Häuser).

schäffer von Königsberg, „dafs er soll schicken des Hauses Notdurft auf das Jahr“[1]. Er weist den Grofsschäffer an, dem Hauskomtur von Königsberg 250 m., dem Spittelmeister oder eventuell einem andern Beamten des Hauses 20 m. auszuzahlen[2], er erhält die 1800 m., die der Grofsschäffer gibt „in alle amptes huser“[3] und die Summen für Bernsteinlieferungen des Bernsteinmeisters[4]. Von den Komturen sind jedenfalls auch die Zinstafeln angelegt worden, die bis jetzt für Nessau[5], Schwetz[6] und Marienburg[7] bekannt sind, aber auf allen Häusern üblich gewesen zu sein scheinen. In dem Marienburger Zinsbuch z. B. findet sich eine Urkunde des dem Haupthause unterstellten Vogts von Leske über erkauften Zins[8]; offenbar sind also Aufzeichnungen der selbständigen Beamten niederen Ranges mit herangezogen worden. Im übrigen findet man die Einnahmen der Marienburger Konventsämter genauer zusammengestellt in dem Marienburger Ämterbuch[9]. In der Komturei Elbing wurde die Handfeste für die Beutner in Ortelsburg, Pflegerei Ortelsburg, die auch die Abgaben derselben regelte, nicht von dem Pfleger, sondern von dem Komtur ausgestellt[10], ebenso die Verschreibungen für die dortigen Freien[11]. Desgleichen wurden das Beutnerprivileg von Johannisburg[12] und die Verschreibungen und Handfesten des Pflegeramtes Seesten vom Komtur von Balga, nicht von den Pflegern erlassen.

Durch diese Kontrolle von seiten der Komture wurde die Einheit der Finanz- und Kassenverwaltung in den Bezirken gewahrt. Denn es war im Ordensstaat Prinzip, dafs jedes Amt auch seine selbständige Kasse haben müsse. So hatten also auch die Vögte und Pfleger eigne Einnahmen, bestehend in Zins und Naturalgefällen[13], eigne Ausgaben[14] und

---

[1] Mitgeteilt bei Kotzebue, Gesch. Preufsens, II, 435 f.

[2] Sattler, HR. 272, 27—29. 126, 1—3. Vgl. auch 129, 32—36: der Grofsschäffer von Königsberg gibt an, dem Marschall 600 ungar. Gulden ausbezahlt zu haben. Tatsächlich ist aber der Hauskomtur von Königsberg der Empfänger.

[3] 129, 19—21.

[4] 129, 23—26. 40—130, 9. 12—16. 29—33. 36—40.

[5] Vgl. Maercker, Thorner Kreis, p. 639 Z. 1 v. o., p. 640 Z. 14 v. o.

[6] Wegner, I. 2, 64—69.

[7] Toeppen, Zv. p. 358.

[8] Vgl. ebd. Zv. 231 oben.

[9] Ebd. p. 360.

[10] Toeppen, Masuren, p. 92.

[11] Toeppen, Masuren, p. 93.

[12] Voigt, cod. III no. 95 (1367). In deutscher Übersetzung ebd. IV no. 7.

[13] C. e. V. no. 393 p. 169, 176: Zins des Pflegers von Lyck erwähnt. Voigt, cod. III no. 95 (1367): der Pfleger von Johannisburg bezieht Honig von seinen Untertanen je nach Bedarf. Toeppen, Zv. p. 360:

eignes Schuldenwesen[1]. Ebenso die Hauskomture[2] und sogar die niederen Beamten[3].

Eine weitgehende Dezentralisation war also das Kennzeichen der Finanzverwaltung im Ordensstaate. Sie äufserte sich aber nicht nur in der Zersplitterung des Kassenwesens, sondern auch darin, dafs sich zahlreiche Sonderbildungen im Finanzwesen entwickelten.

Vor allem waren nicht sämtliche Vögte und Pfleger einem Komtur unterstellt. Es gab solche, die direkt an den Hochmeister zinsten. Das waren die Vögte von Brattian, Dirschau, Leipe, Roggenhausen und der Pfleger von Bütow. Was wir von ihrem Finanzwesen aus dem TB. oder aus

---

Vogt von Grebin hat 1408 216 m. Zins. Der Pfleger von Montau 1377 10 m. ebd. p. 365: der Pfleger von Barten hat um 1399 182 m., 1402 134 m. eigne Hebungen.

[14] Sattler, HR. 124, 23—25: der Pfleger von Lochstädt bezieht vom Grofsschäffer von Königsberg 1 Fafs Hederich Smer (?).

[1] Toeppen, Zv. p. 231: der Pfleger von Leske leiht 1377 ein Kapital von 300 m. zu 5⅓ (oder 4⅔) Prozent aus.

[2] An den Hauskomtur von Elbing geht der Rekognitionszins der Stadt. Toeppen, Elb. Ant. I, 66 f. Der Hauskomtur von Zantir, einer später eingegangenen Burg auf dem Werder, verleiht 1273 die Fischerei in seinem Gebiet gegen bestimmte Abgaben. Voigt, cod. I. no. 160. Der Hauskomtur in Labiau, Komturei Ragnit, erhebt die sämtlichen baren Gefälle der Komturei, 1402 133 m. 2 sc., 1407 133 m. Toeppen, Zv. p. 367. Vgl. ferner aus Sattlers HR.: 122, 12—15. 19—22. Der Hauskomtur von Königsberg schuldet dem Grofsschäffer daselbst 50 m. und zahlt davon 20 m. ab. Umgekehrt hat der Grofsschäffer dem Hauskomtur noch 50 Scheffel Erbsen zu bezahlen.

125, 1—4. Der Hauskomtur von Danzig legt für den Marschall 24 m. vor und erhält sie wieder vom Grofsschäffer von Königsberg. Ganz ähnlich 125, 33—37.

126, 1—3. Der Hauskomtur von Königsberg erhält vom Grofsschäffer im Auftrag des Marschalls 250 m.

129, 32—36. Der Grofsschäffer von Königsberg zahlt dem Hauskomtur 600 ungar. Gulden.

229, 9—11. Der Hauskomtur von Rehden leiht der Frau des David von Liebenstadt 20 m.

[3] Sattler, HR. 87, 34. Der Spittler in Marienburg schuldet dem Grofsschäffer von Königsberg 4 m. 16 sc. für 8 Tonnen Bier.

ebd. 87, 36—38. Desgl. der Kornmeister zu Marienburg 8 m. für ein dünnes Wollengewebe und 1 m. 4 sc. für Bier.

121, 11—16. Der Trappier von Danzig entleiht 17½ m. beim Grofsschäffer von Königsberg.

123, 31—34. Desgl. der Bernsteinmeister zu Königsberg 30 m.

135, 32—35. Der Kornmeister von Schwetz verkauft dem Grofsschäffer von Königsberg 13 Last Roggen für 58½ m.

Vgl. ferner Toeppen, Zv. p. 360. Der Viehmeister von Marienburg hat 1381 3100 Scheffel Zinsgerste und 676 Scheffel Zinshafer; der Spittler 1397 und 1404 gegen 250 m. Zins; der Kornmeister um 1378 2560 Last Roggen und 53 000 Scheffel Hafer in seinem Amt.

Vgl. endlich den Vermerk des Marienburger Gartenmeisters im Ämterbuch (Altpr. Monatsschrift IV, 138): Item habe ich im garthen gelossen 17 tonnen ezwebeln uffem soller und habe beczalt des meisters kochmeister 1 tonne und des coventes kochmeister ouch 1 tonne.

Übergaberezessen erfahren[1], zeigt, dafs sie in ihren Bezirken ebenso die oberste Leitung der Finanzverwaltung hatten wie anderwärts die Komture. Der Vogt von Leipe sammelte sogar das Wartgeld des gesamten Kulmerlandes ein, um es an die Trefslerkasse abzuführen[2].

Auch an der Spitze der neuerworbenen Gebiete, wie Gotland, Neumark, Samaiten standen nicht Komture, sondern Vögte. Weil die Art der Herrschaft und des Besitzes hier eine andere war, so war auch die Verwaltung anders organisiert. In der Neumark erhob der Vogt nicht die Abgaben, die wir aus der Finanzverwaltung des Ordensstaates kennen, sondern die Bede, wie sie auf altdeutschem Boden vorkam[3]. In Elbing, dem Sitz des Haupthospitals, bestand das besondere Amt des Unterspittlers mit selbständiger Kasse[4]. In Königsberg kam ein Bernsteinmeister vor, der für die Ausnutzung des Bernsteinregals sorgte und natürlich auch eine eigne Kassenverwaltung hatte[5].

In der Zinsverfassung sind gleichfalls Besonderheiten zu konstatieren. Im Kulmerland ging laut Vertrag vom Jahre 1255 das gesamte Bischofs- oder Pflugkorn an den Bischof von Kulmsee, so dafs dort diese Einnahme in den Ordenskassen überhaupt nicht erscheint[6]. Und weil das Land bei der Eroberung nicht preufsische, sondern polnische Insassen hatte, so gab es daselbst auch keine preufsischen Haken, Hufen oder Zinse[7]. In den östlichen Gebieten waren die regulären Einnahmen so gering, dafs sie ohne die Unterstützung des Trefslers und des Gesamtstaates überhaupt nicht ausgekommen wären[8]. Die baren Gefälle der Komturei Ragnit wurden nicht von dem Komtur, sondern von dem Hauskomtur zu Labiau erhoben[9]. Und aus der Komturei Rhein, deren Komture seit 1393 erwähnt werden, flofs der Zins nicht in deren Kasse, sondern nach Balga und Brandenburg[10].

Eigenartig war die Stellung der Pfarrer von Danzig, Thorn und Kulm in der Zinsverfassung des Ordenslandes. Von ihnen zinsten die beiden ersten an die Kasse des Trefslers,

---

[1] Wir kennen solche für Roggenhausen aus den Jahren 1383, 1388, 1390. Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 616. 619 (mit Anm. 304), p. 624. 758.

[2] Vgl. statt aller weiteren Belege TB. 383, 41—384, 10.

[3] Vgl. z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 156.

[4] Toeppen, Elb. Ant. II, 149.

[5] Vgl. z. B. Sattler, HR. 123, 31—34. 129, 23—26. 40—130, 9 usw.

[6] Toeppen, Zv. p. 611 f.

[7] Ebd. p. 613.

[8] Für Memel vgl. Livl. UB. IV. no. 1778, Sp. 647. Toeppen, St. A. I, 19 Anm. 4. Ragnit ebd. p. 24.

[9] Toeppen, Zv. p. 367.

[10] Toeppen, Masuren p. 83 f.

der von Kulm an den Komtur von Thorn. Dieses sonst nicht vorkommende Zinsverhältnis rührt bei den Pfarrern von Kulm und Thorn zweifellos von der Gröfse ihres Grundbesitzes her, denn der war durch die kulmische Handfeste auf 40 Hufen festgesetzt. Wo von alters her die polnische Bevölkerung vorherrschte, also namentlich in einigen Gebieten Pommerellens, hatte der Orden von der bisherigen Herrschaft den Naturalzehnten als vorherrschende Abgabenform übernommen, so in Mewe[1]. Doch hatte auch hier wieder die verschiedene Verwaltungspraxis der einzelnen Komture zu Sonderbildungen geführt, denn in Danzig, Schwetz und Dirschau, gleichfalls altpolnischem Gebiet, war der Naturalzehnte durch Geld abgelöst[2].

Endlich, wie zersplittert und unsystematisch, wie wenig zentralisiert war der Geschäftsgang in der Finanzverwaltung! Der Hochmeister selbst kannte keine feste Norm. Bald wies er bei diesem, bald bei jenem Komtur die Auszahlung von Summen an[3], oft bei mehreren gleichzeitig[4]. Ebensowenig bestanden feste Grundsätze über den Erlafs von Forderungen, die die Komture an die Kasse des Hochmeisters zu erheben hatten. Auch im Osten, wo doch der Marschall eine zentrale Stellung einnahm, läfst sich kein geordneter Instanzengang, etwa vom Marschall an den Hochmeister, wahrnehmen. Vielmehr wandten sich die lokalen Beamten bei ganz gleichen Anlässen bald an diesen, bald an jenen, und umgekehrt griff der Hochmeister ein, wann und wo es ihm beliebte[5].

Aus der Verwaltung des einzelnen Ordenshauses, wie sie durch die Statuten geregelt war, hatte sich folgerecht die lokale Bezirksverwaltung als Grundlage der Gesamtstaatsverwaltung überhaupt entwickelt. Sie konnte sich — die zahlreichen Sonderbildungen lehren es — an gegebene natürliche und historisch-politische Unterschiede leicht anpassen und war daher auch noch im 15. Jahrhundert — in der charakteristischen Form der Komtureiverwaltung — im Ordensstaat vorherrschend. Daneben sind aber doch Weiterbildungen der Ordensverfassung festzustellen, die den zentralisierten Staat des 16.—18. Jahrhunderts vorbereiten.

§ 2. Der Münzmeister und die Grofsschäffer von Königsberg und Marienburg.

Einmal wurden, und speziell auf dem Gebiete des Finanzwesens, zwei neue Ämter geschaffen, die der lokalen Grund-

---

[1] Toeppen, Zv. p. 748.
[2] Ebd. p. 751. Für Dirschau vgl. noch TB. 161, 10.
[3] Vgl. Toeppen, St. A. I p. 23 Anm.
[4] Z. B. Balga und Ragnit 1391, Elbing und Strasburg 1396.
[5] Vgl. C. e. V. an vielen Stellen.

lage entbehrten. Das sind die Ämter des Münzmeisters und der Grofsschäffer.

Dem Münzmeister war die Ausprägung und Ausgabe der Ordensmünze übertragen[1]. Er hatte seinen Sitz in Thorn, und wiederholt erfahren wir von ihm, sei es aus den Forderungen der Städte, die eine Änderung der Münzprägung verlangten[2], sei es aus Aufträgen des Hochmeisters, dem er als Bankier und Vermittler in Geldgeschäften diente[3].

Das Amt der Schäffer erscheint im Ordensstaat schon am Anfang des 14. Jahrhunderts[4]. Beim Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann die Grofsschäfferei voll ausgebildet: sie war zu einer öffentlichen Unternehmung[5] des Ordensstaates geworden, bestimmt, den Ordensfinanzen Überschüsse zu liefern[6]. In den Magazinen des Ordens gingen — sei es aus Abgaben der Untertanen, sei es aus eignem Wirtschaftsbetrieb — grofse Massen von Naturalien, besonders Getreide ein; das Bernsteinregal lieferte bedeutende Quantitäten dieses wertvollen Produkts. Um beides zu verwerten, mufste er selbst zu einem Grofshandel treibenden Geschäftsmann werden. So wurden denn in Marienburg und in Königsberg zwei Grofsschäffer ernannt[7], die direkt den obersten Ämtern unterstellt wurden. Der Königsberger Grofsschäffer stand unter der Kontrolle des Marschalls[8], der Grofsschäffer von Marienburg unter derjenigen des Grofskomturs. Dies ergibt sich aus einer Kombination zweier Stellen des TB. und der Handelsrechnungen. In den Handelsrechnungen stehen am Schlufs der Grofs-

---

[1] Toeppen, St. A. I, 61 (1394), 114 (1408). HR. V no. 543 § 7.

[2] Vgl. Anm. 1.

[3] Vgl. Voigt, cod. IV no. 95 (1391): dem Münzmeister von Thorn, Johannes Lepper, war die goldne Krone anvertraut, die Herzog Ladislaus von Polen dem Orden gegen 800 Sch. b. Gr. verpfändet hatte. Der Münzmeister händigt sie dem Bevollmächtigten des Herzogs in Anwesenheit des Hauskomturs von Thorn und von je 4 Ordens- und Thorner Ratsherren aus. Vgl. ferner Voigt, cod. V no. 127 (1402), VI no. 120 (1402). HR. V no. 534 § 7.

[4] Bereits aus den Gesetzen Werners von Orseln (1324—1330) erhellt, dafs die Schäffer Rechnungsbücher führten (Statuten ed. Perlbach p. 147 § 10), die Gesetze Dietrichs von Altenburg (1335—1341) erlauben ihnen Handel, speziell Tuchhandel zu treiben (a. a. O. p. 151 § 22).

[5] Vgl. über diesen Begriff Schmoller, Grundrifs I, 413. Philippovich, Politische Ökonomie I[4], 168 ff.

[6] Das sagt der Grofsschäffer von Königsberg selbst Sattler, HR. 271, 5—7. Dem neueintretenden Grofsschäffer Konrad von Muren wurden übergeben 30 000 m. Betriebskapital (houptgut) und darüber hinaus ca. 25 000 m.: „die sal man allentczyln mit vromen dem marschalke beczalen und mynen obirsten uff sulche czeyt, als ichs noch mit in eyns mag unde kan werden.“

[7] Weshalb gerade hier erklärt Sattler p. VIII.

[8] Vgl. die zahlreichen Abrechnungen bei Sattler, HR. 122, 4—7 (1399), 123, 19—27 (1400), 269, 15—28 (1402), 270, 31—37 (1403).

schäfferrechnung von 1404[1] ein paar Sätze, aus denen hervorgeht, dafs die vorhergehende Abrechnung von einem anderen Beamten durchgeprüft worden ist, und dies kann nur der Grofskomtur gewesen sein, denn nach dem TB. (557, 34—36) findet 1409 vor Juni 15 eine Abrechnung zwischen Grofskomtur und Grofsschäffer von Marienburg statt.

Neben den Grofsschäffern gab es noch einen Kleinschäffer in Königsberg, einen Schäffer in Christburg, über die aber näheres sich nicht feststellen läfst[2], und — nach Ausweis des TB. — einen Schäffer in Ragnit, der das Wartgeld aus der Trefslerkasse für den Komtur von Ragnit in Empfang nahm, also eine Art Bankier des Komturs von Ragnit gewesen zu sein scheint[3].

§ 3. Der Marschall und der Grofskomtur als Organe der Kontrolle.

Einen weiteren Fortschritt zum zentralisierten Staat hin bedeutete die Ausbildung besonderer Kontrollorgane. Auch hier knüpfte die Entwickelung an den Zustand an, den schon die Statuten voraussetzen, führte aber unter dem Zwange der geschichtlichen Lage darüber hinaus.

Schon in den Statuten erscheint der Marschall als der oberste Leiter des Kriegswesens. Kein Wunder daher, dafs ihm im Ordensstaat der Posten des Komturs von Königsberg übertragen wurde. Das war die bedeutendste Komturei im Osten, in jener Gegend also, die den kriegerischen Einfällen der Preufsen und Litauer am meisten ausgesetzt war, und als Leiter des östlichen Aufgebotes war auch der Marschall mit der Komturei Königsberg beauftragt worden[4]. Aber daraus

---

[1] Sattler, HR. 48, 5—12.

[2] Sattler, HR. p. X. TB. 123, 7—9.

[3] Dazu würde einigermafsen die bei Sattler a. a. O. mitgeteilte Äufserung eines späteren Hochmeisters passen, früher habe jeder Gebietiger einen oder zwei Schäffer neben sich gehabt. Vielleicht waren auch die Schäffer von Königsberg und Christburg nichts als persönliche Beamte der betr. Komture, die Geldgeschäfte für sie besorgten. Vgl. TB. 193, 6—7: der cleyne scheffer in Ragnith. 297, 2—3 der scheffer von Konigisberg, der zum Elbinge leyt. 412, 36—38: der scheffer von Ragnith, der zum Elbinge leyt. 453, 37. 528, 10—11: der grosscheffer von Ragnith.

[4] Vgl. im allgemeinen Lohmeyer, p. 139. Ferner die Angaben bei Bujack, Zs. f. pr. Gesch. IV (1867), 655 ff., bes. p. 662. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts: C. e. V. no. 377 (1408), no. 420. Voigt, cod. IV no. 80, VI no. 96 (1400), IV 82, V no. 120, Befestigung und Bewehrung des Ostens: Bericht des Marschalls aus dem Jahr 1384 über eine Inspektion der Grenzhäuser, SS. II, 708 f. Er baut zum Schutz der Rufsmündung 1360 die Burg Windenburg, Toeppen, Geogr. p. 219. Er besetzt das Haus Königsburg mit 46 Schützen und 14 Brüdern und veranlafst den Hochmeister zu weiteren Mafsregeln für dieses Haus. C. e. V. no. 323 (1405). Er beordert den Komtur von Rhein und

entwickelte sich allmählich die obere Leitung und Kontrolle des Marschalls über die östlichen Gebiete überhaupt. Er unterhandelte mit den benachbarten Fürsten, besonders mit Witowd, ordnete die Verhältnisse in Samaiten[1], er sorgte für die Häuser Königsburg, Friedeburg, Ragnit[2], er stand mit den Komturen von Balga und Brandenburg in schriftlichem Verkehr[3], er kontrollierte insbesondere den Vogt von Samaiten[4]. Ihm war daher auch die Beaufsichtigung und die Abrechnung mit dem Grofsschäffer von Königsberg übertragen[5].

Auf die Finanzverwaltung ganz besonders erstreckte sich die Kontrolle des Grofskomturs. Ihm unterstand der Tresel, und er nahm daher auch die jährliche Rechnung des Trefslers ab; er kontrollierte die Verwaltung des Grofsschäffers von Marienburg[6], und die des Münzmeisters von Thorn[7]; er wurde auch in anderen Fällen vom Hochmeister delegiert, wenn es sich um die Beaufsichtigung von Finanz- und Rechnungssachen handelte. So nahm er unter Konrad von Jungingen[8] zusammen mit dem Komtur von Graudenz eine Prüfung der neumärkischen Rechnungen vor. Er fragt nun beim Hochmeister an, ob er dem Bevollmächtigten König Sigmunds nur die Gesamtsumme (10860 Sch. b. Gr.) oder auch die Einzelposten mitteilen solle, wie es die anwesenden Elbinger verlangten.

Auch in der Verwaltung des Haupthauses Marienburg

---

den Pfleger von Insterburg zur Rekognoszierung der Gegend an der Suppe. Vgl. den Bericht bei Voigt, cod. V no. 86. Dazu Toeppen, Masuren, p. 84 Anm. 3. Schliefst mit den benachbarten Fürsten Frieden und Waffenstillstand Voigt, cod. IV no. 128 o. J. VI no. 20 (1395), no. 61 p. 65 (1398). Löst Gefangene aus: C. e. V. no. 19 (1385), no. 117 (1395). Voigt, cod. VI no. 152 (1403).

[1] Für seine Unterhandlungen mit Witowd vgl. C. e. V. no. 205 (1399) no. 206 (1399), 259 (1402), 323 (1405), 326. 329. 349. 356. 369 (1407). Verhandlungen mit den Samaiten C. e. V. no. 67. 68 (1390 Mai 26), no. 306 (1405), no. 341. Livl. UB. IV no. 1660 Sp. 485.

[2] C. e. V. no. 326 (Königsburg), no. 412 (Friedeburg), no. 352 (Ragnit).

[3] C. e. V. no. 306 (1405), no. 321 (1405), no. 347. 424. 428.

[4] C. e. V. no. 335 (1406), no. 363. 394. 379. 397. Livl. UB. IV no. 1784 Sp. 652.

[5] Abrechnungen zwischen Marschall und Grofsschäffer: Sattler, HR. 122, 4—7. 123, 19—27. 126, 4—8. 128, 28—38. 129, 13-22. 269, 15—28. 270, 31—37. 167, 1—3 übersendet der Grofsschäffer dem Marschall Inventar seines Thorner Warenbestandes. Anweisungen des Marschalls an den Grofsschäffer z. B. 126, 24—25. 127, 7. Extrazahlungen des Grofsschäffers an den Marschall 129, 16—22 (3089 m.). Bericht des Marschalls an den Hochmeister über den Grofsschäffer bei Tesdorpf, Bernstein, p. 62, Beil. 1. 2.

[6] Oben p. 21 ff.

[7] Vgl. Exkurs II im Anhang.

[8] Vgl. Or. perg. (Staatsarchiv Königsberg), Schieblade no. 127. Regest Schriften III, no. 190 (d. d. Marienburg am dinstage noch ascensionis domini).

scheint er nur die Oberaufsicht, nicht die Leitung im einzelnen, wie sonst die Komture, besessen zu haben. Daher rechnete er mit dem Grofsschäffer von Marienburg ab wegen seiner Lieferungen an das Haupthaus[1], er überwachte das Archiv des Ordens[2], er lieh der Stadt Elbing 1375 400 m.[3]. Nachgelassene Rechnungen des Hauskomturs von Marienburg, der im Haupthaus die Einzelverwaltung geführt zu haben scheint, gingen an ihn über, denn als im Jahre 1402 der Hauskomtur Klaus Winterthur gestorben war[4], legte der Grofskomtur dem Trefsler dessen Rechnung vor[5].

§ 4. Wandlungen in der Stellung des Hochmeisters und des Kapitels.

Eine dritte Wandlung vollzog sich in der Stellung der obersten Vertreter des Ordens. Kapitel und Hochmeister gemeinsam repräsentierten den Orden nach den Statuten, sie waren die Träger der Hoheitsrechte desselben[6]. Und in der ganzen Verwaltungsorganisation kam entsprechend dem genossenschaftlichen Charakter des Ordens der Grundsatz zur Geltung, dafs die Brüder zu den Geschäften herangezogen werden sollten.

Auch um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts schreibt der Hochmeister selbst noch dem Beirat seiner Ordensbrüder eine hohe Bedeutung zu. Wiederholt spricht er es aus, dafs er ohne sie nichts Entscheidendes anfangen könne[7].

Die Bezeichnungen für den Beirat des Hochmeisters sind verschieden, offenbar gab es verschiedene Arten desselben. In einem Schreiben an Witowd unterscheidet der Hochmeister „unser raytzgebietiger“ und „ander unser gebietiger“. Unter jenen Ratsgebietigern können nur die 5 obersten Ämter (Grofskomtur, Marschall, Oberstspittler, Obersttrappier, Trefsler) verstanden sein, die ja auch die oberste Vertretung des Ordens hatten, wenn kein Hochmeister vorhanden war[8], und

---

[1] Sattler, HR. 48, 5—8. Vgl. oben p. 21 f.

[2] Beleg hierfür aus dem Jahr 1445 bei Voigt, Gesch. Preufsens VI, 443 f. Anm. 5. Dazu C. e. V. no. 101 (1393): der Grofskomtur legt einem Notar eine ältere Urkunde des Herzogs Wigand (= C. e. V. no. 13) zum Transsumpt vor.

[3] Toeppen, Elb. Ant. I, 64.

[4] TB. 132, 30—33.

[5] 189, 33—35.

[6] Oben p. 5 f.

[7] So in einem Schreiben an Witowd (1405). Livl. UB. IV no. 1659, Sp. 483. Vgl. auch Voigt, cod. VI no. 159 (1398), p. 173 f. (1403). Ebenso an den König von Schweden HR. IV no. 509 (1398). Vgl. auch V no. 260 § 8. An den König von Dänemark Voigt, cod. VI no. 94a (1400). An den Herzog von Stolp ebd. VI no. 160 p. 176.

[8] Vgl. Voigt, cod. IV, p. 116. 117. 120 (no. 84). 123 (no. 88).

es gab also einen engeren Beirat, aus den 5 obersten Ämtern bestehend, und einen weiteren, zu dem aufser diesen noch andere Gebietiger hinzugezogen wurden. Aber offenbar auch solche Personen, die nicht zum Orden gehörten, denn 1407 erklärt der Hochmeister von dem Elbinger Bürgermeister Johann von Thorun: „und wellen in behalden by unserm rate, wend her des ordens vorsegilte briff hat“ [1]. Noch umfassender war das Generalkapitel, das schon Eberhard von Sayn 1251 in Preufsen eingesetzt hatte [2]. Ein Schreiben der Thorner an die Elbinger [3] belehrt uns darüber, dafs unter dem Kapitel die Versammlung aller Gebietiger zu verstehen ist. In der Urkunde über die Übergabe Schievelbeins an den DO. werden die obersten Gebietiger und eine Reihe anderer, aber keineswegs sämtlicher Gebietiger, die mit ihnen zusammengetreten sind, als capitulariter congregati bezeichnet [4]. Dieser merkwürdige Ausdruck soll offenbar besagen, dafs diese Versammlung, ohne ein eigentliches, d. h. vollständiges Kapitel zu sein, trotzdem als Kapitel fungierte. Endlich nimmt der Hochmeister auch den Rat von Grofskomtur und Trefsler in Anspruch, die ja ständig in seiner Umgebung weilten [5].

Es sind also im ganzen vier Beiräte des Hochmeisters zu unterscheiden: der Grofskomtur und der Trefsler, der Rat der fünf obersten Ämter, der erweiterte Rat (oberste Ämter und andere Gebietiger), das Kapitel. Ihre Kompetenzen bis ins einzelne genau von einander zu scheiden, geht bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials nicht an. Wichtig ist für unsere Untersuchung, dafs die Erhebung eines Geschosses durch den Hochmeister und die Gebietiger beschlossen wurde [6], und dafs sie bei wichtigen Anlässen auch in das Finanzwesen der einzelnen Ämter eingriffen. So erlassen sie dem neuen Grofsschäffer von Königsberg 1393 869½ m. ungewisse Schuld, die nicht mehr einzutreiben war [7], sie weisen ihn an, dem Marschall die 4000 m. auszuzahlen, die der Grofsschäffer aufser seinem Betriebskapital übernommen hat [8], sie erhöhen endlich dieses selbst von 26000 m. auf 30000 m. (durch Anweisung beim Trefsler) [9], mit der Bestimmung, dafs

---

[1] Toeppen, St. A. I, 10 Anm. 1.
[2] Toeppen, Geogr. p. 159 f.
[3] Aus dem Jahre 1385 bei Toeppen, St. A. I no. 23 p. 40 f.
[4] Riedel, cod. Brandenb. A. 18, 236 (1384).
[5] Vgl. Livl. UB. IV no. 1377 (1395), Sp. 56. Voigt, cod. VI no. 14 (1395), HR. IV no. 217 § 10. 17.
[6] TB. 41, 22—29. Toeppen, St. A. I, 23 hält hierzu den Beschlufs eines Generalkapitels für erforderlich, ohne seine Meinung zu begründen.
[7] Sattler, HR. 128, 2—11.
[8] Sattler, HR. 128, 26—31.
[9] 270, 10—14.

er dafür von jetzt an die Bedürfnisse des Hauses Königsberg aus seiner Kasse zu bestreiten habe[1]. Obgleich so der Beirat des Hochmeisters auch jetzt noch eine gewisse Rolle spielte, so hat er doch die Bedeutung, die ihm die Statuten vindizierten, verloren. Nach ihnen war speziell das Kapitel eigentlich das oberste und wichtigste Organ des Ordens und der Hochmeister nur sein Bevollmächtigter. Im Ordensstaat dagegen war sein Einfluſs immer mehr zurückgetreten, es entbehrte der Selbständigkeit und der Initiative. Die fünf obersten Gebietiger z. B. haben in Zeiten des Interregnums wiederholt erklärt, daſs sie ohne den Hochmeister nichts Entscheidendes beginnen könnten[2]; man findet vor 1410 keine einzige selbständige Äuſserung, sei es des Kapitels, sei es der fünf obersten Ämter, sei es des erweiterten Rates. Gewiſs hatte so die in Preuſsen herrschende Oligarchie, der Orden, noch seinen Anteil an der Regierung; noch immer kam der oligarchische Charakter der Landesherrschaft zum Ausdruck. Aber mehr und mehr hatte sich die landesfürstliche Stellung des Hochmeisters herausgebildet.

Als Landesfürst erschien er den auswärtigen deutschen und europäischen Mächten und in eignen Aussprüchen des Hochmeisters tritt dieselbe Anschauung zu Tage[3]. Seine politische Korrespondenz zeigt, wie er nach auſsen das treibende Element der Ordenspolitik war, wenn auch die offiziellen Urkunden (Verträge, Friedensschlüsse usw.) stets von der Mitwirkung des Rates reden[4]. Dadurch wurde seine

---

[1] 129, 4—12.

[2] Z. B. C. e. V. no. 365 (1407), p. 145 im Eingang und unten: Voigt, cod. IV no. 102 (1391). Vgl. noch V no. 45 (1390), VI no. 7 (1393).

[3] Konrad von Jungingen nennt sich 1394 „ein houpt und obirsten“ des Ordens. Voigt, cod. IV no. 120 (1394), p. 171 Z. 7 v. u. und noch genauer 1396: „wann wir is pflichtig sint zu raden unde zu helfen so wol zu tütschen landen so zu Prussen, nach dem unde wir tragende sint das öberste ampt der meisterschaft.“ Voigt, cod. V no. 85 (1396), p. 105, 9—7 v. u. Vgl. auch die Äuſserung des Vogts der Neumark 1407 (Interregnum!) „das wir eyn houbt und eynen obristen weder derkrygen“. Riedel, cod. Brandenb. A. 18 p. 326, no. 71 (1407 April 23).

[4] Vgl. die charakteristischen Äuſserungen des Groſskomturs aus den Jahren 1390, 1391 (Interregnum!) bei Voigt, cod. V no. 45, IV no. 102, VI no. 7 (1393). Siehe ferner das Protokoll über die Verhandlung des Hochmeisters mit dem Gesandten des Königs von Ungarn wegen Ankaufs von Dobrin, Kujavien. Bromberg, Leslau, Neumark bei Voigt, cod. IV no. 116 p. 149 ff. (1392), den Briefwechsel mit dem Hz. Johann von Görlitz über den Ankauf der Mark Voigt, cod. IV no. 116 (1393).

Ankauf und Sicherung der Neumark, Tätigkeit des Hochmeisters hierfür: z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18 no. 100 p. 163 ff. (1407), no. 63, 68, 69. p. 318 ff. C. e. V. no. 339 (1406) wegen Driesens. Schriften III, no. 56. 127.

Über die Politik der Hochmeister in der gotländischen Angelegen-

Tätigkeit aber auch von besonderer Bedeutung für die Ordensfinanzen, denn die auswärtigen Angelegenheiten kosteten selbstverständlich viel Geld (man denke an die Expeditionen nach Gotland 1398 und 1404, an den Ankauf der Neumark 1402) und beeinflufsten so die gesamte Finanzverwaltung des Ordensstaates aufs wesentlichste.

Landesherr war er auch im Ordensstaat selbst. Ihm wurde daher bei seinem Regierungsantritt für den Orden — ihm und seinem ganzen Orden, wie die Formel lautet — gehuldigt[1], er genofs besondere Ehrenrechte[2]. Die Urkunden bezeichnen demgemäfs ihn als den Landesherrn, Preufsen als sein Land, die Bewohner des Landes als seine Untertanen[3].

Dafs er der Inhaber der Hoheitsrechte des Ordens war, zeigt sich im einzelnen in folgenden Punkten: er allein besafs das Recht, im ganzen Land Privilegien zu erteilen, wie umgekehrt auch die Gebietiger sehr oft in ihren Urkunden seine Zustimmung anführen[4]; er übte das Befestigungsrecht un-

---

heit siehe die Zusammenstellung bei Kehlert, Gotland und der deutsche Orden Diss. Königsberg 1887.

Genaue Nachweisungen über die äufsere Politik der Hochmeister um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts überhaupt bei Voigt, Gesch. Preufsens VI, VII.

[1] Huldigung der Neumark Riedel, cod. Brandb. A. 24 no. 177, B. 3 no. 1269 (1402). Vgl. auch den Zuweisungsbrief König Sigmunds ebd. p. 155—157 no. 1270 (d. d. 1402 Sept. 29) und A. 18 no. 43 (1400), p. 243. Huldigung von Gotland Voigt, cod. VI no. 85 (1399). Huldigung Preufsens für den neuen Hochmeister Ulrich von Jungingen C. e. V. no. 370 (1407) und TB. 438, 31—34. Die Stände überreichten ihm dabei ihre Beschwerden mit der Bitte um Abhilfe Toeppen, 110 f. no. 79.

[2] In Königsberg hat er einen besonderen Keller und eine Silberkammer Kotzebue II, 437. In einer usrichtung (vgl. Anhang no. IX, p. 158, 23) wird sein Speicher in Königsberg erwähnt. Im Schlosse zu Elbing hat er 1373 ein aestuarium Toeppen, Elb. Ant. I, 12. Die Stadt Elbing ehrt ihn durch Geschenke (ebd. I, 67; ausführliches Verzeichnis in Ztschr. d. westpr. Gesch.-Ver. 39 [1899], 147 ff.). Sein Speicher in Kulm erwähnt, TB. 466, 9.

[3] C. e. V. no. 46 (1388): cum omnibus nostris hominibus nobis subiectis de Prussia. C. e. V. no. 140 (1397): dem heren homeister und sinen luten und landen als Prusen und Lifland C. e. V. no. 226 (1400): de et super subditis nostris et hominibus nostris; nos ac homines nostros.

[4] Privilegien der Hochmeister vgl. z. B. Voigt, cod. II no. 140 (1332), Privileg für Bartenstein; III no. 18 (1339), Elbing; no. 67 (1351), Schippenbeil; no. 150 (1381), Neidenburg. IV no. 117 (1393), Altstadt Thorn; no. 120 (1394), Hospital in Danzig; no. 124 (1398), Gerdauen usw. Zustimmung der Hochmeister erwähnt Voigt, cod. II no. 142 p. 186, Z. 9 v. u. (1333): habito ... generalis magistri consensu. Voigt, cod. III no. 57 (1348): „magistri generalis licencia et tocius capituli ... auctoritate nobis commissa“ no. 130 (1378), „mit orlob ... unsers homeisters“. Frölich, Graudenzer Kreis I, 80 f. (1386) „von geheis des meisters“ usw.

umschränkt aus[1], er war oberster Gerichts-[2] und Kriegsherr und erliefs als solcher die Aufgebote für Preufsen[3]. Er beaufsichtigte und regelte die Landes- und Ordensverwaltung durch Erlasse von Landesordnungen und Anweisungen an die Ordensbeamten[4].

---

[1] In den Gebieten, die an ihn zinsen, namentlich in Dirschau, Bütow, Leipe, im Bezirk des Haupthauses, z. B. in Mösland, Bönhoff trägt der Hochmeister resp. seine Kasse, die Treſslerkasse, ausschliefslich die Kosten für Bauten und Befestigungen (s. d. TB. fast auf jeder Seite). Hervorragend beteiligt ist der Hochmeister wiederum nach Ausweis des TB. am Burgenbau in Ragnit und Memel, an der Erbauung der Memelburgen Königsburg, Friedeburg und der Burg an der Dubissa (1405—1409). 1406 schickt er den Komtur und den Hauskomtur von Ragnit (C. e. V. no. 351), 1407 den Komtur von Brandenburg und den Vogt von Samaiten (C. e. V. no. 360) an die Dubissa, um den Bauplatz auszusuchen. Bericht über den Fortgang des Baues an ihn C. e. V. no. 362. Vgl. ferner folgende Daten aus Toeppen, Geographie, p. 206, erbaut 1347 Schlofs Johannisburg, Komturei Balga; p. 209, befestigt Barten, Komturei Brandenburg 1377; p. 220, befestigt Neuhaus in Schalauen 1360; p. 227, baut Marienburg aus; p. 232, verstärkt die Befestigung von Schwetz.

[2] An ihn, als den obersten Träger der Gerichtshoheit, appellieren diejenigen, die vom ordentlichen Gericht verurteilt worden sind, trotzdem „domit das lautrecht (d. h. der ordentliche Rechtsgang und die geordnete Gerichtsverfassung) wirt nederleit“. So nach einer Beschwerde der Städte vom Jahr 1408 HR. V, no. 487 § 2. Er überträgt den Städten bei der Expedition nach Gotland (1399) die Jurisdiktion über städtische Wäppner und Söldner, HR. IV, no. 520 § 11.

[3] Dafs der Hochmeister die erste Expedition nach Gotland (1398) veranlafst habe, sagen die Städte selbst HR. IV, no. 434 § 1. Bei der zweiten Expedition setzt er mit seinen Gebietigern die Stärke des Heeres auf 1500 Mann fest, von denen die Städte ein Fünftel aufbringen, HR. V, no. 175 §§ 1, 2. Auch bei anderen Anlässen bietet er die städtischen Kontingente auf, Toeppen, Elb. Ant. I, 94. 95. Vgl. die spezifizierten Aufgebote („usrichtungen“) im Anhang, p. 153, 19—20. 154, 18—23.

[4] Publikation von Landesordnungen: Ein- und Ausfuhrverbote, HR. IV, no. 1 § 2. V, no. 543 § 4, no. 571 § 1, no. 140 § 1. Toeppen, St. A. I no. 48. Mafse und Gewichte Voigt, cod. V no. 21; HR. V, no. 581 § 1. Gewerbetrieb HR. V, no. 503 § 3. Toeppen, St. A. I, no. 52. 51. 66. Vgl. auch no. 74. Einwilligung zur Ausdehnung der Beschlüsse der gröfseren Städte auf die kleineren HR. IV, no. 283 § 9, no. 335 § 2. Toeppen, St. A. I, 25. Eingreifen in die Verwaltung der Ordensbeamten: Beschwerden über deren Amtsführung gehen an ihn C. e. V. no. 211. HR. V no. 57 § 4, no. 198 § 4, no. 571 § 4. Frölich, Graudenzer Kreis I, 186. Tesdorpf, Bernstein, p. 62 Beil. 1 (1405). Er sorgt für Abhilfe Voigt, cod. IV no. 69 (1389), no. 73 (1390), V no. 109. Frölich, Graudenzer Kreis I, 186 f. C. e. V. no. 345 p. 131. Anweisungen an Ordensbeamte vom Hochmeister erteilt. C. e. V. no. 64 (1390), no. 326. 383. 420. Livl. UB. IV no. 1787 Sp. 647, no. 1795 Sp. 662 (Zahlungsanweisung an den Treſsler). Voigt. cod. V no. 127. 136 (Zahlungsanweisungen an den Münzmeister zu Thorn und den Grofsschäffer von Marienburg) VI no. 120 (1402). Desgl. an den Komtur und den Münzmeister von Thorn. Toeppen, St. A. I no. 72. 73. Instruktionen für die Ordensbeamten über den Anbau der Wildnis und über den Lohn des Gesindes auf Ordenshäusern. Ähnlich no. 83.

Als der Orden noch geistlich-ritterliche Genossenschaft gewesen war, hatte man das Kapitel und den Hochmeister zu Trägern der Ordensrechte bestellt. Der Umstand, dafs der Hochmeister dauernd im Amte war, während das Kapitel nur für Zeit zusammentrat, liefs ihn schon damals als den eigentlichen, aktiven Leiter des Ordens erscheinen. In Preufsen wurde der Orden Landesherr, Inhaber einer Reihe von Hoheitsrechten. Aber in einem Staate, der fortgesetzt um seine Existenz zu kämpfen hatte, konnte unmöglich die Gesamtheit oder auch nur ein von dieser Gesamtheit bestellter Ausschufs diese Hoheitsrechte ausüben. Ein Einzelner, mit einheitlichem, zielbewufstem Wollen war zur Leitung des Staates notwendig, und dieser Einzelne war der Hochmeister. An ihn gingen daher mehr und mehr die Hoheitsrechte des Ordens über, tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich. Er war um die Wende des 14.—15. Jahrhunderts beinahe ganz Landesfürst in Preufsen geworden.

§ 5. Die besonderen Mittel der Zentralisation.

Hand in Hand mit diesen Änderungen in der Bedeutung vorhandener älterer Institutionen ging die Ausbildung besonderer Mittel, welche die Einheit der Staatsverwaltung befördern halfen.

An erster Stelle zu erwähnen ist die Entwicklung einer genauen Buch- und Rechnungsführung, überhaupt die Ausdehnung des Schreibwesens auf alle Gebiete. Vieles davon diente ja zunächst wohl der Übersichtlichkeit in der Einzelverwaltung selber, so die Zusammenstellung der Handfesten des Gebietes Nessau im Jahr 1407 [1], der Königsberger Pergamentkataster (Statistik des Grundbuches) vom Jahre 1404 [2]. Aber die Fixierung der einzelnen Verwaltungsakte ermöglichte die Ausbildung einer festen Praxis und gab vor allem den zentralen Organen Gelegenheit, Einblick in die Einzelverwaltung zu gewinnen. So war z. B. der Hochmeister im Besitz eines von den Vertretern Samaitens aufgestellten Registers über die Bevölkerungs- und Standesverhältnisse dieses Gebietes [3]. In Marienburg war auch aus den einzelnen Schuldbriefen neumärkischer Adliger ein Sammelverzeichnis der Forderungen zusammengestellt worden, die der Orden an sie zu erheben hatte [4]. Ebenso wurden hier die Briefe Witowds gesammelt, mit denen er — es war im Anfang der 90er Jahre des 14. Jahr-

---

[1] Erwähnt bei Maercker, Thorner Kreis, p. 632 Anm. 1, p. 633 Anm. 1. 2.

[2] Weber, Preufsen, p. 521. 522. 523. 525 f. 527 Anm. 1, p. 529 mit Anm. 1, p. 536 Anm. 2. 4.

[3] C. e. V. no. 241 (1401), p. 78.

[4] Orig. Perg. Königsberg Staatsarchiv s. a. e. d. Schiebl. 73 no. 149 (4 pp.). Regest Schriften III no. 182.

hunderts, als er als Vertriebener im Schutze des Ordens lebte — seinen Unterhalt bei den Ordensbeamten einforderte, und als Empfangsquittung aufbewahrt[1].

Besonders wichtig sind aber die Übergaberezesse der abgehenden Komture und selbständigen Vögte, wie sie im grofsen Ämter- oder Bestallungsbuch gesammelt vorliegen[2]. Sie verzeichneten den Bestand des Amtes an lebendem und totem Inventar, an barem Geld und ausstehenden Forderungen und waren dazu bestimmt, dem Nachfolger bei der Einweisung einen Überblick über den finanziellen Zustand des Amtes zu geben[3]. Sie garantierten also die Aufrechterhaltung der Tradition in der lokalen Verwaltung und trugen damit zur Einheit der Staatsverwaltung überhaupt bei.

Man sieht das besonders deutlich an dem Schriftwesen der Grofsschäffer. Der von Marienburg stellte sein Schuldbuch, d. h. das Verzeichnis der Forderungen, die er noch zu erheben hatte, zusammen aus den Rechnungsbüchern seines Vorgängers[4]. Der Grofsschäffer von Königsberg wurde auf Grund der Rechnungen des alten Grofsschäffers vom Marschall in sein Amt eingewiesen[5]; wenn er abging, so gingen seine Rechnungen in den Besitz des Marschalls über, oder sie wurden in dessen Buch aufgezeichnet[6]. Aber auch der Hochmeister selbst hatte Einsicht in die Aufzeichnungen der Königsberger Grofsschäfferei und führte Buch darüber[7]; das Trefslerbuch überliefert in der Tat, dafs er das Buch eines Grofsschäffers habe ausschreiben lassen[8]. Und aus dem Trefslerbuch wissen wir auch, dafs dem Trefsler der schriftliche Nachlafs verstorbener oder gewandelter Gebietiger, deren Barbestände an ihn übergegangen waren, zur Verfügung stand. Einmal erläfst er[9] $2^1/_2$ m. Schiffzins, den man „von des alden kompthurs wegen zu Osterrode“ schuldig war. Er bezahlt 20 m., die der Komtur von Elbing dem Spital daselbst „zur holfe gelobet“[10]. Von demselben hat

---

[1] C. e. V. no. 64 (1390), p. 21 oben.
[2] Vgl. Toeppen, Zv. p. 209.
[3] Kotzebue, II, 435: Inventar des Marschalls 1387 (Komturei Königsberg), Inventar von Engelsburg 1381, 1384, 1407 bei Frölich, Graudenzer Kreis I, 72 f. Von Graudenz 1374, 1383, 1398; ebd. I, 252 f. Rheden 1377, 1382, 1390, 1391, 1400. I, 274 f. Vogtei Roggenhausen 1383, 1388, 1390, 1404. Komturei Schwetz 1377, 1382, 1407 bei Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2. 166. 181 ff. Birgelau 1400, 1409 bei Maercker, Thorner Kreis, p. 8. Strasburg 1374, 1396, 1404 bei Plehn, Strasburg, p. 67. 70 f. Gollub 1376 ebd. p. 69.
[4] Sattler, HR. 7, 10—15.
[5] Ebd. 269, 15—28.
[6] 123, 26—27. 126, 8.
[7] 273, 3—7.
[8] TB. 312, 9—10.
[9] Ebd. 156, 6—8.
[10] 160, 23—27.

er Schuldforderungen auf sein Konto übernommen[1], ebenso von dem gewandelten Vogt von Leske[2]. Die Bekanntschaft mit den Aufzeichnungen der gewandelten Gebietiger kann in diesen Fällen unbedenklich vorausgesetzt werden. Die Amtsübergabe erfolgt oft unter Assistenz anderer Personen. Einer Abrechnung des Marschalls mit dem Grofsschäffer von Königsberg wohnten des Marschalls Kompan, Schreiber und Unterkämmerer bei[3]; ein andermal der bisherige Marchall, der Vogt von Roggenhausen und der alte Münzmeister[4]. Die Übergabe der Komturei Graudenz 1374 geschah in Anwesenheit des Hauskomturs und des Vogts von Roggenhausen[5].

Bei Abgang eines Beamten wurden die Überschüsse seiner Verwaltung gewöhnlich an die Zentralkasse in Marienburg abgeführt. 1396 überantwortete der Komtur von Strasburg dem Trefsler 820 m[6]; der Komtur von Schwetz 1010 m.[7]. 1407 behielt er 325 m. zurück, statt sie dem Trefsler auszuliefern[8].

---

[1] 201, 26—27.
[2] 282, 26—28. 331, 26—28.
[3] Sattler, HR. 129, 1—3.
[4] Ebd. 272, 31—273, 1. Ein andermal wird über den Bestand der Königsberger Grofsschäffer eine ausgeschnittene Urkunde aufgenommen, von der Marschall und Grofsschäffer je eine Hälfte erhalten. 271, 7—10. Vgl. auch 280, 27—30.
[5] Fröhlich, Graudenzer Kreis I, 101 f.
[6] Plehn, Strasburg, p. 70.
[7] Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 181.
[8] Ebd. p. 184. Besonders ergiebig in dieser Hinsicht ist, wie zu erwarten, das TB. Es verzeichnet:

1399: 1300 ungar. Gulden von dem verstorbenen Komtur von Thorn. (2, 4—6).

1401:	322	m. vom Vogt von Brattian	90, 19—27.
	100	„ „ (Mb.) Viehmeister Kunz Volkod	
	80	„ „ „ Trappier	
	200	„ „ „ Pferdemarschall	
1402:	215	„ „ Vogt von Brattian	132, 8—10. 13—17. 28—33. 133, 7—19. 26—29.
	898	„ „ „ „ Dirschau	
	90	„ „ Mb. Pferdemarschall	
	256	„ „ Hauskomtur zu Marienburg	
	9268	„ 14 sc. vom Komtur von Elbing	
	3000	„ vom Komtur von Schlochau	
	700	„ „ „ „ Mewe	
	100	„ „ „ „ Rheden	
1404:	6500	„ „ „ „ Tuchel	280, 28—281, 3. 7—30. 282, 1—2.
	700	„ „ Vogt von Leske	
	1200	„ „ Komtur von Graudenz	
	1000	„ „ „ „ Elbing	
	707	„ „ Vogt von Grebin	
	4009	„ 13 sc. vom Komtur von Christburg	
	7000	„ vom Fichmeister von Scharfau	
	2047½	„ „ Komtur von Elbing	
	5000	„ „ „ „ Balga	
ca.	1030	„ „ Grofsschäffer von Marienburg	
	400	„ „ Vogt von Gotland	

Im allgemeinen war es Prinzip, daſs die Überschüsse nach Marienburg gingen: es bestand also der Ansatz zu einer zentralen Staatskasse.

Das trat noch in anderer Weise zu Tage: wiederholt wurden die einzelnen Bezirke zu auſserordentlichen Aufwendungen für die Zwecke des gesamten Staates herangezogen.

Das geschah in erster Linie durch das Geschoſs. Dies war eine Extraabgabe, die durch Beschluſs des Hochmeisters und des Beirates auf die einzelnen Bezirke verteilt wurde. Meist handelte es sich dabei um die Unterstützung bestimmter Häuser, besonders derjenigen im Osten[1]. Auch das Wartgeld und das Schalwenkorn waren Leistungen und zwar ordentliche Leistungen des ganzen Landes, die für den Unterhalt des Ostens bestimmt waren[2]. Beide Abgaben wurden auch durch die Zentrale erhoben; das Wartgeld des Kulmerlandes wenigstens ging an die Treſslerkasse, um von dort aus nach dem Osten befördert zu werden[3], und ebenso wurde das Schalwenkorn von Marienburger Dienern eingesammelt[4].

An kleineren Leistungen wäre zu erwähnen die Speisung

1405: 600 m. vom Vogt von Bobrownik (330, 33—36).
1406: 24 „ „ Spittler von Marienburg
25 „ „ Zimmermeister von Marienburg } 371, 1—6. 25—27.
96 „ 20 sc. vom Schuhmeister v. Marienburg
1408: 2200 „ vom Münzmeister von Thorn
100 „ „ Trappier von Marienburg } 451, 2—5.
1409: 319 m. 8 sc. vom Fischmeister von Scharfau (516, 28—31).

Diese Zusammenstellung zeigt, daſs Überschüsse abgeliefert wurden 1. im Bezirk des Haupthauses von Beamten aller, auch untergeordneter Kategorien, z. B. den Vögten von Grebin und Leske, dem Fischmeister von Scharfau, den Hausbeamten; 2. auſserhalb Marienburgs nur von solchen Beamten, die an der Spitze eines selbständigen Bezirkes standen, also in erster Linie von den Komturen, aber auch von den Vögten von Brattian, Gotland, Bobrownik.

[1] Toeppen, St. A. I, 23 f. Zu den dort gegebenen Nachweisen führen wir folgende Nachträge aus dem TB. an: 1399 Geschoſs für Danzig (13, 18—23), Ragnit (13, 26—30. 28, 13—15. 41, 23—29), Königsberg (41, 1—13), Elbing (41, 19—22), Balga (42, 5—6);
1400 Balga (64, 20—23), Ragnit (65, 1—3), Danzig (73, 32—33);
1402 Ragnit (151, 27—152, 2. 195, 37—39), Königsberg (137, 36—38. 197, 30—32);
1403 Ragnit (225, 16—20. 244, 37—40. 255, 27—33. 258, 41—259, 3. 286, 33—39. 288, 34—37. 299, 25—28), Brandenburg (286, 39—41), Königsberg (287, 25—26).

[2] Oben p. 10.

[3] TB. 4, 30—31 (= 1, 12—13). 47, 10—11 (= 43, 26—28). 93, 11—13. 136, 15—17. 208, 39—40. 290, 39—40. 373, 24—27 (= 370, 26—27). 412, 29—31. 453, 15—17. 528, 6—8.

[4] 18, 27—29. 34, 12—13. 87, 14—15. 109, 10—12. 127, 20—21. 140, 37—40. 153, 25—28. 266, 19—21. 272, 9—11. 274, 26—28. 350, 29—33. 398, 6—8. 415, 28—30. 447, 13—15. 28—30. 462, 4—6. 525, 31—32. 552, 38—41. 583, 21—22. 586, 36—37.

von Armen vor jedem Kriegszug durch die einzelnen Häuser[1] und die Lieferung von Naturalien zu den Gebietigerversammlungen in Marienburg[2].

Aber oft wurde auch nur eine kleinere Anzahl von Bezirken, manchmal sogar nur einzelne für allgemeine Zwecke herangezogen. So weist der Hochmeister 1409 den Marschall, den Komtur von Ragnit und den Pfleger von Insterburg zum gemeinsamen Entsatz der Häuser Dubissa und Friedeburg an[3] und gegen Samaiten bietet er Elbing, Christburg, Balga, Brandenburg, Ragnit und den Vogt von Samaiten auf[4]. Zur Anzahlung auf die Pfandsumme der Neumark werden aufser dem Trefsler der Münzmeister von Thorn und der Grofsschäffer von Marienburg in Anspruch genommen[5]. Der Bau des Labiauer Grabens 1396 wird den Komturen von Elbing und Christburg aufgetragen[6]. 1409 zahlt der Trefsler 15 m. 12 sc. für die Kleidung der neumärkischen Witinge, für die eigentlich die Häuser Marienburg, Christburg, Thorn, Mewe, Schwetz, Rheden, Engelsberg, Graudenz und Schlochau aufzukommen hatten[7]. Einzelne Beamte übernehmen oft bedeutende Zahlungen für den Hochmeister, die sie ihm dann meist erlassen[8]. Das Dorf Jescirsam, das der Orden zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod (1391—1393) ankauft[9], wird vom Komtur von Strasburg mit 666 m. bezahlt, und der Grofsschäffer von Königsberg verrechnet 1406 600 m., die er für den Hochmeister an den Hauskomtur von Königsberg bezahlt hat[10].

Aber nicht nur zwischen der lokalen Verwaltung und der Zentrale spannen sich zahlreiche Beziehungen hin und her, sondern auch zwischen den Einzelverwaltungen selber. Schon 1320 protestieren die pommerellischen Komture von Mewe, Schwetz und Danzig gemeinsam gegen die Erhebung des Peterspfennigs in ihrem Gebiet[11]. Dann ersehen wir nament-

---

[1] Die grofsen Häuser speisten insgesamt 4, die mittleren 2, die kleinen 1 Armen. Kotzebue, III, 290.

[2] Toeppen, St. A. I, 24, Anm. 2. Frölich, Graudenzer Kreis, I, 74. Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 176.

[3] C. e. V. no. 420, p. 189.

[4] Ebd. p. 190.

[5] Voigt, cod. V no. 127, p. 171 (1402), no. 136, p. 186 (1403).

[6] Voigt, cod. VI no. 14.

[7] TB. 558, 19—22. Noch 1430 müssen die Komture von Danzig, Mewe und Tuchel Diener, mit Geld versehen, nach der Neumark schicken. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 337, no. 82.

[8] Reiche Sammlung von Belegen aus dem grofsen Ämterbuch bei Toeppen, St. A. I, 23, Anm. Vgl. noch aus Plehn, Strasburg, p. 70 (1396), Z. 25—26 v. o.: item 150 m. dem meister.

[9] Plehn, Ortsgeschichte, p. 55 oben.

[10] Sattler, HR. 280, 16—18. 281, 13—15.

[11] Voigt, cod. II no. 92 (1320).

lich aus den Rechnungen der Grofsschäffer, wie sehr die Beamten auf dem Gebiet des Finanzwesens aufeinander angewiesen waren. So veranlafst der Grofsschäffer von Königsberg, weil er im Augenblick die nötigen Mittel selbst nicht beschaffen kann[1], den Komtur von Elbing, dem Marschall für ihn, den Grofsschäffer, 3000 m. auszuzahlen. Hiervon erhält der Komtur zurück 1367 m. vom Grofsschäffer von Marienburg, 633 m. vom Grofsschäffer von Königsberg selber[2]. In ähnlicher Weise beauftragt der Marschall den Grofsschäffer von Königsberg zu Zahlungen an die Hauskomture von Danzig und Thorn[3], wie umgekehrt auch er Zahlungen anderer an den Grofsschäffer übernimmt[4]. Dem neueintretenden und dem abgehenden Marschall gibt der Grofsschäffer in Form von „erungen" ein gewisses Betriebskapital in die Hand, das ihnen den Anfang wesentlich erleichtert haben dürfte[5] usw. Zu demselben Zweck gibt auch der Komtur von Brandenburg dem Komtur der neubegründeten Komturei Rhein 211 m. bar in sein Amt. Auch hier trat so die Einzelverwaltung aus ihrer Isoliertheit heraus; die zahlreichen Beziehungen, die zwischen ihr und der Zentrale, zwischen ihr und den andern sich entwickelten, bedeuteten einen weiteren Schritt zum zentralisierten Staat.

Möglich aber waren sie nur bei der hohen Ausbildung des schriftlichen Verkehrs im Ordenslande[6]. Durch ihn war es dem Hochmeister möglich, in die innere Verwaltung einzugreifen und sie nach seinen Wünschen zu regulieren, den Beamten, ihn über den Stand ihrer Verwaltung zu unterrichten. Auf demselben Weg wurden gemeinsame Aktionen ins Werk gesetzt, wichtige Vorgänge aus einem Bezirk dem andern mitgeteilt[7].

Dieser ausgedehnte schriftliche Verkehrs hatte im Ordensstaat seine eigentümliche Bedeutung. Besondere Behörden der Kontrolle, die sich durch Erscheinen an Ort und Stelle von dem Gang und dem Zustand der lokalen Verwaltung überzeugten, gab es nicht, und so war die genaue Rechnungs-

---

[1] Sattler, HR. 130, 19—27.

[2] Ebd. 122, 23—30.

[3] Ebd. 125, 1—4. 33—37. 127, 14—18 (hier auch der Komtur von Elbing).

[4] 176, 37. 177, 1. Vgl. noch 131, 28—33: Der Komtur von Strasburg hat vom Grofsschäffer von Königsberg 125 m. zu fordern. Dieser zahlt ihm 8 m. direkt, 117 m. in seinem — des Komturs — Namen an den Marschall. Ferner aus Plehn, Strasburg, p. 70, 5—7: der Komtur von Strasburg leiht dem Jocusch Swynchin 400 m., mit der Bestimmung, die Zinsen nach Marienburg zu zahlen.

[5] Sattler, HR. 271, 28—35. 272, 12—17.

[6] Besonders ergiebig in dieser Hinsicht Schriften, III und C. e. V.

[7] Vgl. z. B. Schriften, III no. 240 (1409): Vogt der NM. an den Komtur von Schlochau. C. e. V. no. 404 (1409), no. 424 (1409), no. 428.

führung[1] und die Verpflichtung fortdauernder Berichterstattung an die Zentralstellen das hauptsächlichste, aber auch wirksame Mittel, diesen die notwendige Vertrautheit mit den Einzelheiten der Staatsverwaltung zu verschaffen.

Zur Beförderung des amtlichen Schriftwechsels war ein regelmäfsiger Postverkehr eingerichtet. Jede Komturei war Poststation, hatte Postpferde (brifsweyken) und sandte die übergebnen Amtsbriefe mit genauer Zeitangabe weiter[2]. Es gab Güter, die frei von Zins und Scharwerk an die sog. Briefführer verliehen waren; dafür waren diese verpflichtet, die Briefpost des Ordens zu besorgen[3]. Briefjungen werden im Trefslerbuch häufig erwähnt, für Briefsweiken und den Briefstall bedeutende Summen ausgegeben und sogar regelmäfsig 6 m. Briefgeld für Memel verzeichnet[4], offenbar doch zum Unterhalt der dortigen Briefpost bestimmt. Auch hatte man schon früh Laufbriefe eingerichtet, d. h. Zirkulare von wichtigem Inhalt, die von Haus zu Haus mitgeteilt wurden. So findet man folgende Notiz am Schlufs eines Schreibens, in dem (1292) der stellvertretende Kulmer Provinzialkomtur über den Anzug eines heidnischen Heeres gegen das Kulmerland berichtet: littera sine mora de domo ad domum mittatur, insuper usque ad magistrum mittatur sine mora[5]. In einem Brief an den Hochmeister aus dem Jahr 1400 beschwert sich der Vogt von Samaiten über die schlechte Behandlung, die, wie er gehört, den samaitischen Geiseln besonders im kulmischen Land widerfährt[6], und er bittet den Hochmeister: „lasset einen Brief laufen von Hause zu Hause, dafs man sie halte, als man sie halten soll“[7]. Aus dem Jahre 1409 kennen wir ein Zirkular des Hochmeisters an die Gebietiger wegen der entlaufenen Leute Witowds[8], Zirkulare des Vogts von Samaiten an den Komtur oder Hauskomtur von Ragnit und den Marschall[9], und an den Komtur von Balga, den Marschall und den Hochmeister[10], sowie einen Laufbrief des Hauskomturs

---

[1] Oben p. 29 ff.
[2] Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 211 f.
[3] Plehn, p. 45.
[4] 4, 37—38. 47, 27. 93, 15. 138, 11. 209, 10—11. 282, 38—39. 333, 4. 374, 6—7. 454, 3—4. 522, 29—30.
[5] Voigt, cod. II no. 24 (1292), p. 28.
[6] Diese Geiseln sind uns auch aus dem TB. bekannt. Verteilt waren sie in Osterode, Schwetz, Schlochau, Tuchel, Graudenz, Leipe, Papau, Althaus, Wenzlau, Thorn, Roggenhausen, Engelsberg, Rheden, Schönsee, Golub, Strasburg, Brattian, Mewe und Dirschau (TB. 58, 8—10. 16—20. 22—23).
[7] Kotzebue, III, 292.
[8] C. e. V. no. 393, p. 169 unten.
[9] C. e. V. no. 421.
[10] Ebd. no. 428.

von Ragnit an den Komtur von Ragnit, den Komtur von Brandenburg und den Marschall[1].

Das vollkommenste Mittel aber die einzelnen Beamten zu einheitlicher Aktion im Dienst allgemeiner Zwecke zusammenzufassen sind die „usrichtungen". Das sind spezifizierte Aufzeichnungen der Leistungen, die von den einzelnen Gebieten und Beamten für gemeinsame Aufgaben aufzubringen sind[2].

An vollständigen usrichtungen sind uns bekannt geworden:

1. zwei vom Jahr 1403, die eine Aufgebot für den Bau des Grabens in Ragnit, die andere Aufgebot für den Tag mit Witowd, der August 1—2 stattfand[3];
2. zwei Aufgebote für Gotland aus dem Jahr 1404[4];
3. eine für einen Zug nach Litauen 1405[5];
4. eine vom Jahr 1405 für das Haus Königsburg[6];
5. eine zur Reyse 1405[7];
6. eine für den Tag mit Witowd Weihnachten 1407[8];
7. Aufgebot von Dienern und Pferden nach Memel[9].

Dazu treten:

8. ein Aufgebot von Mannschaften nach Ragnit, unbestimmt aus welchem Jahr[10];
9. ein für Danzig berechneter Auszug aus no. 5[11];
10. eine Ausrichtung zur Winterreyse nach Samaiten 1406[12];
11. Aufgebot für Elbing und Christburg zum Bau des Grabens in Labiau[13];
12. mehrere Aufgebote aus einem Sammelband, früher A 186, des Königsberger Staatsarchivs[14], der, offenbar in der

---

[1] C. e. V. no. 424 im Eingang erwähnt. Vgl. noch C. e. V. no. 205, 206 (Witowd-Marschall-Hochmeister), no. 341 p. 128 (Witowd-Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister), no. 375 p. 155 (Hauskomtur von Ragnit-Marschall-Hochmeister), no. 412 p. 185 (Marschall-Ragnit-Friedeburg), no. 420 p. 189 (Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister).

[2] Sie sind bis jetzt nur als kulturhistorische Kuriosa gewertet worden — selbst von Toeppen — und harren noch eingehender Würdigung, die auch in diesem Zusammenhang nicht geboten werden kann.

[3] Abgedruckt in modernisierter Gestalt bei Mangelsdorf, Preufsische Nationalblätter (Halle 1787), I, 1, 99—114. Bei uns Anhang I, II.

[4] Voigt, cod. VI p. 179. 182—183.

[5] Ebd. p. 180—181, ob für eine Reyse?

[6] Anhang no. IV.

[7] Anhang no. V (= C. e. V. no. 318).

[8] Anhang no. VI (= C. e. V. no. 372).

[9] Anhang no. VII (erwähnt bei Voigt, Gesch. Preufsens VII, 46).

[10] Anhang no. VIII.

[11] Angeführt SS. III, 278 Anm. aus dem Danziger Komtureibuch.

[12] Zitiert SS. III, 282 Anm. 5.

[13] Voigt, cod. VI, no. 14 p. 13 f. (1396).

[14] Sein Inhalt ist angegeben SS. II, 662 f. Anm. 1.

Kanzlei des Marschalls angelegt, Verwaltungsakten der Komturei Königsberg enthält[1]. Diese letzteren sind aber nur Auszüge aus allgemeinen Ausrichtungen, die man 1386, frühestens 2 Jahre nach ihrem Erlafs, speziell für Königsberg in diesem Sammelband ausgeschrieben hat.

Wenn wir sehen, dafs schon vor 1386 Ausrichtungen im Gebrauch waren, wenn wir ferner ihre grofse Zahl überschauen, die sich bei systematischer Nachforschung zweifellos vermehren liefse, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs, wenn um die Wende des 14.—15. Jahrhunderts die einzelnen Bezirke sich zu einer gemeinsamen Aktion vereinigten, sie hierzu durch eine Ausrichtung aufgeboten waren.

Sieht man sich die Zwecke an, die sie aufstellen, so ergeben sich

1. Reysen[2].
2. Bauten im Osten[3].
3. Besatzung und Ausstattung östlicher Grenzburgen[4].
4. Vorbereitungen von Tagungen mit auswärtigen Fürsten[5].

Reysen, Erbauung und Sicherung der Grenzburgen im Osten, auswärtige Tagungen wurden also durch die Ausrichtungen zu allgemeinen Angelegenheiten des Ordensstaates; alle oder mehrere Häuser wurden so zu einem gemeinsamen Handeln vereinigt.

Die Ausrichtungen nahmen sowohl die Häuser wie die dazu gehörigen Bezirke in Anspruch. Die Häuser mufsten ihre Brüder, Diener und Knechte, namentlich ihre Witinge[6], und ihr sachliches Material an Pferden, Proviant, Waffen und Baumaterial[7], zur Verfügung stellen, sie mufsten endlich meist selber für die Kosten aufkommen[8]. Die zu den Häusern gehörigen Bezirke stellten für die Reysen ihre kriegsdienstpflichtigen, für Bauzwecke ihre scharwerkspflichtigen Insassen[9].

---

[1] Anhang no. IX.

[2] Mit diesem terminus technicus der mittelalterlichen Geschäftssprache des Ordens bezeichnen wir der Kürze halber seine militärischen Expeditionen. — Hierher gehören: no. 4, Voigt, cod. VI, 179. 182–183. der Brief an Danzig SS. III, 278 Anm.; SS. III, 282 Anm. 5.

[3] Anhang no. I, IV. Voigt, cod. VI no. 14.

[4] Anhang no. VII, VIII. Unter 2 oder 3 fällt auch Anhang no. IX.

[5] Anhang no. II, VI. Voigt, cod. VI p. 180—181?

[6] Vgl. besonders no. VIII. Voigt, cod. VI p. 179; Anhang no. VII. Aber auch sonst.

[7] Vgl. besonders no. IX, aber auch alle andern.

[8] Vgl. Anhang p. 140, 11–12. 142, 8—9. 32—36. 143, 5–6. 151, 20—152, 2. 10—153, 7. 36—39. 156, 1–2. 4—5. 7—8. 10—11. 19.

[9] Militärische Aufgebote: Anhang, p. 158, 20. 40—41. 160, 11—13. 149. 29 (60 fryen). 153, 15—16. 154, 18—32 usw. Voigt, cod. VI p. 180 Z. 5. 7. 8. 10. 25—26. 29—30. 181, 10. 22. 25-26. 182, 2—3. 11. 15. 18. 21. 24. 28—29. 30. 183, 1. 2. 5. 9. 12. 15–16. Aufgebote der scharwerkspflichtigen Gebietsinsassen: Voigt, cod. VI, 13 f.

Abgestuft waren diese Leistungen 1. nach der Bedeutung der Leistung, für die aufzukommen war. Es sei erinnert an die Tatsache, daſs für den Graben in Labiau 1395 nur die Komture von Elbing und Christburg, 1403 dagegen für den in Ragnit sämtliche Bezirke aufgeboten wurden; daſs man für das neuerbaute Königsburg 1405 umfassende Aufwendungen, für Ragnit dagegen nur Karwansknechte[1], für Memel 1409 nur Pferde und Knechte forderte[2].

Sie waren abgestuft 2. nach der Leistungfähigkeit. Was das eine Haus aufzubringen vermochte, brauchte ein anderes nicht zu stellen, und was diesem auferlegt werden konnte, wurde jenem nicht zugemutet. So sollen einmal[3] die kleineren kulmischen Häuser (Engelsberg, Graudenz, Leipe, Wenzlau, Roggenhausen, Rheden, Strasburg, Schönsee, Golub) 12 Gewappnete, die pommerellischen Häuser Mewe und Schlochau dagegen 20, Danzig sogar 40 aufbringen. Für den Graben in Ragnit 1403 richteten Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg je 20, Marienburg dagegen 40 Mann aus, bei der 3. Ausrichtung Mewe, Schwetz, Tuchel, Schlochau 2 arbeitende Mann, dagegen die kulmischen Häuser Engelsberg, Schönsee, Strasburg, Golub, Papau, Leipe nur 1, bei der ersten Ausrichtung die pommerellischen Häuser 200 Mann, die kulmischen nur 180 usw.[4]. Oft wurde ein Haus zu besonderen Leistungen für mehrere andere verpflichtet, so namentlich das Haupthaus und Königsberg, auch der Hochmeister trat gelegentlich mit seiner Kasse ergänzend ein[5]. Oder es wurden mehrere Einzelverwaltungen zur Einheit zusammengefafst, indem ihnen entweder gleichmäfsig dieselben oder eine einzige Gesamtleistung vorgeschrieben wurde[6]. Eins der besten Beispiele für die Auf-

---

Anhang p. 138, 14—16. 24—27. 139, 9—10. 25—26. 37—38. 140, 3. 15—17. 21. 26—30. 159, 25. 146, 1—14. 21—23 (600 Mann).

[1] Anhang no. VIII.

[2] Anhang no. VII.

[3] Anhang p. 161.

[4] Anhang p. 138, 14—15. 24—25. 139, 9. 140, 21. 26—28. 39—42. 142, 11. 40—41. Bei der Ausrichtung der Diener nach Gotland 1404 stellen Königsberg, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn je 2 (ebenso Mewe, Schwetz, Schlochau), Strasburg, Schönsee, Rheden, Engelsberg, Graudenz je 1, Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen zusammen je 1 Diener. Voigt, cod. VI p. 179. Vgl. auch ebd. p. 182 f.

[5] Bei dem Zug nach Litauen 1404 stellt Marienburg 9 Schiffe für Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Leske, Grebin und Roggenhausen, desgl. für Papau, Leipe, Schönsee, Rheden. Voigt, cod. VI p. 180. Für die Ausrichtung nach Königsberg 1405 besorgt Marienburg einen grofsen Teil des Proviants und Materialbedarfs, daneben Danzig: Anhang p. 150 f. In der Reyse 1405 bezahlt Marienburg die Kost der Diener von Golub, Birgelau, Althaus, Papau, Leipe, Roggenhausen zur Hälfte. Der Marschall soll die Aufgebote „yensyt dem habe“ verproviantieren: Anhang p. 161.

[6] Nach dem Ausschreiben des Hochmeisters für den Labiauer

lage von Gesamtleistungen bietet die Ausrichtung für Memel 1409[1]. Hier bringen immer je 2 Häuser 2 Pferde und einen Knecht auf. (Marienburg-Danzig, Elbing-Balga, Marschall-Brandenburg, Christburg-Osterode[2].)

So erweisen sich die usrichtungen als das wichtigste Mittel der Zentralisation im Ordensstaate, vor allem auch deshalb, weil es der Hochmeister selber war, der sie, sei es in Auszügen, sei es unverkürzt an die Adresse der einzelnen Gebietiger versandte[3].

Wir können jetzt den Entwicklungsgang der allgemeinen Finanzverwaltung so zusammenfassen: aus der geistlich-ritterlichen Genossenschaft des Ordens wurde im Ordenslande eine herrschende Oligarchie. Sie überzog das Land mit einem Netz lokaler Verwaltungsstellen, deren Organe, die Komture, mit im wesentlichen gleichartigen Rechten und Pflichten auch auf dem Gebiet des Finanzwesens unabhängig nebeneinander standen. So war die lokale Dezentralisation zunächst das vorherrschende Kennzeichen dieser Verwaltungsorganisation. Aber mehr und mehr bildete sich ein einheitliches und zentralisiertes Staatswesen aus. So besonders in der Finanzverwaltung. In dem Münzmeister und den Grofsschäffern wurden Beamtenkategorien geschaffen, die nur ihr zu dienen bestimmt waren. Dem Grofskomtur und dem Marschall wurde die Kontrolle der Einzelverwaltungen übertragen. Der Beirat des Hochmeisters, insbesondere das Kapitel, das nach den Ordensstatuten an der obersten Leitung des Ordens wesentlich beteiligt sein sollte, trat zurück, und dafür wuchs der Einfluſs des Hochmeisters, der am Anfang des 15. Jahrhunderts als Landesfürst zu gelten hat. Ihm standen genug Mittel zur Verfügung, um die lokale Verwaltung zu kontrollieren und zu regulieren; das wichtigste Werkzeug aber, das ihm gegeben war, um die einzelnen Beamten zu gemeinsamen Leistungen für den Staat zusammenzufassen, waren die Ausrichtungen.

Graben 1395 stellt Elbing dieselbe Zahl Mannschaft wie Christburg (Voigt, cod. VI, 13 f.). Der Marschall, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn, Mewe, Schwetz, Schlochau sollen (nach Gotland 1404) je 2, Strasburg, Schönsee, Rheden, Engelsberg, Graudenz, je 1 Diener senden. Nach Litauen 1404 sollen Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Papau, Leipe, Schönsee, Rheden je 5 Mann ausrüsten.

[1] Anhang no. VII.

[2] Für die erste Ausrichtung nach Gotland rüsten Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen je 1 Diener aus. Öfters werden die Kolmener und die Pommern (die kulmischen und pommerellischen Häuser) zu einheitlichen Leistungen zusammengefafst, so in der Ausrichtung für den Ragniter Graben: Anhang p. 140, 15—17. 141, 1—2. 142, 11. 40—41. Ferner 151, 20—23. Dazu 152, 11—153, 7. Voigt, cod. VI, 182, 26.

[3] Vgl. Exkurs III.

Dieselben Tendenzen lassen sich in der Finanzverwaltung des Ordensstaates aber noch genauer verfolgen. Es ist das Trefslerbuch der Jahre 1399—1409 [1], das uns einen detaillierten Einblick in ihre Wirksamkeit gewährt. An seiner Hand wollen wir jetzt versuchen, das zentrale Finanzwesen des Ordensstaates bis ins einzelne zu schildern.

---

[1] Herausgegeben von Joachim, Königsberg 1896. Dazu die Rezensionen von Perlbach, Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1897, p. 977 ff. Simson, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 19 (1896), II, 412. Derselbe in Mitteilungen aus der historischen Literatur 25 (1896), 286 ff. Höhlbaum, Hist. Zeitschrift, N. F. 46 (1896), 513 ff. — Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, die Aufgabe zu lösen, welche Herr Prof. Höhlbaum in dieser Besprechung gestellt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Treſslerkasse.

§ 1. Hochmeister und Groſskomtur im Rahmen der Treſslerkasse.

Der Hochmeister hat das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Treſslerkasse. Daher muſs der Treſsler seine Erlaubnis einholen, um aus der Kasse zu Geschenken, die der Hochmeister verteilt hat, noch ein auſserordentliches Geschenk hinzufügen zu dürfen[1]. Der Hochmeister bestimmt ferner für eine Reihe von Ausgaben an den Vogt von Samaiten, daſs sie dauernd gezahlt werden sollen[2], Ausgaben, die zum Teil schon früher vorgekommen sind[3], aber erst durch diese Bestimmung des Hochmeisters zu regelmäſsigen Posten werden[4]. Von ihm ergeht ferner durch den Kompan Wilhelm die Anweisung an den Treſsler, 196 m. für den Münzmeister auf die Treſslerkasse zu übernehmen, ein ungewöhnlicher Vorgang und offenbar eine besondere Belastung der Treſslerkasse, denn er erhält Ersatz für diese Summe aus dem Nachlaſs des Fischmeisters von Scharfau[5].

Daher steht ihm das Recht zu, wann und wo er will, Anweisungen an den Treſsler zu erlassen. Ein groſser Teil von ihnen ist allerdings notwendig, weil sie den Treſsler über Bedürfnisse des Hofstaates unterrichten, von denen er sonst nichts

---

[1] 198, 33—199, 4. Albrecht Karschau, Diener des Hochmeisters, erhält, wie üblich, bei seinem Scheiden aus des Hochmeisters Dienst 50 m. zum Abschied. Auſserdem bekommt er 5 m. extra auf Anweisung des Hochmeisters „von des treszelers bethe wegen“. Der 1407 eintretende Treſsler gibt in den Hof 40 m., dazu noch einmal 45 m., „wenne es ym der homeister of das irsten zu rechen dirloubte“. 447, 1—2.

[2] 479, 1—3.

[3] 479, 3—4 = 420, 40—41. 479, 4—5 = 421, 21—23. 479, 7 = 421, 1—2.

[4] Für 1409 vgl. 513, 21—32.

[5] 517, 33—35 zu 541, 7—9.

erführe, sie ergehen aber auch bei Posten, die regelmäfsig unter den Ausgaben des Trefslers erscheinen, und die er also kennen mufs. So bittet der Komtur von Memel den Hochmeister in einem Schreiben etwa aus dem Jahr 1408[1], er möge den Trefsler anweisen zur Zahlung des Geldes für die „fischerie, das mir nu geburt of dise cziit". Das sind zweifellos die 100 m. „uf trugin fisch", die der Trefsler alljährlich dem Komtur von Memel auszahlt[2]. Auch aus dem Trefslerbuch selbst sind solche Anweisungen des Hochmeisters bezeugt bei Posten, die regelmäfsig wiederkehren, so z. B. bei Baugeldern für Ragnit und Bütow[3], beim Ankauf von Falken aus Winda[4] usw. Diese Anweisungen sind praktisch doch eigentlich überflüssig. Sie setzen aber die Anschauung voraus, dafs der Trefsler nur mit Zustimmung des Hochmeisters zahlen könne, diesem also ein absolutes Anweisungsrecht zustehe[5].

Durch die Statuten war dem Hochmeister die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen des Trefslers und über den Tresel zugewiesen worden. Sie wird nach Ausweis des Trefslerbuchs kaum mehr ausgeübt, aber sie besteht doch noch, denn 1409, zweifellos unter dem Eindruck des drohenden Polenkriegs, wohnt der Hochmeister der Abrechnung zwischen Grofskomtur und Trefsler bei[6] und ein andermal (1405) einer Hebung aus dem Tresel[7].

Der Hochmeister kann ferner ohne weiteres die Kassen der Beamten in Anspruch nehmen. Solche Auslagen werden ihnen dann durch die Trefslerkasse wiederersetzt[8]. Wenn er im Lande umherzieht, so veranlafst er die Gebietiger, in deren Bezirk er sich befindet, zu Unterstützungen an ihre Unter-

---

[1] Livl. UB. IV no 1778 (Sp. 647).

[2] TB. 4, 36—37. 47, 25—26. 93, 14—15. 138, 10—11. 282, 37—38. 333, 1—3. 374, 4—6. 412, 41—413. 1. 454, 1—3. 522, 27—29.

[3] 47, 6—8. 208, 35. 50, 22—24.

[4] 77, 15—16. Dieser Posten kehrt häufig wieder: 24, 7. 124, 16—17. 193, 39—41. 271, 6—7. 361, 37—38.

[5] Das ist wichtig, denn es entspricht ganz den Grundsätzen des heutigen zentralisierten Staates. Die Ministerialabteilungen, die z. B. bei Ernennung, Beförderung usw. von Beamten tatsächlich nahezu selbständig sind, führen doch stets die Zustimmung des leitenden Ministers an, weil rechtlich, also grundsätzlich dieser die Ernennung usw. vollzieht. Oder noch mehr: die Ministerialabteilung veranlafst tatsächlich die Ernennung, vom Landesfürsten aber wird sie ausgestellt und vollzogen.

[6] 598, 21.

[7] 329, 28.

[8] Anweisungen des Hochmeisters an Beamte: 1. für auswärtige Angelegenheiten: 75, 9—10. 277, 36—37. 368, 32; 2. für die Ostprovinzen: 84, 7—9. 351, 33—34 (analog C. e. V. no. 352 p. 137). 582, 10. Jedenfalls hierher gehört auch 368, 29; 3. für Bedürfnisse des Hochmeisters und des Hofstaates: 10, 36—38. 189, 24—25. 582, 26. 27—28.

tanen[1]. Umgekehrt wenden sich diese an den Hochmeister mit der Bitte um Unterstützung von Gebietsangehörigen[2], die aus der Treſslerkasse erfolgt. Auch sie erkennen also sein unumschränktes Verfügungsrecht über die Kasse an.

Dieses Recht erweisen endlich auch die Fälle, in denen der Hochmeister Schuldforderungen[3] oder rückständige Zinse[4] erläſst. Wenn das gelegentlich auch durch den Groſskomtur geschieht[5], so rührt das daher, daſs ihm das Schuldenwesen als besonderes Ressort zugewiesen ist, beim Hochmeister dagegen ist es der Ausfluſs seines obersten Verfügungsrechtes über die Treſslerkasse.

Wir können zusammenfassen: wie in den ständischen Territorien auf altdeutschem Boden der Landesfürst, so verfügte der Hochmeister in Preuſsen unbeschränkt über seine eigne Kasse: das war die Treſslerkasse.

Der Groſskomtur führte die Kontrolle über den Treſsler. Er rechnet jedes Jahr mit ihm über die Treſslerkasse und die Kasse des Marienburger Konvents ab[6]. Er trifft dabei Anordnungen über die Verwaltungstätigkeit des Treſslers. Denn von ihm geht es offenbar aus, wenn es nach der Abrechnung des Jahres 1404 heiſst: „her (der Treſsler) sal 100 m. abenemen vom Gotlandischen gelt“[7]. Ebenso ist er zur Kontrolle anwesend, wenn der Treſsler Geld aus dem Tresel erhebt[8], er führt also auch die Aufsicht über diesen.

Auch bei andern Gelegenheiten kontrolliert der Groſskomtur die Ausführung des Treſslers. So wohnt er bei dem Antritt des Treſslers Arnold von Hecke einer Abrechnung mit

---

[1] 64, 6—9. 83, 40—84, 1. 35—38. 141, 11—15. 30—35. 155, 25—28. 252, 29—34. 271, 32—34 (?). 284, 24—26. 315, 17—19. 396, 12—14. Danach 396, 39—40. 398, 27—28. 35—39. 409, 24—26. 461, 36—38. 540, 21—23 (Rechnung nach 540, 24). Für den Hochmeister und den Hofstaat: 37, 18—21. 80, 4—7. 108, 30—34. 111, 10—12. 112, 12—13. 115, 25—28. 121, 14—17. 125, 14—17. 157, 24—26. 251, 4—5. 306, 21—25. 355, 6—9. 20—22. 467, 22—25.

[2] 14, 29. 27, 12—13. 28, 23—24. 24—25. 30, 5—6. 14. 59, 20. 71, 40. 72, 3. 5—6. 8. 76, 2—3. 5—6. 113, 36—37. 39—40. 114, 19. 30. 171, 24—25. 176, 7. 240, 19—20. 255, 40. 257, 1. 345, 7. Eine solche Bitte lag jedenfalls auch vor bei 129, 18—20. Vgl. ein ähnliches Beispiel C. e. V. no. 414 (d. d. 1409 Juni 21), p. 187 f.

[3] 3, 34—35. 7, 35—37. 64, 26. 145, 13—14. 360, 7—9.

[4] 155, 41—156, 2. 255, 24—25. 435, 37—39.

[5] 14, 12—13. 425, 13—15. 460, 3.

[6] 42, 41—43, 2. 89, 8—11. 130, 20—22. 203, 19—21. 278, 25—27. 328, 17—19. 369, 30—32. 410, 13—15. 449, 24—26. 516, 1—3. 598, 19—22.

[7] 328, 23. Es handelt sich dabei um 400 m. Wandlungsgeld vom Vogt von Gotland.

[8] 44, 36. 39. 45, 6. 205, 32. 34. 329, 28.

dem Hauskomtur von Marienburg[1], einer andern mit dem Hauskomtur von Danzig[2] bei.

Auch er erläfst Anweisungen an den Trefsler. Sie beziehen sich einmal auf persönliche Bedürfnisse, für die er die Trefslerkasse in gewissem Umfang in Anspruch nehmen durfte[3]. Sie ergehen sodann für Ärzte, Apotheker und Firmarie. Offenbar war die Krankenpflege dem Grofskomtur speziell zugewiesen, denn schon die Statuten enthalten die Bestimmung, dafs er für die Kosten der Firmarie aufzukommen habe[4]. Ferner für die Reysen, bei denen er meist an Stelle des Hochmeisters die Marienburger Expedition führt[5], für die Armatur[6], deren Ergänzung er seit 1405 ständig besorgt. Dazu treten Anweisungen für Bedürfnisse des Hauses Marienburg, über das er ja die oberste Aufsicht führte[7], und für Geldgeschenke aller Art[8].

Das Anweisungsrecht des Grofskomturs ist also nicht wie dasjenige des Hochmeisters unbeschränkt. Er darf es ausüben 1. für seine und seiner Umgebung persönliche Bedürfnisse, 2. für Reysen, Armatur, Firmarie; Verwaltungsgebiete, in

---

[1] 301, 21.

[2] 311, 32—33.

[3] 52, 7. 171, 40—41. 172, 29—30. 181, 41. 186, 25 (vgl. 77, 34—35). 195, 14—15 (vgl. 24, 5—6. 77, 1—2. 124, 14—16. 271, 9—10. 448, 14—15. 584, 36—37). 325, 15. 363, 20. 386, 6. 595, 24.

[4] Ges. cap. 11 (p. 69). Anweisungen des Grofskomturs: für Ärzte 87, 7. 123, 14—16. 126, 21. 130, 8. 165, 38. 224, 3. 339, 34—35. 345, 17. 352, 32. 379, 32—33; für Apotheken 110, 2. 225, 5. 232, 35. 267, 29—30. 309, 39—40. 349, 14. 353, 24—25. 385, 24. 400, 38. 401, 3—4; Firmarie 339, 31—32. 384, 29—30. 38. 419, 21.

[5] 28, 4. 57, 34. 142, 25—26. 172, 9. 21. 23. 25. 32—33. 34—35. 215, 31. 340, 11. 12. 20. 25. 358, 25.

[6] 340, 40—341, 1. 391, 23—24. 465, 9—10. 13—14. 17. 21—22. 527, 25—26. 28. 33—34. 35. 36. 38—39. 539, 13—14. Dazu 57, 36. 340, 39.

[7] Voigt, Gesch. Preufsens VI, 442. Toeppen, Geschützwesen, p. 13 ff. Hierher auch die Tatsache, dafs der Grofskomtur dem Trefsler die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg vorlegt, der kurz zuvor verstorben ist. 189, 34—35; die Anweisung von Schifflohn und Hafengeld für die Leute aus dem Stuhmschen Gebiet, Haupthaus Marienburg (283, 39—40) und die Anweisungen 302, 34—36. 169, 5—7. 212, 8—10 (Marienburger Büchse; siehe Toeppen, Geschützwesen, p. 143). Für den Marienburger Konvent: 107, 15—17. 176, 27—29. 231, 10—12. 306, 15—16. 17—18. 339, 29. 354, 3. 356, 23.

[8] Häufig läfst der Grofskomtur noch ein zweites Almosen auszahlen, nachdem der Hochmeister bereits geschenkt hat. Vgl. 57, 20 zu 40, 25—28 | 57, 34 zu 69, 34—36 | 64, 4—5 (= 52, 15) zu 58, 28—29. | 150, 18—19 zu 150, 16—18 | 156, 38 zu 156, 26—28 | 167, 37—167, 20—21 | 183, 17 zu 183, 20 usw. Er schenkt also für seine Person, die Trefslerkasse wird für seine persönlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wie in den Fällen der Anm. 3. Vgl. die Anweisungen 8, 15—17. 38, 2—5. 98, 18. 160, 40—41. 166, 22—23. 174, 6. 182, 2. 183, 1—2. 186, 36. 187, 2—3. 196, 6. 8—9. 233, 11—12. 250, 35—37. 262, 37. 290, 5—6 usw. usw.

denen er auch sonst tätig war, 3. als Vorstand des Marienburger Haupthauses.

Anders gestaltete sich die Sache im Jahr 1407, in der Zeit vom Tod Konrads von Jungingen bis zum Regierungsantritt seines Bruders Ulrich. Seine Anweisungen sind hier so zahlreich und verschiedenartig, daſs man annehmen muſs, er vertrete die Stelle des Hochmeisters[1]. In der Tat werden in dieser Zeit oft auch Anweisungen des Groſskomturs durch Diener des

---

[1] 416, 17—18.	Lohnrate dem Ragniter Maurer Hannus Bolle 1407, April 2	„von des groskompthurs geheise“.
418, 32—33.	1 m. einem Deutschordensbruder von Balga März 13.	Desgl.
15—17.	6 m. zu einem Panzer des Niclus Schillingsdorf, März 7.	Desgl.
417, 23—26.	7½ m. für des Hochmeisters Speicher in Graudenz, Febr. 4.	Desgl.
419, 4—5.	2 m. einer ehrbaren Frau, März 19.	Desgl.
36—38.	Zehrgeld 2 Maurern nach Ragnit, April 1.	Desgl.
423, 36—39.	15 m. einem Boten des Königs von Ungarn.	Desgl.
424, 6—8.	1 fird. dem Läufer des Landkomturs von Österreich, April 11.	„von des groskompthurs geheise; Hartung his“.
425, 4—6.	8 m. dem Arzt für Behandlung des verstorbenen Hochmeisters	„von des groskompthurs geheise“.
6—7.	3 fird. Hunde zu kastrieren in Stuhm.	Desgl.
13—16.	10 m. dem Pferdemarschall des Hochmeisters, April 16.	„
22—23.	3 m. dem Russen in Marienburg.	„
34—36.	1 m. einem Müller nach Ragnit.	„
426, 2—3.	20 sc. für ein Geschenk an die Königin von Polen	„
6—9.	10 m. Abschiedsdouceur des Groſskomturs Schreiber, Mai 20.	Desgl. auch unter normalen Verhältnissen vom Groſskomtur angewiesen.
427, 15—17.	6 m. dem Waldmeister von Bönhoff, Mai 23.	„von des groskompthurs geheise“.
22—23.	10 m. Abschiedsdouceur d. Pferdearzt.	Desgl.
37—38.	Almosen an die Fiedler in Stuhm.	„
39—41.	4 m. für ärztliche Behandlung des Kornmeisters.	Desgl. Möglicherweise auch unter normalen Verhältnissen von ihm angewiesen.
428, 4—6.	Desgl. 6 m. für des Hochmeisters Kellermeister, Juni 15.	
8—11.	3 m. des Marschalls Diener für einen Gürtel, Juni 17.	„von des groskompthurs geheise“.
29—31.	6 m. an des Hochmeisters Kellermeister nach Grebin.	Desgl.
34—35.	10 m. dem Reitschmied Klaus, Juni 5.	„
36—38.	4 m. Zehrgeld einem Arbeiter, der zum Marschall zog.	„
429, 4—5.	3 m. der Frau v. Krapilnow, Juni 8.	„

Hochmeisters überbracht, was sonst nie vorkommt[1]. Das geschieht sogar schon einige Wochen vor Konrads von Jungingen Tode († 1407 März 30)[2], ein Beweis, dafs der erkrankte Hochmeister selbst ihn zu seinem Vertreter bestimmt hatte.

Nach oben war also der Trefsler unselbständig, Hochmeister und Grofskomtur waren ihm vorgesetzt. Seine Kasse stand zur unbedingten Verfügung des Hochmeisters, d. h. es war die (landesherrliche) Kasse des Hochmeisters, von ihm war der Trefsler ernannt, hatte er sein Mandat. Kontrolliert wurde seine Amtsführung durch den Grofskomtur, der auch ein beschränktes Anweisungsrecht hatte.

§ 2. Die Stellung des Trefslers.

Von 1399—1409 sind drei Trefsler tätig gewesen: Burghard von Wobeke (1397—1404), Arnold von Hecke (1404—1407), Thomas von Merheim (1407—1410)[3]. Auch sie haben, wie Hochmeister und Grofskomtur, ihre Schreiber, Kämmerer, Witinge und Jungen[4]. Ausgaben

---

[1] 428, 6—8 .... „von des groskompthurs geheise; Hartung his“ 1407 April 11.

[2] 418, 33—35 ... „von des groskompthurs geheise; Mattis Ryman his“ (1407 zwischen März 13 und 17).

[3] Vgl. im allgemeinen Voigt, Namenscodex, p. 14. Burghard von Wobeke wird gewandelt 1404 Februar 3 und zum Komtur von Christburg ernannt (SS. III, 271). Arnold von Hecke, gewandelt 1407 Oktober 20, tauscht mit dem Komtur von Christburg, Thomas von Meerheim (SS. III, 287 mit Anm. 1). Dieser führt das Amt bis zur Schlacht bei Tannenberg, in der er fällt (SS. III, 317). Sein Banner beschreibt Dlugofs in den Banderia Prutenorum (SS. IV, 16 no. 7). Im TB. erwähnt werden Burghard von Wobeke 43, 1—2. 89, 9. 130, 21. 203, 21. 278, 27. 281, 4—5. Arnold von Hecke 328, 19. 369, 32. 410, 15. Thomas von Meerheim 437, 35. 439, 23. 449, 25—26. 516, 3. 598, 20. Danach amtiert der erste bis 1404 Februar 7 (290, 2—3. 281, 4—6), der zweite von 1404 März 12 (an diesem Tag hört die Stellvertretung — 299, 21—22 — durch den Hauskomtur von Marienburg auf 301, 20—22) bis 1407 Oktober (letztes Datum 437, 13—20), der dritte von 1407 November 2 oder 3 ab. (Bis zu diesem Tag erstreckt sich die interimistische Rechnung des Hauskomturs von Marienburg 439, 25—440, 26. Novbr. 2 legt der Komtur von Thorn dem neuen Trefsler eine Rechnung vor 440, 41—441, 2.)

[4] Schreiber: Andreas, 5, 9. 66, 31. Joh. Thuwernitz, p. 131. 223, 29. 232, 33. 502, 13—14. (Bald darauf Pfarrer von Montau 538, 37—38.) Ohne Namensangabe 176, 4. 252, 10. 518, 35. 528, 34.

Kämmerer: Kunze 8, 32. 42, 4. 51, 27—28. 40—41. 55, 16. 100, 2—3. 108, 2—3. 120, 20. 190, 20—21. 39. 231, 35. 239, 15—16. 246, 24. Seginand. 388, 18. Hannus 488, 36.

Witinge: Lorenz 54, 39—40. 55, 5. 90, 29. 295, 21—22. 296, 14. 304, 1—2. 339, 9. 350, 24. 374, 1. 395, 37. Hannus 460, 33—34. 39.

Jungen: Stibor 8, 24. 183, 28. Ambrosius 100, 6. 9—10. Ohne Namensangabe 187, 39. 538, 36.

für sie und ihre Umgebung sind jedoch auffallend gering[1].

Bei seinem Weggang im Jahr 1404 liefert Burghard von Wobeke einen Überschufs von 1000 m. ab[2], an seine Stelle tritt bis zum Amtsantritt des neuen Trefslers der Hauskomtur von Marienburg[3], von dem dann in Anwesenheit des Grofskomturs die Trefslerkasse an jenen übergeben wird. Von dem neuen Trefsler stammt auch im Trefslerbuch, wie an anderer Stelle gezeigt wird, der Gesamtjahresbericht des Jahres 1404. also auch derjenige Teil, der von den Einnahmen und Ausgaben seines Vorgängers handelt. Auch 1407 führt der Hauskomtur von Marienburg in der Zwischenzeit die Geschäfte des Trefslers[5], auch hier rührt die Gesamtrechnung für das Jahr 1407 vom neuen Trefsler her. In beiden Jahren wird nur der neue, nicht auch der alte Trefsler bei seinem Weggang revidiert.

Der Trefsler war der oberste Finanzbeamte der Trefslerkasse. D. h. 1. er war verantwortlich für alle Ein- und Ausgänge der Trefslerkasse; 2. er war ausschliefslich Finanzbeamter und führte die Rechnungen über seine Kasse, die er im Trefslerbuch zusammenfafste. Am Schlufs eines jeden Jahres legte er sie zusammen mit der Rechnung des Marienburger Konvents dem Grofskomtur vor; 3. ihm unterstanden die Ordensbeamten, soweit ihre Kassengeschäfte sie mit der Trefslerkasse in Berührung brachten. Beweis: die Einreichung ihrer Rechnungen beim Trefsler, der mit ihnen auf Grund derselben abrechnete. Nach oben dagegen, d. h. dem Hochmeister und dem Grofskomtur gegenüber war er unselbständig. Er unterstand ihrer fortwährenden Kontrolle. Diese Verantwortlichkeit des Oberbeamten ist ein unzweideutiges Zeichen für die durchdachte Organisation dieses Verwaltungszweiges, sie kommt zum Ausdruck in der Forderung, dafs der Trefsler zu jeder Ausgabe durch den Hochmeister oder den Grofskomtur ermächtigt sein sollte. Hierüber geben ihre Anweisungen Auskunft.

Zwar werden sie nur zum kleinsten Teil von ihnen selber[6],

---

[1] Für des Trefslers Kammer: 183, 41—184, 2. 269, 25—26. 312, 35—36. 363, 15. 461, 39. 511, 30—31. 533, 1. 592, 18—19. Wohl auch 512, 4—6. Bei Umzügen, Wegzehrung u. dgl. 301, 23. 356, 40—41. 425, 25—27. 533, 22—24. 539, 17—20. 542, 33—34. 558, 11—12. 578, 8—9. Vgl. 446, 40—41. 468, 21—23. 525, 16—18.

[2] 281, 4—6.

[3] 299, 21—22.

[4] 301, 20—22.

[5] Vgl. die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg (439, 25—440, 26).

[6] Direkte Anweisungen des Hochmeisters z. B. 47, 6—8. 50, 23—24. 51, 32. 68, 34—35. 104, 26—27. 107, 9. 233, 31. 39. 255, 24—25. 260, 17—18. 286, 38—39. 291, 4—5. 301, 1. 303, 25. 326, 12. 350, 10. 356, 26. 379, 26—27. 34. 418, 6. 421, 28. 440, 27—28. 446, 3. 448, 22 usw. An-

zum weitaus gröfsten von ihrer Umgebung überbracht, aber oft wird dabei ausdrücklich gesagt, dafs ihnen ein Auftrag des Hochmeisters oder des Grofskomturs zu grunde liege[1]. Das wird also auch für diejenigen Anweisungen zu gelten haben, bei denen diese Angabe fehlt[2].

Ihrem Gegenstand nach scheiden sich die Anweisungen in solche, die den Trefsler veranlassen sollen a) zur Zahlung von Almosen und Geschenken, b) zu Ausgaben für den Hochmeister, den Grofskomtur oder ihren Hofstaat, c) zu Ausgaben, die aus den Bedürfnissen der Verwaltung selbst ohne Dazutun des Hochmeisters und des Grofskomturs entstehen. Die beiden ersten Kategorien enthalten Ausgaben, die vom Hochmeister, dem Grofskomtur und ihrer Umgebung nach freiem Entschlufs veranlafst sind, ihre Anweisungen könnten also lediglich dazu bestimmt sein, dem Trefsler diesen Entschlufs mitzuteilen. Bei der dritten Kategorie aber handelt es sich um Forderungen, die einfach sachlich notwendig sind, um Leistungen, die aus der Trefslerkasse zu vergüten sind. Anweisung, sollte man denken, ist hier nicht notwendig[3]. Wenn sie trotzdem ergeht,

---

weisungen des Grofskomturs z. B. 28, 4. 52, 7. 57, 34. 87, 7. 110, 2. 120, 30. 126, 21. 130, 8. 142, 24—25. 224, 3. 267, 28—30. 309, 38—40. 339, 34—35. 407, 30. 416, 17—18. 418, 17—18. 460, 3—4. 537, 37. 538, 38. 546, 10. 553, 11 usw.

[1] Vgl. 187, 2—4. 195, 13—15. 196, 5—6. 7—9. 233, 11—12. 340, 41—341, 1. 352, 32—34. 379, 31—32. 407, 30—31. 418, 34—35. 424, 7—8. 539, 7—8. 575, 4—5.

[2] Gewifs kommt es auch vor, dafs der Trefsler zu Ausgaben veranlafst wird von Personen, die nicht dem Marienburger Hofstaat angehören, bei denen also Auftrag des Hochmeisters oder des Grofskomturs unwahrscheinlich ist. Aber soweit sie nicht vom Vogt von Stuhm herrühren (176, 11—12. 231, 9—10), der ein Untergebener des Haupthauses war und — besonders in den „usrichtungen“ — ganz als Angehöriger des Hofes betrachtet wird (vgl. z. B. nur Voigt, cod. VI, p. 180, 29—38), oder von dem Deichgrafen Volprecht (238, 31. 39—40), der als Vorsteher einer vom Trefsler kontraktlich verpflichteten Arbeitergenossenschaft zu seiner Forderung berechtigt war (vgl. 148, 21—27. 34—39. 41—149, 6), werden solche Forderungen stets als Bitten bezeichnet, zu deren Erfüllung kein Anweisungszwang vorlag (vgl. 115, 38 und ebenso wohl auch 35, 5. 158, 7. 324, 27—28. 340, 1—2. 347, 29. 380, 20—22. 410, 2—3. 434, 34—35. 439, 1. 467, 34. 551, 25. 552, 20. 578, 41—579, 1). Nur einmal weist der Komtur von Thorn 10 m. an für einen Gebietsinsassen („his“ 541, 15—16). Wenn 1409 Heinrich von Guntersberg 300 m. für die Söldner, die er im Dienste des Ordens hält (565, 36—37), und Matzke Borke, der dem Orden persönlich Söldnerdienste leistet, 4 m. für sich selber fordert (566, 3), so scheinen auch sie durch Kontrakte mit dem Hochmeister zu ihren Forderungen berechtigt zu sein. Denn Söldner und Söldnerführer traten nachweislich auf Grund von solchen Verträgen in den Dienst des Ordens.

[3] Vgl. 141, 6—8 (ein regelmäfsiger Gehalt des Arztes wird angewiesen!) 185, 21—22. 209, 6—7 (60 m. dem Maurer Albrecht für geleistete Arbeit in Ragnit). 283, 33—35 (5½ m. einem Büchsenschützen, der bereits in Memel gedient hat). 286, 24—25 (eine Monstranz, die für

so heifst das, dafs prinzipiell überhaupt kein Posten vom Trefsler gezahlt werden soll, der nicht vom Hochmeister oder vom Grofskomtur angewiesen wäre[1]. Nötig aber ist dieses streng durchgeführte Anweisungssystem deshalb, weil es dem Trefsler gestattet, die Berechtigung des Empfängers zur Entgegennahme der Zahlung zu kontrollieren. Das ersieht man aus den zahlreichen Fällen, wo Anweiser und Empfänger verschiedene Personen sind[2]. Dabei werden auch sehr oft gröfsere oder kleinere Beträge für solche Mitglieder des Hofstaats, die gelegentlich selbst Anweisungen überbringen, nicht von ihnen, sondern von andern Personen aus der Umgebung des Hochmeisters resp. Grofskomturs gefordert[3]. Die Anweisungen sind also ein Mittel der Kontrolle und bieten die Gewähr, dafs die Geschäftsführung des Trefslers ordnungsgemäfs vor sich geht.

Es lassen sich nun die Ausgaben des Trefslers in zwei grofse Gruppen scheiden, in solche, die regelmäfsig wiederkehren[4], und in solche, die nur einmal vorkommen. Wie sich von selber versteht, finden sich die meisten Anweisungen bei

---

die Kirche in Marienburg geliefert worden ist, zur Zahlung angewiesen). Ferner 297, 20—21. 320, 37—39 (für bereits getane Arbeit im Rofsgarten). 349, 20—23. 364, 5—6 (Anweisung für Gegenstände, die nach Königsberg in Samaiten bestimmt und angekauft sind). 416, 13 (Anweisung Brendels für Hannus Bolle, obwohl dem Trefsler der Lohnkontrakt Bolles vorgelegen hat, auf Grund dessen er seine Forderung erheben darf 415, 41—416, 11) usw.

[1] Unwiderleglich bestätigt wird dieses Resultat durch eine Anweisung aus der Zeit des Interregnums. Gerade am Todestage des alten Hochmeisters (1407 März 30) leiht der Trefsler dem neuen Vogt von Gotland 50 m. „von des groskompthurs, des marschalks und von des vom Elbinge geheise“ (422, 34—36). Das sind die obersten Ordensämter; es fehlt nur der oberste Trappier von Christburg. Nun war aber der Marschall an diesem Tag gar nicht in Marienburg anwesend, denn der genaue Bericht über die Teilnehmer des Leichenbegängnisses nennt ihn nicht (SS. III, 285). Diese Anweisung ist also nicht tatsächlich so ergangen, sondern sie sagt nur, dafs nach dem Tode des Hochmeisters der Trefsler seinen Stellvertretern, den obersten Ämtern, verantwortlich bleibt. Daher wird diese Anweisungsformel auch nur dies einemal, gerade am Todestage des Hochmeisters gewählt, an dem sich der Wechsel in der obersten Leitung vollzieht. Auch hieraus folgt: der Trefsler war der obersten Leitung des Ordens verantwortlich.

[2] 47, 19—20. 116, 1—2. 144, 34—36. 147, 6—8. 158, 16—17 (ebenso). 166, 10—12. 160, 10—12. 162, 19—21. 171, 5—6. 177, 29—31. 199, 25—27. 216, 4—5. 252, 2—3. 457, 13—14. 462, 39—40. 497, 38—39. 511, 40—41. 524, 2—3. 537, 20. 539, 25—26. 553, 37 zu 564, 19. 561, 11. 572, 26.

[3] Vgl. z. B. Kompan Arnold 116, 5—6, für des Hochmeisters Diener Hannus Surwille; 165, 35—36 für den Pferdearzt Klaus; 165, 41—166, 3 für Nammir, Hochmeisters Diener; 186, 13—14. 239, 37—38 für den Pferdearzt Kunz. Ferner 495, 1—2. 430, 15. 478, 21—22. 514, 22. 562, 29—30. 65, 33—36. 40—66, 1. 66, 12—13. 107, 9—11. 358, 32—33. In ganz wenig Fällen sind allerdings Anweiser und Empfänger identisch: 105, 30. 31—32. 252, 24—25. 496, 11—12.

[4] Exkurs IV.

jener zweiten Gruppe von Ausgaben. Man kann sie als spezielle Anweisungen bezeichnen. Viel seltner sind sie bei der ersten Gruppe; hier fehlen sie überhaupt in einer Reihe von Fällen[1], und wenn auch hier und da der Treſsler nachweislich die Anweisung zu erwähnen vergiſst, wo sie tatsächlich ergangen ist[2], so erklärt dieser Umstand doch keineswegs allein das Fehlen jeder Anweisung. Hier sind einfach generelle Anweisungen ergangen. Ein für allemal ist hier der Treſsler zur Zahlung der in Frage kommenden Gelder angewiesen, wie sich nachweisen läſst.

Das Geschoſs für Ragnit wird durch Hochmeister und Gebietiger 1399 Dezember 7. festgestellt und bestimmt, daſs die groſsen Häuser jährlich je 124 in 4 Raten à 30 m. 18 sc. bezahlen sollen[3]. Diese Bestimmung ist auch dem Treſsler mitgeteilt worden, denn seit 1400 erscheint jedes Jahr der angegebene Betrag in seinen Ausgaben für Ragnit. Seit 1408 wird auf Befehl des Hochmeisters eine bestimmte Summe für Samaiten vom Treſsler jedes Jahr eingestellt[4]; sie erscheint noch am Ende desselben Jahres von neuem (für 1409)[5]. 1384 hatte sich der Orden gegenüber dem Besitzer von Schievelbein verpflichtet, ihm für die Abtretung Schievelbeins all seine Schulden zu bezahlen und einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren[6]. Offenbar auf Grund dieses Vertrags ist der Treſsler angewiesen, seiner Witwe jährlich 250 m. zu zahlen. Die Jahresgehalte werden geregelt durch Kontrakte zwischen Hochmeister und Empfänger, nach denen sich der Treſsler ein für allemal zu richten hat[7]. Das Kloster Patollen bekommt seit 1401[8] eine regelmäſsige Dotation von 2 m., wie andere Klöster des Landes auch. Schon vorher hält sich der Gründer derselben, Peter Nagel, in Marienburg auf und wird dabei vom Treſsler beschenkt[9], und auch später erhält er noch auf Anweisung des Hochmeisters eine Beihilfe zum Bau seines

[1] Sie fehlen bei allen Posten, die, nach Betrag, Empfänger und Zweck konstant, jedes Jahr wiederkehren, auſser bei dem Gehalt von des Hochmeisters Arzt und des Hochmeisters Pferdearzt.

[2] Dies ergibt sich aus Doppelaufzeichnungen im Jahresbericht 1409. An der einen Stelle ist die Anweisung erwähnt, an der anderen, sonst gleichlautenden ist sie weggeblieben. Vgl. 540, 38—39 = 560, 20—21. 540, 9—10 = 555, 16—18 = 560, 27—29. 560, 38 = 555, 20—21. 553, 36—37 = 555, 7—8 = 564, 18—19.

[3] 41, 23—29.

[4] 479, 1—3.

[5] 513, 21—32.

[6] Urkunden bei Riedel, cod. dipl. Brandb. A. 18, no. 33 p. 236. Vgl. ebd. no. 36. 37 p. 238 f.

[7] Ausführliche Kontrakte 16, 5—10. 66, 3—10 (Fellenstein), verkürzt 476, 9—11 (des Hochmeisters Arzt). Spuren auch in 201, 30—32 (des Hochmeisters Pferdearzt).

[8] 122, 20—21.

[9] 83, 29—30. 97, 37—38.

Klosters[1], 5 m. vermacht er ihm vor seinem Tode[2]. Offenbar hat Peter Nagel bei seinem früheren Aufenthalt in Marienburg den Hochmeister dazu bestimmt, ihm aus der Treſslerkasse diese regelmäſsige Unterstützung anzuweisen. Dem Vikar von Rudau flieſsen aus der Treſslerkasse jedes Jahr 12 m. zu[3]. 1408 nun weilt der Hochmeister vorübergehend in Judenkirchen (heute Juditten, Komturei Königsberg)[4]. Seit dieser Zeit figuriert in den Rechnungen des Treſslers auch ein Betrag von je 12 m. jährlich für den Vikar von Juditten[5]. Wie leicht zu erkennen, ist der Hochmeister durch seinen Aufenthalt in Juditten veranlaſst worden, für den dortigen Vikar 12 m. aus der Treſslerkasse anzuweisen, ebenso wie für den zu Rudau. Das plötzliche Aufhören der Zahlungen an den Hauskomtur von Königsberg im Jahr 1405, der bis dahin jährlich 400 m. erhalten hat, kann unmöglich auf Willkür des Treſslers, es muſs auf Vereinbarungen beruhen, denen er Folge zu leisten hat. Und endlich: an den Hochmeister, nicht an den Treſsler richtet der Komtur von Memel die Bitte um seine 100 m. für die Fischerei, obwohl es sich hier um einen Posten handelt, den der Treſsler jedes Jahr zahlt[7]. Der Komtur von Memel ist also der Meinung, daſs selbst in diesem Fall der Treſsler durch eine Anweisung des Hochmeisters ermächtigt sein müsse.

Es hat demnach auch bei diesen regelmäſsigen Ausgaben die Anweisung an den Treſsler nicht gefehlt. Nur ist sie nicht für den einzelnen Fall, sondern generell ergangen: von vornherein waren dem Treſsler gewisse Arten von Ausgaben ein für allemal zur Erledigung zugewiesen, und dadurch war er dann in seiner Finanzgebarung gebunden.

Nun kommt es allerdings vor, daſs der Treſsler und der Hochmeister eventuell auch der Groſskomtur voneinander getrennt sind. In diesem Fall scheint es doch, als seien Anweisungen an den Treſsler ausgeschlossen[8]. Dann läſst sie ihm der Hochmeister brieflich zugehen[9], und zeigt damit, daſs

---

[1] 199, 24—27.

[2] 425, 23—25. Vgl. auch 256, 36—38.

[3] 39, 37—38. 84, 40—41. 138, 1. 197, 40—41. 287, 12—13. 337, 26—27. 385, 2—3. 409, 8—9. 465, 31. 513, 41—514, 1.

[4] 490, 15—16.

[5] 490, 15—16. 504, 12. 582, 31—32.

[6] 332, 35—38.

[7] Vgl. oben p. 42 mit Anm. 1, 2.

[8] Der Treſsler hat sich vom Hochmeister getrennt: 74, 34—36. 75, 3—4 (ist allein in Dirschau, ein paar geringfügige Ausgaben). 238, 20—22 (3 m. in der Wildnis). 488, 18—20 (2 m. auf dem Wege von Labiau nach Marienburg). 533, 22—24 (20 m. auf dem Wege nach Labiau; ist allein nach 539, 18—20. 544, 14—15). 535, 26—27 (20 m. auf dem Wege zum Hochmeister nach Bütow). 425, 25—27 (3 m. auf dem Weg von Königsberg nach Graudenz).

[9] 35, 27—28. 47, 6. 50, 24. 51, 32. 57, 40. 75, 1—2. 77, 15—16. 80, 16—17. 107, 7—9. 108, 38. 111, 7. 119, 19—20. 208, 35. 446, 3.

prinzipiell die Kompetenz und die Stellung des Treſslers zu ihm — dem Hochmeister — unverändert bleibt[1]. Und ferner: wenn der Treſsler von Marienburg abwesend ist, so tritt der Hauskomtur von Marienburg, in dem unruhigen Jahr 1409 sogar der Glockenmeister von Marienburg für ihn ein. Es kommt vor, daſs in solchen Fällen die drei obersten Würdenträger (Hochmeister, Groſskomtur, Treſsler) von Marienburg abwesend sind. Hauskomtur und Glockenmeister haben dann also im einzelnen ganz auf eigene Hand gewirtschaftet[2]. Von einer selbständigen Finanzgebarung des Hauskomturs oder gar des Glockenmeisters von Marienburg kann doch keine Rede sein. Sie haben einfach einen generellen Auftrag erhalten und damit das Recht und die Pflicht, die Ausgaben, die während der Abwesenheit des Treſslers an sie herantraten, zu bestreiten. Daſs ein solcher Auftrag stattgefunden hat, läſst sich sogar positiv zeigen. In der Rechnung des Hauskomturs von Marienburg „als der treszeler mit dem homeister umbe zog im Colmischen lande“ (322, 29—30) wird notiert: „4 briefsweyken . . . gekouft von des treszelers geheise“ (322, 34—35). Vor seiner Abreise hat offenbar der Treſsler den Hauskomtur zum Ankauf jener 4 Briesweyken angewiesen, d. h. ihn im voraus zu seinem Stellvertreter bestimmt.

Analog dem Verhältnis dieser niederen Beamten zum Treſsler haben wir uns seine Stellung zum Hochmeister zu denken: jedesmal von neuem oder ein für allemal war der Treſsler auch in Abwesenheit des Hochmeisters und des Groſskomturs mit der Fortführung der Geschäfte betraut. Auch dann bestand seine Verantwortlichkeit gegenüber den obersten Organen des Ordens unverändert fort.

§ 3. Das finanzielle Anweisungsrecht.

Anweisungen werden aber nicht nur dem Treſsler erteilt, sondern auch den zahlreichen Beamten des Ordensstaates, die mit ihm, wie jeder Blick in das Treſslerbuch zeigt, im Verhältnis der Abrechnung stehen, ihre Kassen in den Dienst der zentralen Finanzverwaltung stellen.

---

[1] Siehe Anhang, Exkurs V.

[2] Dies ist der Fall bei der Rechnung 322, 28—323, 10. Abwesenheit des Hochmeisters und Treſslers bezeugt der Eingang. Auch der Groſskomtur muſs an dem Umzug teilgenommen haben, denn er erläſst auf ihm eine Anweisung an den Treſsler (325, 15). Aufserdem kommen folgende Rechnungen von ihm in Betracht: 231, 32—233, 9. 369, 1—23. 404, 32—405, 29. Die Rechnung des Glockenmeisters von Marienburg steht 579, 17 ff. Der Treſsler ist während dieser Zeit auf der Dobriner Reyse (579, 17—18), mit ihm Hochmeister und Groſskomtur (575, 7—9. 11—12. 577, 27); der Schuhmeister und der Schmiedemeister sind nach Osterode (579, 25—26), der Hauskomtur und andere Herren zum Aufgebot der Landwehr geeilt (579, 35—37).

Bekanntlich findet die fiskalische Kasseneinheit im modernen Staat ihren Ausdruck in dem dem Finanzministerium zustehenden obersten Anweisungsrecht, worunter zu verstehen ist das Recht dieser Behörde, andere Behörden zur Erhebung oder zur Vornahme von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus anzuweisen. Die Frage ist, ob auch innerhalb der Treſslerkasse ein derartiges Anweisungssystem zu konstatieren ist.

Sie ist, da wir dabei fast ausschlieſslich auf das Treſslerbuch selbst angewiesen sind, nicht leicht zu beantworten. Nur in verhältnismäſsig wenig Fällen werden Anweisungen des Hochmeisters ausdrücklich erwähnt[1], nur selten wird gesagt, daſs Zahlungen von Beamten durch andere Beamte und nicht durch die Zentrale veranlaſst sind[2]. Wir müssen also unsere Resultate auf indirektem Wege zu gewinnen suchen.

Hierbei stehen an Beweiskraft voran die Fälle, in denen mehrere Beamte zu ungefähr gleicher Zeit gleichartige Ausgaben machen. Z. B. werden Anfang 1401 Pferde für die Samaiten angekauft vom Hochmeister selbst (106, 18—20), vom Vogt von Grebin (105, 34—35), vom Vogt von Stuhm (108, 28—30), vom Vogt von Leske (108, 15—17), vom Komtur von Christburg (113, 7—9), desgleichen Ende 1402 für die Schalauer vom Vogt von Leske (191, 17—19), Vogt von Grebin (191, 37—38), Komtur von Christburg (195, 6—9), Komtur von Osterode (195, 18—21), oder es berechnet (291, 39—40) der Vogt von Grebin 12 sc., Heu zu winden in die Gotländische Reyse 1404, der Komtur von Schwetz (307, 19—21) 12 m., der Vogt von Dirschau (327, 40—328, 3) 1½ m. für denselben Zweck. In all diesen Fällen liegt sicherlich ein einheitlicher Auftrag vor.

Es kommt sehr oft vor, daſs ein Beamter für Zwecke, die auſserhalb seiner eigentlichen Amtssphäre liegen, Pauschalsummen vom Treſsler empfängt, hinterher aber noch Aufwendungen berechnet, die er aus seiner eignen Kasse für den gleichen Zweck gemacht hat. Dann war er eben durch die Auszahlung der Pauschsumme von seiten des Treſslers hierzu autorisiert. So erhält der Groſsschäffer von Marienburg pränumerando für die gotländische Reyse (295, 13—15) 4500 m. und verausgabt aus eigenen Mitteln 1929 m. 6 sc., der Vogt von Leipe erhält aus Anlaſs derselben Reyse 100 m. zur Aus-

[1] Z. B. 10, 36—38: der Münzmeister von Thorn berechnet dem Treſsler 52½ m. für ein Faſs Wein „also im unser homeister dor umme geschreben hatte“. 84, 7—9: der Fischmeister von Scharfau macht bedeutende Aufwendungen für Samaiten „von unsers homeisters geheisze“ usw.

[2] Z. B. 426, 26—28: der Hauskomtur von Königsberg berechnet 2 m. für 2 Zimmerleute nach Ragnit „als der huskompthur von Ragnith noch yn schreip“. Derselbe 8 sc. für ½ Schock Stricke „als der huskompthur von Ragnith dorumbe schreyp“ usw.

richtung der Kölmer (296, 12—14) und berechnet (346, 12—36) später noch 402 m. Pferdeschaden, den er den Kölmern für die Expedition nach Gotland hat ersetzen müssen.

Oder wir können konstatieren, dafs der Treſsler die Ausgaben eines Beamten bereits kennt, ehe sie ihm vorgetragen werden. Läſst er sie zu, so gibt er damit sein Einverständnis zu erkennen. Dieses Einverständnis kann aber der betreffende Beamte nicht einfach als selbstverständlich voraussetzen, er muſs es aus ausdrücklicher Weisung von seiten der Zentrale erschlieſsen. Einen besonders charakteristischen Beleg hierfür bietet 14, 8—10. Da erhält Reinhard Hitfeld 30 m., sie den Söldnern zu geben: „das gelt sal uns der groſsscheffer widder usrichten“ [1]. Offenbar sind darunter jene Söldner zu verstehen, die nachher der Groſsschäffer von Marienburg nach Gotland ausrichtet [2]. Ihm also ist die finanzielle Fürsorge für die Expedition übertragen und jene 30 m. fordert der Treſsler zurück, weil er in die Kompetenzen des Groſsschäffers nicht störend eingreifen will.

Es kommt weiterhin vor, dafs Ausgaben des Treſslers und der Beamten sich gleichen. Z. B. bezahlt 430, 31—32 der Treſsler selbst die sehr bedeutenden Kurkosten für Witowds Rat Zaporn [3], die Beförderung in seine Heimat „noch der krangheyt“ übernimmt aber der Hauskomtur von Königsberg [4]. Auch diese Aufwendung hat offenbar die Zentrale veranlaſst, die schon für seine Heilung gesorgt hat. Oder 344, 19—21 bezahlt der Treſsler auf Anweisung des Kellermeisters den Transport von $^1/_2$ Last Rigaer Met und 3 Tonnen Berger Ore. Im nächsten Jahr liefert der Groſsschäffer von Marienburg dasselbe Quantum nach Marienburg [5]; von dort aus ist also in diesem Jahr derselbe Auftrag an ihn gegangen, der im vorhergehenden dem Treſsler selbst galt.

Es ist bei solchen Ankäufen der Beamten für den Marienburger Hof oft schwer festzustellen, ob sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen oder nicht, und so kann der Eindruck entstehen, als hätten sie, der nachträglichen Genehmigung gewiſs, den Hof mit Lieferungen aller Art überschwemmt. Demgegenüber ist auf alle die Fälle zu verweisen, in denen ein bestimmter Zweck für sie angegeben wird. So z. B. besorgt der Groſsschäffer von Marienburg Konfekt, Fische, Wein usw. für den Tag in Thorn 1405 (391, 37—392, 3), zu Soldau (392, 4- 5), in die Winterreyse 1405/06 (393, 24—31),

[1] Der Posten ist gestrichen, also in der Tat wieder zurückgekommen.
[2] 23, 4—11.
[3] Vgl. auch C. e. V. no. 367 p. 147 f.
[4] 442, 4—15.
[5] 392, 17—22.

der Marschall Öl und Fische zum Wahlkapitel 1407 (429, 20—25) usw. In diesen Fällen entsprachen sicherlich die Aufwendungen der Beamten den Bedürfnissen des Hofes, und die können ihnen nur durch ausdrückliche Weisung von dort bekannt geworden sein. Diese Sachlage läfst sich verhältnismäfsig so oft konstatieren, dafs wir sie auch da voraussetzen dürfen, wo sie uns nicht expressis verbis bezeugt ist.

Im vorstehenden haben wir die methodischen Grundsätze dargelegt — wenn auch keineswegs erschöpfend[1] —, die es uns ermöglichen sollen, alle diejenigen Ausgaben aufzufinden, für die Anweisungen ergangen sind. Daneben gibt es aber auch noch sehr viele Posten, für die sich eine Anweisung nicht erweisen läfst.

Entweder werden also die verschiedenen Kassen von Marienburg aus zu ihren Zahlungen veranlafst, oder sie machen sie von sich aus, ohne eine solche Veranlassung. Der Trefsler freilich kommt für die Marienburger Anweisungen nicht in Betracht. Er selbst untersteht ja der fortdauernden Kontrolle und Leitung der obersten Spitze und führt sein Amt nur in deren Namen, in ihrem Auftrag. In der Tat wird auch niemals sein Name genannt, wenn Anweisungen der Zentrale im Trefslerbuch oder sonst erwähnt werden. In Frage stehen nur der Grofskomtur und der Hochmeister. Die Anweisungen des Grofskomturs erstrecken sich auf:

a) Ausgaben für den Hof[2];
b) Ausgaben für einen Arzt[3];
c) persönliche Bedürfnisse[4];
d) für Reysen und aus Anlafs derselben (der Grofskomtur Führer!)[5];
e) sonstige kleinere Ausgaben[6].

---

[1] Die detaillierten Nachweise sind im Anhang, Exkurs XVI, gegeben.

[2] 501, 20—23: der Grofsschäffer von Marienburg liefert dem Schmiedemeister von Marienburg Reymsteter Eisenschienen von des Grofskomturs Geheifs.

[3] 368, 21—22: 30 m. angewiesen beim Münzmeister dem Johann Volmerstein von des (Arztes) Meister Manold wegen.

[4] 298, 14—16: der Hauskomtur von Danzig kauft 1 Last Elbinger Bier „von des groskompthurs geheise", 501, 18—20: der Grofsschäffer von Marienburg 1 Last Met. 582, 32—34: der Grofskomtur bestellt beim Hauskomtur von Königsberg Zander für die Sommerreyse 1409.

[5] 143, 11—16. 199, 37—39: des Grofskomturs Pferdemarschall Hilger wird, doch jedenfalls von seinem Herrn, vorausgeschickt und nimmt beim Komtur von Balga 67 m. für Heu in die Winter- und in die Sommerreyse 1401/2 auf. 274, 1—3: des Pflegers Knecht von Insterburg erhält 9 m 10 sc. für ein Pferd vom Hauskomtur von Königsberg „von des groskompthurs geheise". Insterburg erscheint als Sammelpunkt für die Reysen nach dem Osten. TB. 173, 37—39 und namentlich in den usrichtungen.

[6] 504, 1—2: er weist 10½ sc. beim Hauskomtur von Königsberg an, „dy rynne zu slaen". 363, 12—13: bei demselben 2 m. für den Deutschordensbruder Frankenstein.

Man gewinnt auch hier den Eindruck, dafs die Anweisungen des Grofskomturs an die Beamten sich ebenso nur auf bestimmte Gebiete erstrecken, wie die an den Trefsler. Bleibt also als eigentlicher Inhaber des Anweisungsrechtes der Hochmeister, auch diese Betrachtung erweist seine unumschränkte Verfügungsgewalt über die Trefslerkasse.

Wie sind nun die Anweisungen auf die vier grofsen Gruppen der Auswärtigen Angelegenheiten, der Landesverwaltung, der Hofhaltung und der freiwilligen Gaben (Geschenke, Almosen usw.) verteilt? Hierüber ergibt sich folgendes:

1. Zu ihren Aufwendungen für die äufsere Politik (d. h. für Gesandtschaften, Krieg, Söldner- und Büchsenwesen, Territorialerwerb) werden die Beamten fast durchweg von dem Hochmeister ausdrücklich angewiesen.

2. Lieferungen und Ausgaben für den Marienburger Hofstaat beruhen auf spezialisierter Anweisung von seiten des Hochmeisters oder des Grofskomturs.

3. Freiwillige Gaben (Bewirtung von, Geschenke an Gäste; Unterstützungen an Landesbewohner) müssen von der Zentrale angeordnet werden.

4. Auf dem Gebiet der Landesverwaltung ist zu scheiden. Ausgaben der Beamten für andre Gebiete werden vom Hochmeister festgesetzt; dagegen ordnen die Gebietiger ihre Ausgaben für ihre eignen Gebiete von sich aus. Das tritt besonders hervor im Bauwesen. Eine besondere Stellung nimmt der Osten ein. Er bildete ja auch in der allgemeinen Geschichte des Ordensstaates stets ein Gebiet für sich. Als der am meisten exponierte Teil des Landes war er unter dem Marschall zu einer straffer organisierten Verwaltungseinheit geworden, in der die für notwendig erkannten Mafsregeln schneller gefordert und schneller durchgeführt werden konnten und mufsten, als es möglich gewesen wäre, wenn man stets auf die Weisungen der Zentrale hätte warten sollen. Das spiegelt sich auch in der Finanzverwaltung wieder. Nicht nur, dafs die Komture von Ragnit, Memel usw. ihre Ausgaben nach ihrem Ermessen einrichten können, es ist vor allem auch die Kasse des Hauskomturs von Königsberg zu einer Art Zentralkasse für den Osten geworden, deren Ausgaben unabhängig von Anweisungen der Zentrale, sich ausschliefslich nach den Bedürfnissen des Ostens richteten und diesen angepafst waren.

Man wird nicht verkennen, dafs die Gestaltung des Anweisungsrechtes im Rahmen der Trefslerkasse mit der Stellung der Zentrale in der allgemeinen Verwaltung durchaus übereinstimmte. Ein durchgreifender Wille in der äufseren Politik, dementsprechend straffe Zentralisation im Ausgabewesen; ein grofser Hofhalt wie der Marienburger nur möglich, wenn seine

Bedürfnisse und ihre Befriedigung von einem Punkt aus geordnet war; die freiwilligen Gaben aus der Treſslerkasse endlich erfordern, eben weil freiwillig, die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers dieser Kasse, d. h. des Hochmeisters. Wo dagegen die Beamten in ihren eignen Gebieten tätig sind, kann ihnen, weil sie die Bedürfnisse derselben am besten zu überschauen vermögen, die Regulierung der Ausgaben ruhig überlassen bleiben. Daher Selbständigkeit der Lokalverwaltung, Selbständigkeit auch des Marschalls und des Hauskomturs von Königsberg für den Osten, dessen Mittelpunkt Königsberg war. Die Grenzen zwischen Zentralisation und Dezentralisation waren hier mit sicherem Blick, scharf und richtig gezogen; ein neuer Beweis für das organisatorische Geschick dieser Oligarchie.

§ 4. Das Beamtentum des Ordensstaates im Dienste der Treſslerkasse.

An dem finanziellen Anweisungsrecht können wir beobachten, wie sich innerhalb der Treſslerkasse, also in der zentralen Finanzverwaltung, aus den Bedürfnissen dieser Verwaltung heraus vielversprechende Neu- und Umbildungen der gegebenen Verwaltungsorganisation vollzogen. Aber noch mehr: das Beamtentum des Ordensstaates im ganzen änderte in seinen Beziehungen zum Treſsler und zur Treſslerkasse seinen Charakter.

Zunächst muſste allerdings der Treſsler an die gegebnen Grundlagen anknüpfen. Schon aus äuſseren Gründen muſste er die Kassen der Beamten für seine Zwecke heranziehen. Vor allem aber auch deshalb, weil er ja nicht Zahlmeister, Kassenbeamter im gewöhnlichen Sinn war, sondern ein Mitglied des obersten Regierungskollegs, dem wohl die Disposition und die Verantwortung für sein Ressort zukam, aber nicht der Vollzug aller einzelnen Kassengeschäfte.

Hierfür muſsten die Beamten des Ordensstaates eintreten, und sie konnten es, weil sie bis weit hinunter selbständig Kassen zu verwalten hatten. Mit ihnen allen stand der Treſsler im Verhältnis der Abrechnung: sie bestritten zunächst aus ihren eigenen Mitteln die Ausgaben für einen bestimmten Zweck und forderten dann diesen Posten beim Treſsler wieder ein. Das ist das charakteristische Verhältnis, das sich überall zwischen verschiedenen Kassen ergeben muſs, daneben bestehen selbstverständlich noch all die andern zahlreichen Beziehungen zwischen dem Treſsler und den Beamten, die die Geldwirtschaft mit sich bringt. Gewisse Unterschiede, die in der gegebenen Ordensverfassung begründet waren, wurden allerdings auch vom Treſsler beobachtet. Wenn es sich um Ausgaben für die Häuser und für die Gebiete handelt, deren Vertreter

und Leiter auch im Finanzwesen die Gebietiger im engeren Sinne sind, also namentlich die Komture und die selbständigen Vögte, so werden nur diese vom Treſsler herangezogen. Ankäufe von Gütern und Dörfern in einem Bezirk[1], Erbauung von Mühlen bei einem Hause[2] z. B. übernimmt die Treſslerkasse nur für diese Beamtenkategorie. Nur sie erhalten Unterstützungen für die Gebiete[3], nur die Komture Geschoſs[4], nur sie bitten auch um Unterstützungen für ihre Untertanen[5], nur in ihren Rechnungen erscheinen Beihilfen an die Gebietsinsassen[6]. Da sie, wie die Ausrichtungen zeigen, die Arbeiter für den Osten zu stellen haben, so hat es der Treſsler bei der Bezahlung solcher Arbeiter nur mit ihnen zu tun[7]. Auch die Zentralstellung des Marschalls findet in den Beziehungen zum Treſsler ihren Ausdruck. Seine Anweisungen an östliche Beamte werden anstandslos anerkannt[8], Arbeiter und Pferde, die nach dem Osten bestimmt sind, werden zuerst ihm zugeschickt[9]. Endlich sind es auch die Gebietiger, die als die Führer ihrer Gebietskontingente die Kosten für die Reysen übernehmen[10].

Auch die natürlich-geographische Lage der Verwaltungs-

---

[1] Vgl. 18, 19—22. 24, 35—38. 284, 1—7. 460, 1—4. Für den Vogt von Dirschau 48, 17—23. 40—49, 2, verglichen mit 94, 21—25.

[2] Mühle in Dirschau für den Vogt von Dirschau 48, 32—40. 49, 2—21. Mühle in Starkenberg für den Vogt von Roggenhausen 11, 1—39 (Rechnung des Vogtes!).

[3] 75, 32—38. 162, 1—5. 196, 29—40. 199, 32—34. 265, 38—266, 11. 303, 5—9. 356, 41—357, 2.

[4] Oben p. 32.

[5] Vgl. oben p. 43.

[6] Vogt von Dirschau: 104, 40—105, 2. 160, 41—161, 14. 221, 39—40. 302, 4—6. 461, 36—38. 526, 38—40. Vogt von Leipe: 37, 22—24. 114, 37—115, 2. 155, 25—28. 284, 8—12. Vogt von Roggenhausen: 262, 24—26. Komtur von Balga: 200, 3—5. 7—12. 252, 29—31. 30—34. 553, 18—20 usw.

[7] Vgl. 76, 2—3. 7. Treſsler bezahlt die von Tuchel und Schlochau ausgerichteten Arbeiter. Ebenso 261, 11—15 die von den Komturen von Balga und Brandenburg. 261, 7—8. 9—10 vom Komtur von Mewe, 263, 7—10 vom Marschall, 119, 20—23 für einen Fischer, den der Komtur von Graudenz ausgerichtet hat nach Gotteswerder. 329, 38—330, 5 zahlen ausschlieſslich Komture die Beträge ein, die zum Unterhalt der Ragniter Arbeiter bestimmt sind. Wie betont sei, handelt es sich hier nur um Arbeiter, die auf allgemeines Aufgebot aus den Gebieten gestellt werden.

[8] So 200, 11. 12. 276, 33. 364, 25—26.

[9] Z. B. 482, 32—34 Zimmerleute, die (505, 6—9) nach Friedeberg bestimmt waren; 195, 18—22 Pferde für die Schalauer zuerst an ihn usw.

[10] Vogt von Dirschau: 245, 28—31. 377, 32—39. Vogt von Leipe 296, 12—13. 346, 12—36. 570, 29—33.
Komtur von Balga: 335, 18—23. 381, 24—25. 409, 16—19.
„ von Brandenburg: 409, 20—24. 489, 1—3. 540, 19—21.
Komtur von Ragnit: 409, 28—34.
„ „ Christburg: 382, 14-22.
„ „ Graudenz: 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11. usw.

bezirke spiegelt sich in den Beziehungen der Beamten zum Treſsler wieder. Z. B. daſs gerade der Komtur von Schlochau als Vermittler zwischen dem Treſsler und dem Vogt der Neumark fungiert[1], erklärt sich daraus, daſs er der nächste Nachbar der Neumark war. Ebenso läſst sich ohne weiteres verstehen, warum der Komtur resp. der Hauskomtur von Danzig das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übermitteln[2], warum der Komtur von Danzig an den Ausgaben für die Expeditionen nach Gotland 1404 und später für Gesandtschaften nach Dänemark besonders beteiligt war[3]. Der Hauskomtur von Danzig, der an einem der bedeutendsten Ostseehäfen seinen Sitz hatte, besorgt öfter als andere Lieferungen nach Marienburg, speziell ausländische Weine und gotländischen Kalk[4]. Auch die Thorner Beamten sind mit Ausgaben für Marienburg stark vertreten, denn Thorn war Handelsmetropole und Stapelplatz im Süden des Ordensstaates[5].

So zeigt sich in all dem, was bisher besprochen wurde, wie der Treſsler an die gegebene Gliederung des Beamtentums im Ordensstaate anknüpft.

Aber dabei bleibt es nicht. Das Beamtentum des Ordensstaates erfährt im Dienste der Treſslerkasse, der zentralen Finanzverwaltung also, eine Umbildung.

Eine Seite dieser Entwicklung, die Entstehung eines zweckmäſsig und nach bestimmten Grundsätzen geregelten Anweisungsrechtes haben wir bereits verfolgt. Weil es besteht, weil die Zentrale in die Einzelverwaltung eingreifen und sie regulieren kann, kann sie über die bestehenden Kompetenzen und die Unterschiede der einzelnen Ämter hinweggehen, und an ihrer Stelle neue Kompetenzen, eine neue Abstufung innerhalb des Ämterwesens schaffen.

Einmal steht der Treſsler nicht bloſs mit Beamten im Verhältnis der Abrechnung. Sie ist ja allerdings zunächst an-

---

[1] So 84, 2—5. 222, 33—35. 223, 27—28. 224, 33—34. 298, 37—38.

[2] 132, 22—24. 26—27. 136, 5—6. 207, 41—208, 1. 516, 33—34.

[3] 295, 11—12. 349, 30—34. 434, 9—13. 517, 5—9.

[4] Getränke: 10, 2—4. 55, 26—31. 102, 30—35. 39—41. 103, 18—21. 149, 21—23. 36—39. 150, 10—12. 264, 3—8. 303, 27—29. 317, 8—10. 387, 7—9. 422, 28—30. 456, 9—12. 520, 40—41. 539, 30—32. Gotländischer Kalk: 40, 12—14. 166, 41—167, 7. 292, 41—293, 3. 374, 38—40.

[5] Komtur von Thorn, Getränke: 10, 15—16. 23—27. 33—34. 390, 34—36. 424, 11—13. 456, 38—40. 522, 3—5. Nahrungsmittel: 12, 41—13, 2. 25, 34—38. 344, 28—32.

Hauskomtur von Thorn, Getränke: 56, 11—15. 285, 33—34. 355, 2—3. Nahrungsmittel: 66, 31—36.

Münzmeister von Thorn, Getränke: 10, 36—38. 235, 34—36. 328, 23—26. 27—28. 378, 18—20. 389, 9—11. 13—16. 476, 34—35. 477, 8—9. 521, 1—2. 12—13. 15—16.

Über Thorn als Stapelplatz vgl. Walter Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Gieſsen 1900), p. 55 ff.

wendbar blofs im Verkehr zwischen verschiedenen Kassen, deren Inhaber eben der Trefsler und die Beamten des Ordensstaates sind[1]. Aber sie wird auch von solchen angewandt, die als Beamte des Ordensstaates nicht zu bezeichnen sind. Es sind der Lieger des Grofsschäffers von Marienburg[2] in Elbing, der Steinmeister von Ragnit[3]; der Pfundmeister von Danzig[4] und der Mühlmeister in Elbing[5]; die Mitglieder des Hofstaates, wenn sie Ausgaben für den Trefsler gehabt haben[6], der Bürger Samuel von Thorn[7] und Heinrich von Holt für das Salzwerk[8]; und vereinzelt die Pfarrer von Danzig und Thorn[9], sowie der Diener des Marschalls, Engelhard[11]. Erwähnt sei auch, dafs neben Ordensbeamten auch die Pfarrer von Danzig und Thorn, sowie die Vierdener von Dirschau Zins an den Trefsler zahlen.

Zweitens treten Beamte, die in der allgemeinen Verwaltung des Ordensstaates keine besonders hervorragende oder wenigstens keine als solche erkennbare Rolle spielen, in der Verwaltung der Trefslerkasse stärker hervor[12]. Es sind namentlich die Hauskomture, an denen sich diese Wandlung verfolgen läfst. Das hat seinen Grund darin, dafs die Hauskomture an der Spitze der inneren Verwaltung der Bezirke standen und so auch für die Finanzverwaltung als sehr brauchbare und sachkundige Organe gelten mufsten. Der Trefsler bildet also hier einen Zug, der sich schon in der allgemeinen Verwaltung findet, weiter aus. Er tut es auch noch in andrer Hinsicht. Da die Hauskomture Stellvertreter und oberste Hilfsorgane der Komture waren — schon die lateinische Bezeichnung vicecommendator sagt es — so mufsten sich ihre Geschäfte vielfach berühren und gleichen. Das findet seinen Ausdruck auch im Ausgabewesen der Trefslerkasse, denn in

---

[1] Genauere Untersuchungen über diese Frage bietet ein Aufsatz über die Entstehung und Komposition des TB., der an anderer Stelle veröffentlicht wird. Dort wird auch gezeigt, warum gerade nur die oben Angeführten mit dem Trefsler in Abrechnung treten.

[2] Z. B. 26, 32—40. 310, 31—311, 2. 350, 29—36. 447, 10—17.

[3] 4, 28 - 29. 47, 8—9. 93, 2—4.

[4] Z. B. 292, 5—11. 41—293, 3. 295, 30—34. 296, 1—3. 310, 26—30.

[5] 296, 1—7.

[6] Z. B. Tymo 19, 17—20, 22. 88, 14—22. 202, 11—33. 236, 25—237, 30. 243, 9—244, 15. Die Kompane Brendel 498, 12—500, 8. 507, 21—509, 34. 530, 1—531, 7. Arnold 162, 11—14. 198, 30—32. 274, 33—275, 13. 399, 4—26. 489, 37—491, 20. Der Kaplan des Hochmeisters 15, 36—38. 62, 10—63, 12. 311, 41—312, 6. 342, 29—34.

[7] 110, 10—24. 187, 13—17. 236, 9—13.

[8] 304, 16—18.

[9] 241, 1—243, 7. 319, 22—29.

[10] 383, 20—27.

[11] 74, 11—13. 237, 31—238, 19.

[12] 1409 z B. bezahlt der Hauskomtur von Thorn die gesamten Kosten für das Okkupationskorps von Bobrowniki 595, 28—598, 14.

vielen Fällen hat ein Hauskomtur ganz die gleichen Ausgaben für den Treſsler zu übernehmen wie zu andrer Zeit sein Komtur[1]. Wir erinnern uns weiter, daſs der Treſsler bei Ausgaben, wo es sich um die Häuser oder die Bezirke handelt, lediglich die Komture resp. selbständigen Vögte heranzieht[2], und beobachten endlich, daſs in der Treſslerkasse selbst die Ausgaben des Hauskomturs von Königsberg und des Marschalls für den Osten sich deutlich voneinander abgrenzen[3]. Wir können demnach bis jetzt konstatieren, daſs sich in der Treſslerkasse eine Weiterbildung des überkommenen Ämterwesens in zweierlei Richtung vollzieht: einmal wird die Form der Verrechnung, die sich zwischen dem Treſsler und den Beamten herausgebildet hat, auch auf den Verkehr mit andern Personen übertragen, sodann werden in Anknüpfung an ihre Kompetenzen in der allgemeinen Verwaltung die Hauskomture in umfassenderem Maſse für die Finanzverwaltung herangezogen.

Die Entwicklung geht aber noch weiter. Die Beamten erhalten gewisse Ausgaben dauernd zugewiesen, es bilden sich mit andern Worten neue Funktionen, neue Kompetenzen von

---

[1] 1401 liefert der Komtur von Graudenz ein Schiff nach Gotteswerder (125, 3—5), 1408 der Hauskomtur von Graudenz ein Floſs auf die Dubissa (481, 25—27). Für den Bau in Grebin besorgen der Hauskomtur von Schwetz (1402) Bornronen (161, 35—37), der Komtur von Schwetz Eisen (161, 29—33). Söldner nach Gotland bezahlt 1404 der Komtur von Danzig (295, 11—12), 1406 der Hauskomtur (388, 15—22). Das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übermittelt 1402, 1403 der Komtur (132, 22—24. 26—27. 207, 41—208, 1), 1409 dagegen der Hauskomtur (516, 33—34). Ebenso berühren sich vielfach der Komtur von Ragnit und sein Hauskomtur in ihren Ausgaben (z. B. 259, 36—37 zu 317, 34—35) und Anweisungen (Anweisungen des Komturs 581, 11—13. 14—15. 37—39; des Hauskomturs 426, 27—28. 32—33. 581, 14), der Komtur und Hauskomtur von Thorn (vgl. 12, 38—39. 25, 38—39, Komtur, mit 128, 25—26, Hauskomtur); die Ausgaben für den Aufenthalt des Hochmeisters in Thorn trägt 1402 der Hauskomtur 164, 34—165, 21, 1405 der Komtur 355, 20—23. Boten, die über Thorn gehen, bezahlt meist der Komtur, aber auch der Hauskomtur 32, 26—28. 120, 33. 128, 21—25. 196, 20—27. 244, 25. 265, 1—4. 597, 30—34.

[2] S. oben p. 57 f.

[3] Der Marschall zahlt an die Beamten des Ostens groſse Barsummen, deren Verwendung im einzelnen er ihnen überläſst, und liefert aus den Beständen seines Hauses Getreide. Der Hauskomtur von Königsberg übernimmt alle die zahlreichen Ausgaben für das Detail der Verwaltung, besonders im Bauwesen. Daſs diese Scheidung der beiden Kassen beabsichtigt ist, läſst sich zeigen. Bei den Getreidelieferungen nach dem Osten ist es fast regelmäſsig so, daſs der Marschall das Getreide selbst besorgt, während der Hauskomtur den Transport bezahlt (175, 3—6. 13—14. 247, 26—28. 273, 38—39. 306, 8—9. 326, 37—38. 365, 9—10. 389, 25—26 (mit Anm. 1). 390, 5—6. 396, 31—34 zu 395, 41—396, 3). Ferner: einen Betrag von 6 m., den der Marschall auf der Dubissa einem Arbeiter gegeben hat, erhält er vom Hauskomtur von Königsberg wieder (443, 17—18), er weist solche Einzelposten beim Hauskomtur an (364, 25—26. 391, 10—11), bezahlt sie aber nicht selber; offenbar gehören sie nicht in seine Kompetenz. Für das Salzwerk und

dauerndem Charakter innerhalb der Treſslerkasse aus[1]. Man kann von einer vollständigen Neuorganisation des Beamtentums im Dienste der zentralen Finanzverwaltung reden und dasselbe in folgende Gruppen klassifizieren:

I. Gruppe: umfaſst diejenigen Beamten, deren Stellung in der Verwaltung der Treſslerkasse ihrer Stellung in der allgemeinen Verwaltung entspricht. Das sind der Vogt von Brattian, der Pfleger von Bütow, der Vogt von Dirschau, von Grebin, der Pfleger von Mösland (ihre Ausgaben und die Ausgaben des Treſslers für sie gelten fast ausschlieſslich dem Bauwesen in ihren Gebieten), von Montau, der Vogt von Roggenhausen, die Komture von Balga[2], von Tuchel, von

---

für Samaiten sind ihre Ausgaben allerdings weniger streng geschieden; hier bestand eben noch keine längere Praxis.

[1] Hier ein paar Beispiele, die aufs Geratewohl herausgegriffen sind: der Vogt von Leipe. Trägt wiederholt die Kosten für das Aufgebot der Kölmer (296, 12–13. 346, 12–36. 570, 29—33. 569, 31—570, 25?).

Vogt von Stuhm. Für die Reysen des Marienburger Hofstaates 28, 6—9. 69, 32—34. 172, 33—36. 173, 3—9. 226, 19—228, 16. 229, 15—230, 29. 340, 19–21. 358, 19—21. 575, 7—576, 20. 589, 34—37. Hafer für die Pferde des Hochmeisters in Stuhm: 88, 11—13. 196, 11—13. 274, 13—15. 404, 29—30. 441, 35—36. 460, 8—9. Ist am Kornhandel des Hochmeisters beteiligt, kauft Korn nach Stuhm usw.: 320, 33—35. 336, 4—13. 377, 8—15. 417, 39—40. 468, 8—10.

Komtur von Graudenz. Für die Reysen und das Aufgebot des Kulmer Landes 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11.

Komtur von Memel. 1. Dauernde Ausgaben des Treſslers an ihn sind die 350 m. Zins, das Briefgeld und die Haferhilfe im Betrag von 12 m., die 100 m. für den trockenen Fisch. 2. Hat als Gebietiger des preuſsisch-livländischen Grenzbezirkes für die Verpflegung der livländischen Gäste zu sorgen: 113, 10—13. 176, 13—17. 276, 30—32. 333, 6—9. 407, 38—41.

Hauskomtur von Königsberg. 1. Erhält aus der Treſslerkasse 1399—1405 jedes Jahr 400 m. für die beiden Vögte in Samland. 7, 5—15. 47, 33—41. 92, 23—32. 137, 9—21. 209, 17—28. 283, 1—2. 293, 5—12. 332, 35—38.

2. Kauft und liefert jedes Jahr Falken nach Marienburg 23, 15—23. 37, 11—16. 77, 38—78, 6. 124, 34—36. 193, 31—37. 271, 18—23. 323, 26—29. 361, 27—33. 406, 35—40. 448, 23—25. 504, 12—14. 506, 12—18. 593, 25—35.

3. Übermittelt dem Treſsler zurückgezahlte Darlehen: a) der Domherren von Königsberg 2, 12—14. 45, 17—20. 46, 19. 92, 12—14. 331, 24—26. 31—32. 412, 16—18; b) der Ratsleute von Königsberg-Löbenicht 2, 15—16. 45, 20—22; c) der Stadt Wehlau 2, 17—19. 3, 21—23. 46, 20—21. 92, 10—12. 135, 23—25. 208, 16—18. 282, 19—20. 331, 29—31. 412, 18—19.

4. Seine Ausgaben gelten ausschlieſslich dem Osten, insbesondere dem Bauwesen in Ragnit und Memel, den Häusern Gotteswerder, Dubissa, Königsburg. Davon überzeugt eine auch nur oberflächliche Durchsicht des TB.

[2] Im folgenden werden diejenigen Ausgaben zusammengestellt, welche die oben genannten Beamten für die allgemeine Verwaltung

Brandenburg[1], Christburg[2], Osterode[3], die Vögte von Samaiten, Schievelbein[4], Neumark[5], die Komture von Elbing[6], von Ragnit und der Marschall. Er ist, wie wir gesehen haben, einmal Komtur von Königsberg und sodann zentrale Instanz im Osten. Unter dieselben beiden Rubriken lassen sich auch seine Beziehungen zur Treſslerkasse unterbringen[7]. Auch die häufige Inanspruchnahme des Groſsschäffers von Marienburg durch den Treſsler erklärt sich aus seiner Stellung in der allgemeinen Verwaltung. Denn er betreibt einen ausgedehnten Binnen- und Auſsenhandel und besitzt infolgedessen unter den Ordensbeamten wohl die genaueste Erfahrung im Geldverkehr. Dem entsprechen seine sehr umfassenden Aufwendungen für Marienburg[8] und für die aus-

machen. Komtur von Balga: der allgemeinen Verwaltung, nicht seinem Bezirk dienen seine Ausgaben für Switirgail (200, 18—29. 222, 18—19), für Büchsenschützen (14, 4—7. 252, 31—32) und für den Marienburger Hofstaat auf der Reyse (143, 11—16. 199, 37—39).

[1] Für die allgemeine Verwaltung: Switirgail 196, 1—16. Baukompagnien nach Memel 336, 27—37.

[2] Kauft Pferde für die Samaiten 113, 7—10; für die Schalauer 195, 6—9.

[3] Leiht dem Hochmeister 5 m., die dieser verschenkt 37, 18—21; bewirtet den Herzog von Masowien auf einem Tag, den er mit dem Hochmeister abhält 115, 25—28. 258, 35—36; kauft Pferde für die Schalauer 195, 22—24.

[4] Beköstigt die Stolper Adligen, als der Hochmeister mit ihnen einen Tag abhält 121, 14—17.

[5] Bewirtet den Herzog von Altenstettin 246, 4—6. Gibt auf dem Tag in Hammerstein 100 m. für den Hochmeister aus 497, 40—498, 2.

[6] Erhält 15 m., um sie an den Herold Wirtenberg weiter zu geben 462, 6—7; kauft dem Hochmeister Krude (Konfekt) 466, 6—8.

[7] Vgl. Exkurs VI. — Hierher gehören auch Unterbeamte wie der Steinmeister von Ragnit, der bis 1405 mit dem Treſsler in ständiger Abrechnung steht wegen des Ragniter Bauwesens, und der Schäffer von Ragnit, Kassenbeamter des Komturs von Ragnit, der für diesen das Wartgeld und Geschoſs vom Treſsler erhebt.

[8] a) für Marienburg (nach Kategorien geordnet): Nahrungs- und Genuſsmittel 9, 9—13. 52, 29—30. 276, 15—16. 392, 28—31. 393, 3—4. 394, 2—5. 394, 14—16. 18—22. 24—32. 415, 22—24. 432, 27—37. 433, 2—5. 9—11. 14. 39—434, 6. 533, 2. 468, 22—23. 474, 3—4. 477, 36—37. 494, 29—31. 501, 4—9. 533, 7—8. 10—12. 15—16. 557, 18—20. 30—33. 590, 28—30. 32—33. 36—38. Getränke 392, 16—18. 20—27. 432, 37—39. 433, 12. 501, 18—20. 520, 34—35. 521, 27—29. 542, 8—11. 22—24. 542, 33—34. 590, 30—31. (Wein über See): 52, 33—36. 103, 36—37. 150, 4—8. 235, 28—32. 276, 4—6. 392, 14—15. 34—35. 500, 2—3. Tuch und Kleidung 52, 28—29. 31—33. 103, 34—35. 37—104, 3. 276, 7—9. 14—15. 392, 32—33. 37—38. 35—37. 40—41. 41—393, 1. 394, 13—14. 16—17. 433, 1—2. 13. 468, 16—21. 21—22. 474, 1—2. 477, 30—33. 533, 8—10. 12—13. 542, 8. 557, 17—18. 20. 590, 32 usw.

b) für Tagungen und Reysen: 340, 32—35. 391, 35—392, 9. 393, 12—31. 394, 6—12. 558, 9—13 usw.

c) zu Geschenken: 52, 38—40. 284, 12—14. 350, 41—351, 5. 14—16. 392, 31—32. 494, 26—27. 506, 35—38.

wärtige Politik[1], die Vermittlung von Geldgeschäften zwischen dem Treſsler und Bewohnern des In- und Auslandes. In dieselbe Gruppe ist der Vogt von Stuhm einzureihen. Er ist gleichzeitig oberster Beamter des Hauses in Stuhm, Geb. Marienburg, und Mitglied des Marienburger Hofstaates. Dieser Doppelstellung gemäſs gestalten sich seine Ausgaben[2].

Die Beamten der II. Gruppe werden von der Treſslerkasse sowohl für ihr eigentliches Ressort, als für die allgemeine Verwaltung herangezogen. Hierher:

Der Komtur von Memel[3]. Seine Ausgaben beziehen sich fast zu gleichen Teilen auf sein Gebiet und auf die Bewirtung der livländischen Gäste des Hochmeisters.

Der Komtur von Danzig[4].

III. Gruppe. Die Beamten werden ganz oder fast ganz für verschiedene (nicht für einen einheitlichen, zu bemerken im Unterschied von Gruppe IV) Zwecke der zentralen Verwaltung herangezogen. Dahin gehören:

---

d) für Zwecke der inneren Verwaltung: 217, 8—12. 351, 10. 276, 12—13. 494, 27—28. 506, 38—41. 532, 34—41. 533, 4—6.

e) für die Büchsen: 217, 19—23. 480, 11—35. 501, 9—14. 506, 30—35. 557, 37—558, 7. 14—15. 590, 41 ff.

[1] a) Expeditionen nach Gotland, besonders 431, 24—432, 26. 433, 14—38 (solche bis ins einzelne gehenden Ausgaben kann nur der Grofsschäffer übernehmen, der beständig Schiffe auf See hat). Ferner 22, 24—23, 14 (dazu 14, 10). 295, 12—19. 349, 23—29. 392, 11—13. 393, 1—3. 6—11. 431, 24—432, 26. 433, 14—38. Nach Livland 491, 41—494, 23. 533, 13—15. 542, 21—22.

b) Für den Prokurator in Rom, meist durch Wechsel über Brügge: 52, 23—25. 104, 10—12. (Wechsel 104, 14—16.) 276, 2—4. 418, 35—39.

c) Boten nach auswärts: 52, 36—38. 40—53, 2. 104, 6—7. 182, 23—29. 31—32. 276, 9—11. 17—20. 392, 9—10. 38—40. (Auch sonst Transporte über See 392, 27—28. 541, 36—542, 6. 12—21. 393, 32—41.)

d) Vermittlung von Geldgeschäften: 3, 40—41. 92, 17—19 (Stadt Stralsund). 91, 16—19 (die Brüder Bedeke aus Elbing). 92, 18—21. 208, 18—20. 451, 38—40 (Danzig). Vgl. auch 371, 15—17. 221, 19—34 (19 450 ung. G. an König Sigmund für die Neumark).

[2] 1. Für Stuhm: 51, 14—25. 94, 37—95, 2. 137, 22—27 (Bauwesen).

2. Für Marienburg: a) Reysen des Hofstaates 28, 8—9. 69, 32—34. 172, 33—36. 173, 3—9. 226, 19—228, 16. 229, 15—230, 29. 340, 19—21. 358, 19—21. 575, 7—576, 20. 589, 34—37.

b) Hafer für des Hochmeisters Pferde in Stuhm: 88, 11—13. 196, 11—13. 274, 13—15. 404, 29—30. 441, 35—36. 460, 8—9.

c) Korn für den Hochmeister in Stuhm: 320, 33—35. 336, 4—13. 377, 8—15. Vgl. auch 417, 39—40. 468, 10—12.

[3] Genauere Nachweise über ihn siehe oben p. 62 Anm. 1.

[4] Seinem Ressort entsprechen: 91, 31. 135, 5—6. 207, 4—5 zahlt dem Treſsler im Namen der Frau von Russin, Geb. Danzig, Darlehen zurück 132, 22—24. 26—27. 207, 41—208, 1 übermittelt das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig. 379, 27 erhält vom Treſsler 70 m. für einen Gebietsinsassen. Dagegen: 295, 11—13. 16—17. 349, 30—34. 434, 9—13. 517, 5—9 für Gotland und für Gesandtschaften nach Dänemark. 80, 4—7. 191, 4—12 für Marienburg.

der Komtur von Graudenz[1];

der Fischmeister von Scharfau; er liefert Fische, Öl und Tuch nach Marienburg, teils für den Verbrauch des Hofes selbst, teils zur weiteren Versendung[2];

der Komtur von Schwetz hat in der Hauptsache Lieferungen nach Marienburg (Bier, Korn) und versieht die einzelnen Häuser, wie Dirschau, Grebin, Roggenhausen mit Eisen[3];

der Hauskomtur von Danzig,

der Pfundmeister von Danzig haben Ausgaben fast ausschliefslich[4],

der Hauskomtur von Elbing[5],

der Hauskomtur und der Münzmeister von Thorn ausschliefslich für Marienburg und das Land.

Peter Korner, Lieger des Grofsschäffers von Marienburg in Elbing, 1. hat Lieferungen nach Marienburg, namentlich „licht in des homeisters rempther“ [6], 2. sorgt für Messung und Aufbewahrung des Schalwenkorns, das in Elbing zusammenkommt, 3. kauft Korn an für das Niederland, Königsberg und Ragnit[7].

IV. Gruppe.

Darunter rechnen wir die Beamten, denen der Trefsler bestimmte, gleichbleibende Ausgaben im Gebiet der zentralen Verwaltung zugewiesen hat. Es sind dies:

der Hauskomtur von Königsberg. Seine Ausgaben gelten fast ausschliefslich dem Osten, besonders dem Bauwesen dieser Gebiete;

der Hauskomtur von Ragnit. Seit 1405 Leiter des Ragniter Bauwesens (vorher der Steinmeister von Ragnit)[8];

---

[1] Für die Kölmer 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11. 259, 8—11; für Marienburg 40, 35—36; für den Osten 119, 20—22. 125, 3—5.

[2] Ressortmäfsig nur 517, 13—15: liefert 60 m. ab von den Bewohnern der Nehrung für geliehenen Roggen.

[3] Ressortmäfsig: 129, 29—30. 10 m. „hulfe“ an einen Gebietsinsassen. 135, 34. 206, 36. 414, 26—28 zahlt Darlehen von seinen Untertanen zurück.

[4] Hauskomtur von Danzig, ressortmäfsig: 451, 40—452, 1. 491, 31—32. 516, 33—34. Vermittelt Zahlungen zwischen Trefsler und Gebietsinsassen. Pfundmeister von Danzig, ressortmäfsig: 132, 22—27 = 136, 5—6. 207, 41—208, 1 (zahlt Pfundgeld an den Trefsler).

[5] 437, 29—31 verteilt Geld an die Elbinger Stadtarmen.

[6] Getränke 9, 22—24. 10, 11—13. Genufsmittel 310, 33—36. Tuch und Kleidung 12, 37—38. 18, 23—25. 108, 30—34. Gebrauchsgegenstände 18, 26—27. 31, 15—17. 108, 34—35. 552, 41—553, 2. Licht 89, 1—2. 266, 23—24. 296, 21—23. 350, 34. 398, 8—9. 447, 15—16. 512, 3—4. 447, 10—13. 512, 4—7.

[7] 26, 32—37. 34, 1—2. 266, 20—22. Vgl. auch 310, 36—311, 1.

[8] Anders nur 594, 40—41. 595, 2—3. 6—7. 16. (Transport von arrestiertem Getreide.)

der Komtur von Thorn. Hat (von einigen Ausnahmen[1] abgesehen), als Vorsteher der gröfsten Komturei im Süden des Ordensstaates die Kosten für die Boten, welche nach Süden und Osten gehen.

V. Gruppe. Beamte mit Sonderstellung.

1. Der Hauskomtur von Marienburg.

Der Hauskomtur von Marienburg unterscheidet sich von allen übrigen Beamten einmal dadurch, dafs er an den Ausgaben der Trefslerkasse quantitativ am stärksten beteiligt ist. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Land. Unterstützungsgelder, Beihilfen z. B. zahlt er nicht blofs den Insassen eines bestimmten Gebietes, wie die Komture und Vögte, sondern alle Bezirke bedenkt er gleichmäfsig. Wie der Trefsler erhält er, ganz anders als die sonstigen Beamten, Anweisungen nicht nur vom Hochmeister oder vom Grofskomtur, sondern auch von den Mitgliedern des Marienburger Hofstaates[2]. Niemand macht zwischen seiner Kasse und der des Trefslers einen Unterschied, gleichmäfsig werden beide nebeneinander in Anspruch genommen[3]. Daher, wenn der Trefsler nicht in Marienburg weilt, sei es, dafs er auf einem Umzug im Lande begriffen ist, sei es, dafs ein neuernannter Trefsler sein Amt noch nicht angetreten, so verwaltet der Hauskomtur von Marienburg derweil die Trefslerkasse[4] und zwar in des

---

[1] 115, 31—32. 163, 40—164, 2. 168, 21—23. 178, 5—7. 182, 22—24. 246, 28—31. 355, 20—23. 429, 26—28. 467, 22—25. 486, 15—22. Für Marienburg: 10, 15—16. 23—27. 33—34. 390, 34—36. 424, 11—13. 456, 38—40. 522, 3—5 (Getränke). 12, 41—13, 2. 25, 34—38. 344, 28—32 (Nahrungsmittel). 12, 38—39. 25, 38—26, 2 (Pfropfstämme nach Marienburg).

[2] Z. B. 57, 20. 24—25. 28. 115, 36. 126, 30—31. 38. 40. 130, 9—10. 165, 35—36. 38. 168, 37—38. 39. 169, 1—2. 9. 11—12. 176, 27—29. 186, 12—13. 14. 15—16. 32. 33. 192, 30. 233, 3—4. 240, 6. 7—8. 9. 267, 29—30. 32—33 usw.

[3] 1400 Januar 18 erhebt des Grofskomturs Kämmerer 1 m. 16 sc. beim Hauskomtur, 20 m. beim Trefsler (52, 8—10. 57, 26—28). 1404 April 1 bezahlt der Trefsler einen Müller, der Hauskomtur einen Zimmermann, 3 Knechte, 1 Brettschneider, die alle nach Ragnit bestimmt sind (302, 8—10. 302, 26—34). 1404 Mai 27 der Trefsler und der Hauskomtur je einen Zimmermann nach Gotland (309, 36—38 zu 308, 7—8). 1408 Mai 1 kauft der Hauskomtur von Marienburg 8 Laken für den Hochmeister, der Trefsler 1 schwarzen Doppelrasch für die drei obersten Beamten (482, 28—30. 39—40). Fast gleichzeitig sind folgende Ausgaben der beiden: zwischen 1399 Oktober 25 und 1400 Januar 18 kauft der Hauskomtur dem Russen Elias ein Pferd (57, 25). Demselben bezahlt 1400 Januar 3 der Trefsler 2 m. 6 sc. für ein Rockfutter (63, 21—22). Vgl. ferner 57, 31—32 zu 68, 22—23. 69, 34—36 zu 57, 33—35. 30, 8—10 zu 36, 6—7. Diese Belege liefsen sich zweifellos noch sehr vermehren, wenn die Rechnungen des Hauskomturs durchgängig datiert wären.

[4] Nur 1409 tritt einmal der Glockenmeister von Marienburg ein, weshalb, siehe oben p. 52 Anm. 2. Sonst vgl. 98, 1—3. 231, 32—34. 299, 21—22. 322, 28—30. 369, 1—3. 544, 14—15. Dazu noch folgende

Treſslers ausdrücklichem Auftrage[1]. So sehen wir eine interessante Neubildung vor uns: das Amt eines Stellvertreters des Treſslers war bei dem Umfang von dessen Tätigkeit notwendig geworden, der Hauskomtur von Marienburg war es, dem man aus naheliegenden Gründen dieses Amt übertrug.

2. Der Münzmeister von Thorn.

Wie alle andern Beamten wird auch der Münzmeister von Thorn und zwar in umfassender Weise für die Zwecke der Treſslerkasse herangezogen. Aber er unterscheidet sich von ihnen dadurch, daſs mit ihm noch ein besonderes Abrechnungsverhältnis besteht, von dem aber im Treſslerbuch nichts verlautet. Und zwar sowohl zwischen ihm und dem Groſskomtur[2], wie zwischen ihm und dem Treſsler. Wir kennen aus Vossberg zwei Protokolle über derartige Abrechnungen, die im Treſslerbuch keine Stelle finden[3], wir können sie aber auch aus den Angaben des Treſslers selbst erschlieſsen. 1405 heiſst es: „Treszeler: wir synt dem monzmeister schuldig 637 m. 8 sc. 2 den., gerechent am frytage noch Marie im 1405. jar. im sint 100 m. bezalt, die im Nicolaus des voyths schriber von Beberen gab[4].“ Diese Abrechnung, die ja nur angedeutet, und die an ganz falsche Stelle, nämlich unter die Einnahmen geraten ist, wird gestrichen, offenbar deshalb, weil der Treſsler selbst der Meinung war, daſs sie nicht ins Treſslerbuch gehöre. Einen ähnlichen Fall haben wir im Jahr 1400. Hier werden die gleichen Zahlungen an den Münzmeister zweimal notiert, einmal an richtiger Stelle, das andere Mal noch vor der Abrechnung des Jahres 1399[5] und auf be-

---

Einzelfälle, bei denen die Stellvertretung nicht ausdrücklich erwähnt, aber zu erschlieſsen ist: 35, 34—35 zu 35, 35—36 (Treſsler in Rheden). 43, 17—19 zu 51, 35—36 (Treſsler mit dem Hochmeister in Stuhm). 101, 33—34 zu 122, 27—28. 123, 1—2 (Treſsler in Danzig). 108, 5—9 zu 108, 1—2 zu 107, 31—108, 1 (Treſsler und Hochmeister auf den Marienburger Höfen). 1406 nach August 15 sind Hochmeister und Treſsler auf einem Umzug. Die Ausgaben des Treſslers dabei meist undatiert (402, 18 ff.), erster datierter Posten von September 14 (403, 4—5). Mindestens bis zu dieser Zeit dauert also der Umzug. Aus dieser Zeit Rechnung des Hauskomturs 405, 16—20.

[1] Vgl. dazu oben p. 52 und 231, 35: des Treſslers Kämmerer weist den Hauskomtur, der gerade die Geschäfte des Treſslers führt, an, 1½ m. an einen Deutschordensbruder von Christburg zu zahlen. 518, 34—35 empfängt er 12 m. von des Treſslers Schreiber (zurückgezahltes Darlehen), offenbar in derselben Zeit, der seine Rechnungsführung an Stelle des Treſslers 544, 14 ff. entstammt. Die Umgebung des Treſslers selbst betrachtet ihn also bei derartigen Anlässen als Vertreter ihres Herrn.

[2] 285, 36—37.

[3] Vossberg, p. 105 f.

[4] 329, 35—37.

[5] 78, 16—24. 46, 30—39 (dazu die Anm. des Herausgebers).

sonderem Blatt. Damit soll angedeutet werden, dafs über sie mit dem Münzmeister noch besonders abgerechnet werden mufs. Weiter: 1403 werden in die Thorner Münze geliefert 5004 m. l. S. (das sind, die m. l. S. = 2 m. 7 sc. angesetzt, 11 467½ m.) am 19. Juni[1], am 16. Oktober 1969 m. l. S.[2] (= 4512½ m.), in summa 15 980 m. pr. W. Davon kommen zurück 7800 m., bleiben also 8180 m., über deren Verwendung das Treſslerbuch keine Auskunft gibt. Trotzdem sagt der Treſsler von den 5004 m., von denen nur 3900 m. zurückkommen[3]: „her hat is bezalt“[4], d. h. der Münzmeister hat die ganze Summe zurückgeliefert. Es müssen also noch besondere Aufzeichnungen, eine besondere Abrechnung des Münzmeisters bestanden haben.

Dafs also der Münzmeister auch noch aufserhalb der Treſslerkasse Beziehungen mit Grofskomtur und Treſsler unterhielt, ist nach alledem zweifellos. Warum sie aufserhalb der Treſslerkasse bleiben, das wird erklärt durch sein Verhältnis zum Grofskomtur, der bekanntlich die Verwaltung des Tresels führte: der Münzmeister stand in besondrer Abrechnung mit der Treselverwaltung; über diese wurde im Treſslerbuch nicht Buch geführt. So mufs also der Münzmeister, und das ist bei dem Charakter seines Amtes erklärlich, im dauernden Verkehr mit dem Ordensschatz, dem Tresel, gestanden haben.

Die Organisation der Treſslerkasse ist klar und durchsichtig und zeigt, nur in viel konsequenterer Ausgestaltung, dieselben Tendenzen, deren Wirksamkeit wir auch in der allgemeinen Verwaltung beobachtet haben. Unbedingtes Verfügungsrecht über diese Kasse hat der Hochmeister, die damit dem Typus der landesherrlichen Kassen sich annähert, wie sie in altdeutschen Territorien bestanden[5]. Das Dezernat über sie, die Oberleitung führt in seinem Namen der Treſsler. Er ist grundsätzlich dem Hochmeister für jede einzelne Handlung verantwortlich und untersteht der Kontrolle des Hochmeisters. Den Beamten des Ordensstaates gegenüber, die im Dienste der Treſslerkasse tätig sind, besteht ein wohldurchdachtes Anweisungssystem, das zentralisiert, wo es nötig ist, selbständige Finanzgebarung beläfst, wo sie zweckmäfsig erscheint. Aber auch sonst erfährt dieses Beamtentum innerhalb der zentralen Finanzverwaltung eine vollständige Umschichtung: neue Kompetenzen von dauerndem Charakter bilden sich im Anschlufs an die Kompetenzen der allgemeinen Verwaltung aus. Es

---

[1] 222, 21—23.
[2] 223, 1—3.
[3] 205, 38—40.
[4] 222, 23.
[5] v. Below, Territorium und Stadt, p. 293 (München, Leipzig 1900).

entstehen aber auch neue Kompetenzabstufungen, das Beamtentum wird in der Verwaltung der Treſslerkasse anders organisiert, neu gegliedert. Es sind mit einem Worte die Anfänge eines reinen Finanzbeamtentums, eines zentralisierten Finanzdienstes, die wir beobachten.

Anhang: Beamtenähnliche Funktionäre in der Treſslerkasse.

In der Verwaltung der einzelnen Häuser waren die sog. Hausbeamten von Bedeutung[1]. Nur selten findet man aber erwähnt, daſs einer von ihnen dem Treſsler eine Rechnung eingereicht hätte[2], selbst da nicht, wo man es, wie z. B. beim Trappier[3], erwarten sollte. Die Abrechnung ist aber die charakteristische Form des Verkehrs zwischen Treſsler und Beamten. Ihnen stehen also die Hausbeamten nicht gleich.

Das ist erklärlich. Sie sind zwar Amtsinhaber mit bestimmten Kompetenzen[4], aber sie haben keine Kasse im eigentlichen Sinn, d. h. gröſsere Barbestände, die sie nach ihrem Ermessen für die Zwecke ihres Amtes verausgaben können. Sondern der Treſsler muſs, wenn er aus der Konventskasse Zahlungen an sie leistet, immer genau angeben, wofür sie bestimmt sind[5].

Indes kommt doch auch im Rahmen der Treſslerkasse ihr Amtscharakter zur Geltung. Sie verkaufen dem Treſsler Gegenstände, die sie aus ihren Beständen müssen entnommen haben[6] [7]. Umgekehrt macht der Treſsler für sie An-

---

[1] Verzeichnis, allerdings unkritisch, bei Voigt, Gesch. Preuſsens, VI, 473 ff. Verzeichnis von Marienburger Hausbeamten, mitgeteilt von Meckelburg, N. Pr. Provinzialblätter I, 2 (1846), 367 ff.

[2] 86, 17—20. 105, 3—6. 145, 5—8. 147, 23—30. 525, 9—11.

[3] Vgl. z. B. die Zusammenstellungen 529, 13—19. 538, 29—36. 547, 18—22. 572, 29—38. 585, 6—21 usw.

[4] Sie haben Amtsinventar, so der Karwansherr 59, 14—16 (Acker und Wiesen, desgl.). 590, 2—3. 406, 7—8 (Pferde); der Schuhmeister 231, 10—12 (Wagenpferd); der Backmeister 58, 32—35 (Bestände an Brot); der Konventsküchenmeister 358, 33—35 (Ochsen). Desgl. 481, 23—25. 590, 16—18; der Schnitzmeister 510, 15—17 (Armbrüste); der Trappier 74, 27—28. 404, 37—38. 421, 24—25 (Tuchbestände). Personal des Trappiers: 1 Werkmeister 459, 37—38, 1 Kürschner 512, 9—10, 1 Scherer 585, 15—16, Knechte 87, 30—32. 572, 32—33. Auch sind sie im Besitz von Geld, liefern daher Wandlungsgelder ab: Viehmeister 90, 21—22 (100 m.), Trappier 90, 23—25 (50 m.), Pferdemarschall 90, 26—27 (200 m.), 132, 28—29 (90 m.), Spittler 371, 1—3 (24 m.), Zimmermeister 371, 4—6 (25 m.), Schuhmeister 371, 25—27 (96⅚ m.), 517, 9—11 (100 m.).

[5] Voigt, Gesch. Preuſsens, VI, 692. Abweichend der Zahlungsmodus an den Hauskomtur von Marienburg, der selbst Buch und Rechnung führt, ebd. Anm. 3.

[6] 54, 19—20 (der Glockenmeister verkauft dem Treſsler einen Kelch), 84, 29—32 (der Küchenmeister verkauft dem Treſsler ½ Schock

käufe[1]. Ausgaben für ihre Untergebnen werden ihnen wieder ersetzt[2]. Sie erteilen endlich dem Treſsler Zahlungsanweisungen, die ihr Amt betreffen[3].

Aber sie sind nicht bloſs Beamte, sondern auch Mitglieder des Hofstaates. Sie vermitteln dem Treſsler Einnahmen[4] und Ausgaben[5], sie machen Ankäufe[6], sie überbringen Anweisungen[7]

Flicken und 1100 Käse, der Pferdemarschall 500 Käse für Samaiten). Dann namentlich der Trappier Tuch 74, 27—28. 289, 30—34. 305, 11—13. 309, 27—29. 313, 6—8.

[7] Vgl. noch folgende Ausgaben für die Hausbeamten, die alle im Bereich ihrer Amtstätigkeit liegen: der Schuhmeister 108, 22—24 (liefert 42 Paar Schuh und 1 Paar Stiefeln für die Samaiten in Marienburg), 155, 30 (erhält 4 sc. für 2 lederne Sielen), 157, 6—11 (2 m. 20 sc. für 1 neuen Woitsack, 3 Mantelsäcke, 4 Paar Stiefel und 4 Paar Niederschuh dem Herzog Switirgail in Marienburg), 265, 13—14 (1 m. für einen Woitsack dem Landkomtur von Österreich), 592, 35—39 (8 m. 10 sc. und 1½ m. den jungen Herzog von Öls in Marienburg und 2 dänische Jungen des Hochmeisters zu beschuhen). Ebenso beim Glockenmeister 53, 41—54, 1. 386, 1—4. 497, 14—15. 559, 32—34. 594, 25—27. Schmiedemeister 481, 32—33. 515, 2—4. 538, 38—539, 1. Kellermeister 191, 28—29. 337, 8—9. 355, 9—10. Steinmeister 59, 14—17. Karwansherr 27, 34—35. Konventsküchenmeister 263, 37—40. 313, 20—21. 358, 33—35. 481, 23—25. 575, 31—33. 576, 1. 3—4. 580, 31—32. 35. 589, 14—17. 590, 16—18. Küchenmeister des Hochmeisters 123, 9—10. 189, 14—15. 316, 18—19. 427, 41. 590, 25. Nicht für Marienburg bestimmt sind folgende Ausgaben von und für Hausbeamte: Glockenmeister 590, 19—20 (Meſstuch nach Bobrownik), Schmiedemeister 276, 12—13 (quereiserne Stangen nach Ragnit, 374, 13—18 Nägel nach Memel). Weiter notiere ich 397, 18—19. 413, 8—9. 475, 2—3. 495, 26—28. 502, 20—21. 531, 20—22. 539, 1—3. Küchenmeister 311, 10—12 (8 Ochsen dem Erzbischof von Riga), 319, 17—18 (Schöpse für denselben), 459, 9—11 (3 m. den Ochsentreibern auf den Tag nach Kowno), Konventsküchenmeister 263, 37—40 (½ Fals Stör, 4 Tonnen Öl, 4 Tonnen Dorsch für die Beköstigung der „ehrbaren Leute“ in Kowno), 358, 33—35 (39 Ochsen für die Reyse und die Gäste) usw. usw.

[1] 394, 13 ff. Tuch und Nahrungsmittel durch den Grofsschäffer für den Trappier. Für den Schmiedemeister Eisen und Stahl, eiserne Stangen, einen Schleifstein: 477, 33—36. 501, 20—23. 542, 27—30. 501, 15—16. 542, 35—36. 276, 12—13. Für den Schnitzmeister 400 Scheiben flämisches Garn: 392, 40—41.

[2] 186, 8—9 (dem Steinmeister ½ m. für einen nach Ragnit bestimmten Splifsstofser), 22, 22—24 (dem Mühlmeister 2 m. 3 sc. für einen Mühlstein und Mühlknecht nach Gotteswerder), 86, 17—20 (demselben 1½ m. für den Müller, der ein Jahr in Gotteswerder gewesen war). Ähnlich 105, 3—6. Vgl. noch 68, 15—16 (Backmeister) und 215, 37—38 (Karwansherr).

[3] 177, 28—30 (der Zimmermeister), 286, 24—25 (der Glockenmeister), 167, 20—21. 286, 12—13. 344, 20—21. 457, 13. 459, 2—3. 477, 40—41. 497, 38—39. 585, 18—19 (der Kellermeister).

[4] Gartenmeister: 46, 12—13. Spittler: 204, 19.

[5] Viehmeister: 98, 4—5. Glockenmeister: 307, 7. 349, 14—15. 400, 39—40. 437, 32—33. Kellermeister: 234, 36—37. 473, 24. 521, 31—34. 522, 1—3. 551, 31. 591, 33—34. Tormeister: 160, 6—7. Gartenmeister: 21, 16.

[6] Panzer, Waffen, Armatur angekauft vom Viehmeister 12, 5—7.

gerade wie die Umgebung des Hochmeisters und Grofskomturs und ohne Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit.

2. Personen mit beamtenähnlichem Charakter.

Hierunter verstehen wir Personen, welche dauernd bestimmte Funktionen ausüben, wie den Kaplan des Hochmeisters, seinen Arzt und Pferdearzt, den Ordensjuristen, den Bauunternehmer Fellenstein. Ihr Aufgabenkreis und ihr Gehalt wird festgesetzt durch Dienstvertrag mit dem Hochmeister, der den modernen Beamtenbestallungen entspricht und uns das Recht gibt, diesen Leuten beamtenähnlichen Charakter zuzuschreiben [1]. Sie sind dafür im Dienste des Hochmeisters tätig. So Fellenstein als Aufseher der Arbeiter in Grebin [2] und in Tilsit [3], so die Ärzte und Pferdeärzte [4], so auch der Kaplan [5].

3. Die Umgebung des Hochmeisters und des Grofskomturs [6].

Die Umgebung des Hochmeisters und des Grofskomturs — das sind diejenigen, die zum persönlichen Dienst bei diesen

---

10. 61, 25—27. Vom Steinmeister 62, 7—9. 100, 33—36. 40—41. 101, 2—4. 6—7. 13—16. 147, 19—30. 36—148, 1. 6—9. 10—12. 12—16 usw. Vom Tormeister 100, 31—32. 220, 23—29. 527, 26—27. Ferner der Kornmeister 74, 5—7 (1 Pferd), der Steinmeister 65, 3—5 (Futter auf die Reyse), 358, 30 (4 m. auf die Reyse, frisches Fleisch zu kaufen), der Spittler 428, 6—8 („Geräte" in des Grofskomturs Kammer).

[7] Der Kornmeister 590, 1—2. Der Kellermeister 47, 17. 21—22. 140, 40—41. 156, 27—28. 158, 21—22. 202, 7—8. 233, 35—36. 300, 17—18. 418, 30. 477, 40—41. Tormeister 234, 16.

[1] Fellenstein: Dienstvertrag 66, 3—10, Gehaltszahlung 82, 5—8, 126, 32—35. 182, 34—37. 186, 26—27. 216, 36—41. 289, 3—5. 305, 1—3. 334, 5—6. 409, 39—40. 441, 32—33. 476, 14—15. 528, 41—529, 2. Besonderer Vertrag mit ihm wegen seiner Arbeiten in Grebin 212, 12—15.

Pferdearzt: Dienstverträge nicht inseriert, aber zu erschliefsen aus 201, 30—31. 216, 30—32. Gehalt 98, 36—37. 176, 36—37. 192, 29. 201, 29—30. 216, 32—34. 289, 1—2. 297, 23—24. 28—29. 342, 5—6. 380, 31—33. 35—36. 420, 22—24. 460, 26—28. 528, 37—38.

Ordensjurist: Gehalt 235, 40—236, 2. 298, 5—10. 342, 22—26. 381, 7—12. 420, 16—21. 441, 12—14. 462, 22—25. 528, 28—30. Dienstvertrag ist zu erschliefsen aus der regelmäfsigen Wiederkehr seines Gehaltes. Ebenso bei dem

Arzt: Gehalt 96, 9—12. 141, 6—8. 199, 9—11. 283, 9—11. 298, 11—12. 342, 1—4. 381, 5—6. 419, 18—20. 528, 32—36.

[2] 291, 26—27. 333, 13—14. 22—23. 377, 1—2. 288, 19—20.

[3] 522, 20—25.

[4] Vgl. 85, 25—27. 378, 23—25. 383, 16—18. 419, 8—9. 393, 29—31. 41—394, 1. 416, 21—24. 418, 13—15. 547, 29—33 (der Arzt). 72, 28—30. 297, 25—26. 322, 3. 342, 7—8. 345, 12—13. 380, 33—35. 539, 38—39. 369, 25—26 (Pferdearzt).

[5] 8, 18—20. 15, 22—37. 62, 18—63, 12. 155, 1—5. 311, 41—312, 6. 342, 29—34. 109, 34—35. 111, 24—25. 158, 40—159, 3. 220, 10—11. 15—17. 260, 22—25. 273, 2—4. 407, 15—17. 431, 16—18.

[6] Vgl. Exkurs VII.

beiden obersten Würdenträgern bestimmt sind. In der Trefslerkasse erscheinen sie als Überbringer von deren Anweisungen und als Vermittler von Zahlungen des Trefslers.

Gewifs haben sie keine festumschriebenen Funktionen. Durchaus gleichartige Ausgaben werden bald von dem, bald von jenem Mitglied des Hofstaates angewiesen[1], an ein und demselben Tag kommt bald der, bald jener zum Trefsler[2].

Trotzdem lassen sich bestimmte Unterschiede in ihrer Stellung bereits erkennen. Vor allem besteht eine strenge Scheidung zwischen der Dienerschaft des Grofskomturs und des Hochmeisters, jene ist nicht für diesen, diese nicht für jenen tätig. Sodann haben einige Angehörige dieses Kreises öfter mit dem Trefsler zu tun als die Mehrzahl der übrigen. Das sind die Kompane und die Kämmerer, die ja auch in der Tat eine höhere Stellung einnehmen als die Masse der gewöhnlichen Dienerschaft. Am häufigsten erwähnt wird der Kämmerer Tymo (1399—1409), als Anweiser 168, als Empfänger 211 mal. Offenbar zu seiner Entlastung wird seit 1407—(1409) der Unterkämmerer Paul häufiger herangezogen (Anw. 42, Empf. 23). Von den Kompanen ist Arnold am häufigsten genannt (1401—1408; Anw. 135, Empf. 61). Dann folgen Wilhelm (1408—1409; Anw. 43, Empf. 19), Brendel (1404—1409; Anw. 56, Empf. 1406—1409 16), Kunz (Anw. 1402—1403 22, Empf. 1402 5), Mattis (1400—1402; Anw. 22, Empf. 10), Truppurg (1400—1401; Anw. 14, Empf. 6). Eberhard (1403—1404; Anw. 12, Empf. 7). Von den Dienern des Hochmeisters im engeren Sinn tritt sein Junge Segeler am häufigsten hervor (1407—1409; Anw. 69, Empf. 18). Die übrige Diener-

---

[1] 187, 40—188, 1. 6 sc. einem Boten aus Schweden, angewiesen durch Kompan Arnold,
188, 3—4. desgl. einem Boten aus Meifsen, vom selben Tag, Tymo,
189, 28—31. 2 Neumärkern, angewiesen durch den Kompan Kunz,
252, 1—3. desgl. durch Kompan Arnold,
300, 37. „ „ „ Eberhard,
315, 12—13. „ „ „ Tymo.
Vgl. ferner 13, 14—15. 59, 33—35. 66, 13—15. 67, 4—6. 68, 13—15. 72, 9—11 und so in zahlreichen andern Fällen.

[2] 1402 Dez. 5: 195, 34—35. 36—37 Albrecht Karschau. 195, 38—39. Hannus Sainzkau.
1402 Dez. 6: 196, 6 Hannus, Kämmerer des Grofskomturs. 196, 8—9 Egil, Junge des Grofskomturs. 196, 10—11 Nammir, Diener des Hochmeisters. 196, 12—13 Kunz, Kompan des Hochmeisters.
1403 März 8: 234, 18—19 Hartung, Diener des Hochmeisters. 234, 21—22 der Kompan Arnold.
1403 März 9: 234, 26 Tymo, Kämmerer des Hochmeisters. 234, 29—30 Pferdemarschall Hilger usw.

schaft steht gegenüber den Genannten in der Häufigkeit ihres Vorkommens weit zurück[1].

Es läfst sich weiter feststellen, dafs die Kompane und die Kämmerer häufiger da herangezogen werden, wo es sich um sachliche Ausgaben der Landesverwaltung handelt, während die übrigen es mehr mit den persönlichen Bedürfnissen des Hochmeisters und des Grofskomturs, sowie mit freiwilligen Gaben (Almosen, Unterstützungen usw.) zu tun haben[2]. Nur die Kompane und der Kämmerer führen auch Rechnung[3]. Und endlich kehren bei einer Anzahl von ihnen in ihren Anweisungen usw. bestimmte Ausgaben häufiger wieder als andere[4]; eine gewisse Konstanz ist nicht zu verkennen.

Wir beobachten also auch hier die Ausbildung fester Funktionen, neuer Kompetenzabstufungen. Es sind die Anfänge des modernen Hofbeamtentums, die wir vor

---

[1] Diener des Hochmeisters:
Hartung, Hartmann, Hartwig, Anw. (1405—1409) 11. Empf. (1402—1409) 48.
Konrad Swobe (1409), Anw. 3. Empf. 2.
Hannus Buchwald, Anw. (1403) 2. Empf. (1402—1404) 5.
Raschau, Anw. (1402. 1409) 3. Empf. (1404—1409) 6.
Sparau, Anw. (1407—1409) 8. Empf. (1402. 1406. 1408—1409) 11.
Gregorius, Schreiber, Anw. (1408) 1. Empf. (1406. 1408) 2.
Petresch, des Kompans Brendel Knecht, Anw. (1407. 1408—1409) 6. Empf. (1408—1409) 3.
Heinzchen, Unterkämmerer, Anw. (1408) 1. Empf. (1400—1401) 4.
Mattis Ryman, Anw. (1402. 1407) 2. Empf. (1405. 1407) 3.
Das Vorstehende genügt als Beleg. Eine vollständige Durchzählung verändert das Bild nicht.

[2] Kompan Kunz, Anw. 22. Für sachliche Ausgaben der Hof- und Landesverwaltung, d. h. für solche, die nicht lediglich durch das freie Ermessen des Hochmeisters, sondern durch objektiv vorhandene Bedürfnisse gefordert sind: 185, 21—22. 219, 26—27. 231, 40—41. 232, 2—3. Empf. 5, darunter sachl. Ausg. 196, 11—13.
Kompan Truppurg, Anw. 14, sachl. Ausg. 92, 33—34. Empf. 6, sachl. Ausg. für den Hofhalt 61, 21—22. 88, 25—26.
Kompan Arnold, Anw. 135, sachl. Ausg. 158, 16. 165, 35—36. 288, 29—30. 341, 2—3. 379, 12—15. 384, 23. 166, 9—12. 250, 30—31. 349, 22—23. 211, 8—9. 364, 5—6. Empf. 61, sachl. Ausg. 120, 15—16. 168, 15—17. 220, 36—37. 263, 19—21. 301, 34—35. 362, 35—36. 366, 22. Dasselbe Bild ergibt sich für Tymo und die übrigen Kompane.

[3] Vgl. oben p. 60 Anm. 6.

[4] Kompan Arnold ist Empfänger 56 mal, darunter für Pferde 17 mal. Kompan Kunz Empf. 5 mal, darunter für Pferde 2 mal. Die kleineren Barbeträge, die der Hochmeister aus der Trefslerkasse erhält, werden ihm durch seine Umgebung vermittelt 90 mal, darunter durch Tymo 67 mal. Hartung Empf. 48 mal, fast ausschliefslich für Bezahlung von Herbergsrechnungen. Nammir Empf. 39 mal, Herbergsrechnungen 26 mal. Sparau Empf. 11 mal, Herbergsrechnungen 5 mal. Strube Empf. 15, an die „erbaren lude“ 7 mal. Kunz Zipplin Empf. 4 mal, an die „erbaren lude“ 4 mal. Hannus, Kämmerer des Grofskomturs, Empf. 26 mal, kleinere Barbeträge für den Grofskomtur 18 mal. Ebenso Egil, Junge des Grofskomturs 8—6; Schouff, Kämmerer des Grofskomturs 37—32.

uns sehen, jenes Hofbeamtentums, das in dem Fürstenstaat des 16.—17. Jahrhunderts eine so bedeutsame Rolle gespielt hat. Fellenstein z. B., der Ordensjurist, die Dienstverträge abschliefsen und festen Gehalt beziehen, lassen sich unschwer als die Vorläufer der modernen Hofbaumeister resp. der Geheimen Räte erkennen.

Auch hier konstatieren wir, wie bei dem Beamtentum des Ordensstaates, den Beginn eines neuen Beamtentums im Rahmen der Trefslerkasse[1].

---

[1] Vgl. übrigens zu diesem Anhang Toeppens Exkurs über die Diener des Ordens, SS. IV, 110 ff., inhalts- und stoffreich, wie alle Arbeiten Toeppens.

Vita.

Geboren wurde ich, Albert Klein, als Sohn des verstorbenen Reallehrers Dr. Karl Klein zu Alsfeld in Oberhessen am 27. November 1877. Ich besuchte die Realschule meiner Vaterstadt und trat Ostern 1891 auf das Gymnasium zu Gieſsen über, das ich Ostern 1895 mit dem Zeugnis der Reife verlieſs. Hermann Schillers (†) ausgezeichneter Geschichtsunterricht hatte mich für das Studium der Historie gewonnen, dem ich in Verbindung mit dem der Philosophie zehn Semester lang an der Universität Gieſsen oblag. Ostern 1900 bestand ich das Oberlehrerexamen und war darauf $3^1/_2$ Jahre lang im hessischen Schuldienst, zuletzt am Progymnasium und der Realschule in Bingen tätig. Am 1. April 1902 wurde ich zum Lehramtsassessor ernannt; am 1. August 1903 bestand ich das philosophische Doktorexamen. Gegenwärtig bin ich Einjährig-Freiwilliger im Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm (2. Groſsh. Hess.) Nr. 116 in Gieſsen.

Von meinen akademischen Lehrern haben mich Herr Prof. Wetz (jetzt in Freiburg i. B.) und Herr Prof. Höhlbaum (gest. am 2. Mai 1904) am nachhaltigsten beeinfluſst, sowohl durch ihre Lehre wie durch ihr warmes Wohlwollen für mich. Konstantin Höhlbaum, dem zu früh Verstorbenen, folgt treues Gedenken über das Grab hinaus. Zu danken habe ich ferner der Hofbibliothek in Darmstadt, der Universitätsbibliothek in Gieſsen und Herrn Geh. Archivrat Dr. Joachim in Königsberg für stetes Entgegenkommen.

Den lieben Freunden aber sei diese Erstlingsschrift ein Zeichen der Dankbarkeit und Erinnerung an die unvergeſslichen Jugendjahre, die mir ihre Freundschaft bereitet hat.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.